

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 375

ANFANG

Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

REGISTRATUR 2

ACTA

betreffend:

Parteiligung am Neubau
eines

Ausstellungs Gebäudes.

1893

4 Abthlg. No. 27

Vol. I

375

1
Valdgramm

Gefirmen Regiments. Ruff von Moltke
Westerland-Lyft.

Vertrag dergleichen der Urtum Neubau Anstalt.
Lungsgebäude, da Antwort der Sitzung
Minister dergleichen. Litta an Akademien
fanden.

Hans Müller

Abgekauft
24/7. 94
Mayer 3 15/10
OK.

Das Aktenstück

4. 27. I

befehrend

Bestätigung der Neubau sind
Anstalt dergleichen Gebäuden

ist dem Gefirmen Regiments.
Ruff von Moltke zugeordnet.

Berlin, den 11. Juli 1894

gez. Hans Müller

fest in 1894.
OK.

- Herbst 1890 3
1. ~~Profundung~~ mit Dr. Jöller + Becker
auf Zweig-Voranleitung
 2. Becker + Jöller Confarieren mit
Eude + Böhman desfalls, worauf
alles vorhergehend und,
zugewippen Vorgeanthaltung mit Johann Kuntz 9. 1891
November 1891
 3. Eude vorgrüßt Zweig Plan aufzuheben
 4. Jordan grüßt ein & voranläßt Eude
den Plan abzuheben.
 5. Dupon Plan liefert Eude
direct an's Ministerium.
 6. Im October 91 laßt Jf Jöller
den Plan für M. vor, Eude dabei,
im Noobr Jf M. der K. K. fürwärtig
 7. ~~W. J. Jöller~~ Jf Jöller fordert von
Eude selbst Project zur Realisierung
20 Dez. 91 Eröffnung

The first of the series
 is the *Strophomena*
 which is a very common
 fossil in the lower part
 of the Silurian.

The second of the series
 is the *Strophomena*
 which is a very common
 fossil in the lower part
 of the Silurian.

The third of the series
 is the *Strophomena*
 which is a very common
 fossil in the lower part
 of the Silurian.

The fourth of the series
 is the *Strophomena*
 which is a very common
 fossil in the lower part
 of the Silurian.

The fifth of the series
 is the *Strophomena*
 which is a very common
 fossil in the lower part
 of the Silurian.

The sixth of the series
 is the *Strophomena*
 which is a very common
 fossil in the lower part
 of the Silurian.

The seventh of the series
 is the *Strophomena*
 which is a very common
 fossil in the lower part
 of the Silurian.

Mit den Herren

1. Professor Lasker, Präsidenten der Königl. Akademie der Künste fürstlich,

2. Gef. Reg. Rath Tietze, Intendant der Königl. Akademie der Künste fürstlich,

3. General. Direktor Kallmann von der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft und Berliner Elektricitäts-Gesellschaft fürstlich,

4. Direktor Goldschmidt von der Elektr. Leuchtungs-Gesellschaft Friedrichshagen vormals Postenposten fürstlich,

5. Direktor Zweig und 6. Kaufmann Lisco fürstlich, in beiden als Notratoren der Herren Anton Dörfer in Klein-Pfrenzort bei Berlin,

ist vorabzufallen vor Genehmigung ihrer Offizialen aber auch folgendes vorzufallen werden:

Die genannten Herren beabsichtigen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Berlin zu begründen, welche den Zweck hat,

(zu)

1. Nicht zu genehmigen.
2. Bei neuen Forderungen zu den nun ausstehenden Aktien beizutreten.

Beteiligung am Neubau eines Ausstellungsgeländes

zu nehmen.

Berein, März 1894.

20.
H. M.

an Stelle der provisorischen Obdachhaltungs-
gebäude, am Lustor basisset erst selbst
ein massives, feigbares und dafür um so
bitterer demütigendes Obdachhaltungsgebäude
zu sorgfältigsten, nachfolgend die geeigneten
Räume nicht bloß für Obdachhaltungen,
namentlich Kindersobdachhaltungen, son-
dern auch für musikalische Auffüh-
rungen großen Stil, für wissen-
schaftliche Kongresse, für große öf-
fentliche Festlichkeiten u. dergl. bietet.
Die zu begründende Gesellschaft
wird diese Voranstaltungen aus-
zuführen selbst in die Hand nehmen
oder die Räumlichkeiten zu dem
Zwecke der Obdachhaltung gegen Entgelt
überlassen, überdies in einem
Theile der Räume Form in
Obdachhaltungsgeheimnisse, Rast-
räume, Kassen und andere
selbst betreiben oder an Dritte
verpachten. Der Hauptkapital
der Gesellschaft soll eine Mil-
lion betragen.

Hiervon legt ein:

die

die königliche Akademie der Künste 200 000 M.
die Allgemeine Landes-Gesellschaft
für die Gesellschaft bezogen. Kosten
Electricität. Pforten 200 000 M.
die Akademie der Wissenschaften
für die Friedrichshöhe 300 000 M.
Herr Graf 300 000 M.
gibt 1 000 000 M.

Voraussetzung für die Bildung dieser
Gesellschaft ist,

1. daß der Staat als Eigentümer
der Obdachhaltungsgeheimnisse der Gesellschaft
dieser Obdachhaltung zum Zweck gegeben
werden überläßt,
2. daß die Stadtgemeinde Berlin
der Gesellschaft einen einmaligen
Zuschuß von 500 000 M. zu giebt.

Die Voraussetzung zu Anfang,
so soll der Staat der Stadt Berlin die
Zweck galagere Theile der Obdach-
haltungsgeheimnisse, auch eine provi-
sorische Obdachhaltungsgeheimnisse,
einschließlich dieser Gebäude, der
Gesellschaft zu überlassen, der näm-
lich davon galagere Vergütung zu
erhalten

maße überlassen werden, beide auf die
Karte von 60 Jahren mit der Maßgabe,
daß beide auf Ablauf dieser Zeit ohne
Widerstand von der an der Karte zu entfallen.
Im Übrigen soll diese Überweisung unter folgenden Be-
dingungen erfolgen.

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf
dem ihr eigentümlich überlassenen Teile
der Oberrheinischen Eisenbahn eine neue
eigene Gebäude zu errichten, und
soll die geeigneten Räume für die
Eisenbahnverwaltung errichten, auf
der sie eine neue Leitung von einem
Punkt drei Millionen Mark zu errichten,
wobei jedoch einstellend die Kosten
der neuen Einrichtung, die Kosten zu
diesem Ende unterliegen der Auf-
sicht der hohen Ministerien der
geistlichen u. d. Angelegenheiten. Die
Leitungsübernahme erfolgt unter
seiner Aufsicht.

Die Gesellschaft hat das Recht, in
diesem Gebäude eine der Haupt-
Oberrheinischen Eisenbahn zu errichten
und zu errichten.

2. Von der Überweisung zu ge-
genüber

gegenüber angeschlossen ist ein 10 m
breiter Fußweg längs der Haupt-
bahn der Eisenbahn der Hauptbahn.
Widerstand und abseits längs der
Leitungs Eisenbahn. Sollte die
Eisenbahnverwaltung abseits sein,
sollte fallen, daß der Fußweg
längs der Hauptbahn. Widerstand
eine große Länge erfüllt, so wird
die Gesellschaft sich gegen nicht ein
werden und sich gegen den
Haupt Eisenbahn Leitung fortsetzen.
Sollte die Eisenbahnverwaltung sich über
seiner zu errichten, daß der
neue Oberrheinischen Eisenbahn in sei-
ner Leitung der Eisen-
bahnverwaltung beiträgt wird,
sollen die Kosten zu dem letzten
der Eisenbahnverwaltung zur Ge-
genüberung verlagert werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt,
sollte das neue Gebäude mit seiner
Eisenbahn. Widerstand von dem
Leitungs Eisenbahn zu errichten
sollte an die neuen Eisenbahn

son herankommen sollte, nach dem Satz-
toren zu beliebig demselben mit Abzinsen
angelegen.

3. Nach Ablauf von 60 Jahren fällt der
der Gesellschaft zuwendende überlassene
Theil der Anstaltungsvermögen der
derzeit im Besitz befindlichen Gesellschaften mit
Lohnsteuer an den Staat zurück. Als
sechste Jahr gilt dasjenige, in dem der
neue Anstaltungsvermögen statthaltend in
Benutzung genommen worden ist. Mit
dem Antritt des ersten Jahres nach
der Errichtung der Anstaltungen
mit Abzinsen im Besitz der
Herrn der Anstalt über.

Zur Ausführung der Anstalt in dieser
Benutzung sollen folgende Bestimmungen be-
schränkungen zu Lasten der Anstalt
in der Anstalt eingetragen werden:

- a. der geordnete Rückfall an den Staat.
- b. zu einer Einzahlung der Anstalt
Konten der Gesellschaft an die Bank bedarf
ab der Zustimmung der Anstalt.
- c. Ein Gesellschaft darf auf der Anstalt
nicht eine Hypothek oder Anstalt
schuld von höchstens 250000 M. aufnehmen
und

mit vorzuziehen, dass der Anstalt der Staat zu
belasten. Das auf dem letzten zu vorzuziehen.
in der Anstalt der Staat zu dem in dieser Benennung
angegebenen Zeiten vorzuziehen werden.

d. Die Hypothek oder Anstalt von
250000 M., welche die Gesellschaft
aufzunehmen beabsichtigt, ist in 41
Jahren nach dem ersten abzutragen,
so dass die Hypothek oder Anstalt
in 41 Jahren vollständig zurückgezahlt
ist. Die erste Rente ist in dem der
statthaltenden Anstaltungsvermögen der
neuen Anstaltungsvermögen der
ersten Jahr fällig. Der Tilgungsplan
der Hypothek oder Anstalt unter-
liegt der Genehmigung der Herren
Minister der geistlichen gg. Angelegen-
heiten.

e. Unmittelbar hinter der geordneten Hy-
pothek oder Anstalt von 250000 M.
wird zu Gunsten der Anstalt eine
Kontingenzhypothek in Höhe von
150000 M. eingetragen.

f. Nach Rückzahlung der Hypothek
oder Anstalt von 250000 M.
ist eine neue Belastung der

Anstalt

Gemeinschaft mit Genehmigung
des Herren Ministers der geistlichen
Angelegenheiten.

Weitere Disposition soll dem Haupt
in folgender Weise geboten werden:

- g. Die Gesellschaft verpflichtet sich,
einen Reforschort eines Rirklage
von 10% der jährlichen Reingewinn
bis zur Höhe von 1000000 M zu bilden,
und verpflichtet diesen Fonds dem
Haupt für die Erfüllung aller Ver-
bindlichkeiten, welche sie gegen
den Haupt hat. Die Rirklagen
werden alljährlich in größter
Hauptversammlung und letztere
in der Hauptversammlung eingetragen.
- h. Die Gesellschaft hat sich unter-
liegt der Genehmigung des Herren
Ministers der geistlichen Ange-
legenheiten.
- i. Die Genehmigung des Herren
Ministers der geistlichen Angele-
genheiten darf die Gesellschaft
nicht auflösen.
- k. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den

nein

nein Anstaltungen gebildet hat.
und in gutem Einverständnis zu
verhandeln. Bei dem Übergange
an den Staat soll der hiesige zu-
stand der Gebäulichkeiten und sonstiger
sachliche Interessen und sonstige
sachliche Verhältnisse, von denen der Staat
den Staat und der Staat von
der Gesellschaft anerkannt wird.
Die hierbei unmittelbar Beteiligten
sind von der Gesellschaft mit ihrer
Hilfe zu befähigen. Mit dem
Gebäude geht auch der gesamte
Mobiliar der Anstaltungen, und
sonstige Verhältnisse sowie der Staat
sachliche Verhältnisse in der Höhe
des Hauptes über.

4. Falls der Staat zwischen dem
Haupt und der Gesellschaft bis zum
1. Juni 1893 zu Stande kommt, ver-
pflichtet sich die letztere, den Staat
nach im Herbst 1893 im August 1895
nach zu lassen und im Jahre 1895
barmittelungsfähig fertig zu stellen.
5. Die Gesellschaft hat den Staat, in
den neuen Anstaltungen gebildet
auf eine Barmittelung einzurichten.

Während der Dauer einer An-
staltung darf in den Rirklagen, in
denen die Anstaltungen stattfinden,
sowie in den zugehörigen Ver-
hältnissen und sonstigen Verhältnissen in Rirklagen.

na.

rationen habe ich nicht mit Zögern-
nung des Aufstellungsinhalts
nicht spottend.

6. Vom dem Tage der Abfertigung
des Entwurfs greifen dem Rat
mit der Gesellschaft ab und bis zu
dem Zeitpunkt, wo der der Gesell-
schaft eigenwillig überlassen wird
der Anstellungsvertrag nicht an den
Rat fällt, nicht der übrige Teil des
Anstellungsvertrags der Gesellschaft zum
Zwecke der Finanzierung und der Be-
triebs einer Corporation sowie
der Verwaltung von Fortschritten.
Zurück greifen überlassen. Dem-
gemäß ist misslinglich die Gesell-
schaft das Recht, in diesem Falle der
Partei Gebühre und zu bewilligen
Gehältern aller Art, Miete, Löhne
und Obert einbezogen, sowie Löhne,
Liganten und Löhnen an den den
Partei beizufügen. Diejenigen zu
verkaufen und öffentliche Rechte
zu verkaufen, auf Program-
me zu den letzten in der in
Lohnen dieser übrigen Weise an-
zugeben. Auch soll die der Befug-
nis zugeben, im Winter eine
Lohnen dafelbst anzulegen, sowie
weiter das Recht, Mandatsbefugnis zu
Gefällen anzeigen zu verkaufen
und zu verkaufen.

Yours

Im Uebrigen steht der Garten
den zweiten der im neuen An-
schaffungsgebäude oder in der sog.
Maffienfalle stehenden An-
schaffungen. Die Herausrichtung
des Gartens zu anderen zwecken
unterliegt der Genehmigung der
hohen Minister des geistlichen u.
Kriegsangelegenheiten. Ebenso ist seine
Zurücknahme zur Versteigerung von
Gebäuden sowie sofortlich, ohne
kleine Verkaufskasse durch die Ge-
sellshaft ohne solche anzustellen.

Mit dem Garten voran der
Gefallschaft wird überlassen die jug.
Maffinsanfallte, die jänntlichen
Markaufgaben mit Anweisung von
fünf, welche der Markt für sechs
soll für Quoten der Einzelig be-
gründeten Metallparcierung, und
die der dem Markt y fängige. Ma-
ffinsanfallte.

Satzungsl. der Konvention der
sog. Massenanfälle fallen diesel-
ben Bestimmungen gelten wie
für das neue Anstellungsver-
hältnis. Die Gesellschaft verpflichtet
sich, dieselben beizubehalten in
Kraft zu halten.

Falls Sie kein Mandat vorbringt,
sowen fünf Marktschubagen für
die Inzente der gedachten Mr.

Yell

Vollendung nicht mehr gedenkt
werden, sollen sie ebenfalls der Ge-
sellschaft überlassen werden.

Die Gesellschaft ist befugt, das dem
Haupte gehörige Maffiraufer ab-
zugeben.

Angeschlossen von der Überlas-
sung an die Gesellschaft sind dieje-
nigen Flächen des Gartens, welche
dem Olympe - Tempel nahe der
großen Marktweg und von der
Königsgesellschaft eingezogen
sind, solange der Tempel steht
und solange die Königin besteht
und ihre gegenwärtigen Zwecke
erfolgt. Die großen Lustschlei-
ten, welche im Garten angeschlossen
sind, werden, wird jedoch der Markt
von Tempel - Markte / Weg, Platz
von und Tüchleinfall. Die Gesell-
schaft unentgeltlich zur Verfügung
stellen.

Die Gesellschaft ist auf Anträgen
des Haupte verpflichtet, unentgelt-
lich einen Sitzplatz an der Mark-
te Alt. Markte oder an der
Friedensmarkte zur Herstellung
eines Kuppelhauses (Kuppel-
haus) herzugeben. Bei der An-
nahme dieses Sitzplatzes an
die Kuppel wird der Markt
jedoch die Verfügung stellen, dass

in

in dem zu erbauenden Haus
keine Anordnungen einge-
richtet werden dürfen,
sondern dass der Markte
betriebe davon der Gesellschaft
zu überlassen ist, ohne dass dieselbe
beidem eine Pflicht zu leisten
hat.

Der Markt befugt sich vor, der
Gesellschaft Königin anzusehen der
ihre überlassenen Fläche nach einer
bestimmten Fläche nachher von der
Kuppel zu überlassen. Die
Kuppel Kuppel soll im Markte
von genau bestimmt werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet,
die Gartenanlagen, Wege und
Markte, d. h. die Wege
und Friedhöfe im Markte
in gutem Stand zu erhalten. Die
Übernahme der Reinigung der
Kuppel mit Anwesenheit der
Königin vor der Königin.

Für die Erfüllung aller An-
ordnungen, welche der Gesell-
schaft aus dieser gegenwärtigen Über-
lassung anfallen, stellt der
Markt der in § 3 angeführte
Markte - Fonds sowie die oben
erwähnte angeführte Markte.
Gesellschaft.

Der dritte Teil dieser Markte
steht der Gesellschaft nur mit
Genehmigung der Herren Minister
der geistlichen und Angelegenheiten ab-
zugeben werden.

F

Händlgern.

Um der Gesellschaft die Aus-
nutzung der Räumlichkeiten
in derjenigen Zeit möglichst
zu ermöglichen, für welche der
Haut die Letzten nicht in An-
spruch nimmt, wird folgendes
verabredet. Der Haut wird die
Gesellschaft bis zum 1. September
jeden Jahres bekannt geben, für
welche Zeit und zu welcher Zeit.
Der und in welcher Ausspannung
er die Räumlichkeiten für die
Vermiethung - 1. April bis 31. Okto-
ber - in Anspruch nimmt. Für die
Winterzeit - 1. November bis 31.
März - wird der Haut die mög-
lichst frühzeitig offen. Der Haut die Ge-
sellschaft für die Winterzeit vorab-
zusenden. Die Vertragsbedingungen
sind, dass der Käufer vom Haut
beauftragt werden, gegen die
Verträge vor.

Alle Anstellungen, welche die Ge-
sellschaft oder Dritte vornehmen,
sind der Haut die Zeit der Räu-
men überlassen, beizufügen der Ge-
samtheit der Haut.

8. Dieser der vorstehend angegebenen
Leistungen

Leistungen übernimmt ab der
Gesellschaft, an der Haut für den
ihre eigensinnig überlassenen
Theil der Anstellungsverhältnisse
einen Vertrag von 1000 M. und
für den ihr zugesprochen überlassenen
Theil einen Vertrag von jährlich 100 M. zu
zahlen.

9. Die bestehenden Verträge der
Haut mit Dritten bezüglich der
Anstellungsverhältnisse übernimmt
die Gesellschaft mit der Verpflichtung,
dieselben unter der zu erfüllen oder
zuzeitig zu erfüllen, dass der Haut
bestehenden Verträge gegen
den Haut zu erfüllen.

Die den jetzigen Konventionen,
gegenüber dem Dreier-Gesetz von
der Gesellschaft zu vereinbarten
Gebühren - der große Konven-
tionsgebühren nach der Haut und
die Gebühren - gegen beim Rückfall
der Gesellschaft an der Haut in
der Gegenwart der Letzten über,
soweit sie alsdann noch vorliegen.
Der feste. Dasselbe gilt von den
bestehenden, welche die Gesellschaft ab-
zu erfüllen hat. Die gesammelten
in der Gesellschaftenmobiliar verbleibt
der

-der Gesellschaft.

10. Zur Aufsammlung der Reste und der Entschaffen des Mantel gegenüber der Gesellschaft hat der Markt das Recht, einen Kommissar zu beauftragen. Derselbe nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes der Gesellschaft und an allen Versammlungen der Gesellschaft teil und ist zu allen Angelegenheiten zu führen. Letzteres gilt auch mündlich von den Geschäftsleuten. Überlassung des neuen Anstalt, Längengabens, der Massenanstalt, des Parks etc. an die Gesellschaft zur Aufstellung von Anstaltungen oder sonstigen Vorrichtungen. Die Häuser der Gesellschaft sind ihm auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen, jede verlangte Auskunft ist ihm zu erteilen.

11. Der Stadtgemeinde Berlin haben die Räumlichkeiten im Anstaltungsbezirk sowie Häuser selbst zu denselben Zwecken und in der Weise wie der Markt zur Verfügung. Wegen Ausübung dieser Rechte wird sie sich jedesmal zuvor mit dem Markt in Verbindung setzen.

Der

Der letztere wird fernerhin der Stadtgemeinde Berlin zu Diensten. Jedem der Räumlichkeiten gg. überlassen, soweit es irgend möglich ist. Ein alljährlicher Räumlichkeitsplan, längere Jahre jedoch allen anderen Veranstaltungen vor. Die Pläne zu dem Land unterliegen der Genehmigung der Stadt.

Auftrag der Stadtgemeinde Berlin das Recht zu, ebenfalls einen Kommissar bei der Gesellschaft zur Aufsammlung ihrer Entschaffen zu ernennen.

12. Für den Fall, daß der Markt sich auflösen sollte, das Anstaltungsgebiet (Gebäude und Park) zu anderen Zwecken als den in gegenwärtiger Verfassung angegebenen zu verwenden, so soll er jederzeit das Recht haben, den Anstaltungsbezirk samt den darauf bestehenden Gebäuden gegen den Ablauf der vereinbarten 60 Jahre zu veräußern, also den Eigenthümern, bezuglich des pächterlichen Theils das Recht geben sowie rückgängig zu machen und den Kaufvertrag

vertrag bezüglich des vorliegenden
 Theils schon vorher mitgetheilt, ja,
 auch mir in der Weise, daß beide
 Theile zusammen von dem Staat
 schon vorher genehmigt seien. Diese
 auf dem südlichen Theile stehende
 Eigenthumsbeschränkung soll in
 der das Grundstück eingetragenen
 werden.

Wäre der Staat von diesem Kauf
 zu Gebrauch, so hat er die auf
 dem Grundstück zuvorigen
 zu beibringen als Publicum
 zu übernehmen und anzunehmen,
 dem der Gesellschaft eine Zeit,
 befriedigung zu zahlen, davon
 diese durch zwei Anwesenheiten
 festgesetzt wird, von denen der
 eine vom Staat und der andere
 von der Gesellschaft übernommen
 wird. Einige sind dieselben über
 die Höhe der Entschädigung nicht,
 so zahlen sie einen dritten An-
 wesenheiten, welcher alsdann
 übernommen wird und befriedigt.
 Einige sind dieselben über den
 zu zahlenden dritten Anwesen-
 heiten nicht, so wird letzteres
 durch den Präsidenten der Kreisbank
 übernommen.

ernannt. Die Grundlage für die
 Entschädigung dieser Entschädigung
 soll in der Karte angegeben
 geben werden.

13. Die königliche Akademie erfüllt
 von dem Königreich aus die
 Kammern der ~~Landes~~ Landes-
 verwaltung, jedoch mit der Verpflichtung,
 sich diese 3te bei Verteilung eines
 festen Gewinns zu lassen.

u. g. ii.

1907, Carl Becker.

Goldschmidt.

Lisco. Ludwig Jürg.

Dr. R. Dohme.

Langenbich

Hausmann

E. Rathenau.
 (vorläufig mitgetheilt)

II 214

1/293

72
173

Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft ist beauftragt alle zu ihren Zweck
Die königliche Akademie der Künste zu Berlin,
der Brauereibesitzer Herr Anton Dreher zu
Klein Schwechat,
die Actien-Brauerei-Gesellschaft Friedrichshö-
he vormals Patzenhofer zu Berlin,
die allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu
Berlin
errichten eine Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, welche die Firma
„Grosse Berliner Kunstausstellung, Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung“
führt und ihren Sitz in Berlin hat.
Den Gegenstand des Unternehmens bildet
a. die Veranstaltung von Ausstellungen zu kunst-
verischen, wissenschaftlichen, gewerblichen,
oder gemeinnützigen Zwecken, insbesondere von
periodischen Kunstausstellungen;
b. Die Veranstaltung musikalischer Aufführungen
grossen Styles, einer Frist von 2 Wochen zu
c. die Veranstaltung von Kongressen, von öffent-
lichen Festlichkeiten grossen Styles.
Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder

von

von Theilen eines Geschäftsanteils an Nicht-
Gesellschafter kann nur mit Genehmigung der
Die Gesellschaft ist befugt alle zu ihren Zweck
Gesellschaft stattfinden.
ken erforderlichen Anlagen herzustellen und
Zur Veräußerung an andere Gesellschaften und
die zum Gegenstand ihres Unternehmens dienen-
zur Theilung von Geschäftsanteilen verstorben-
den Gesellschaftern vorzunehmen.

§ 2.

solche Gesellschaften nicht erforderlich. Diejeni-
Das Stammkapital beträgt 1 Million Mark,
gen Gesellschafter, welche Aktien-Gesellschaft-
die Stammeinlage der Königlichen Akademie be-
ten sind, dürfen im Falle einer Einlage oder ei-
trägt. 200000 Mark
der sonstigen Übertragungsbedingte Activa und Pas-
die des Herrn Dreher 300000 „
siva ihre Geschäftsanteile ihren Rechtsnach-
die der Brauerei Friedrichshöhe . . 300000 „
folger zu übertragen; im Falle einer Liquidat-
die der Allgemeinen Elektrizitäts-
tion bedürfen sie zur Veräußerung der Ge-
Gesellschaft 200000 „
Geschäftsanteile keiner Genehmigung der Gesell-
Bei Abschluss dieses Vertrages sind 25% jeder
schaft.
einzelnen Stammeinlage baar eingezahlt worden.

§ 4.

Die Einzahlungen der restlichen 75% sind nach
Zum Geschäftsführer wird Herr Ludwig Zweig be-
steltigt zu werden.
stellt. Die Bestellung kann durch Gesellschafts-
Der Zeitpunkt und die Höhe der Raten wird
Beschluss widerrufen werden unbeschadet der Ver-
durch Gesellschaftsbeschluss festgesetzt.
pflichtungen aus abgeschlossenen Angelegenheits-
Die Zahlung ist auf Einforderung durch den Ge-
verträgen.
geschäftsführer mit einer Frist von 2 Wochen zu
Die Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer
leisten.

§ 3.

Beschluss.
Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder

von

Regierungskommission?

Gesellschaftsvertrag
i. d.
Die königliche Akademie der Künste zu Berlin,
der Hauptbestandtheil Herr Anton Dreher zu
Klein Schwenke,
die Academie-Brauerei-Gesellschaft Friedrichsho-
he vormals Pilsenerhof zu Berlin,
die Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft zu
Berlin
errichten eine Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, welche die Firma
„Große Berliner Kunstausstellung-Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung“
führt und ihren Sitz in Berlin hat.
Der Gegenstand des Unternehmens bildet
a. die Veranstaltung von Ausstellungen zu Kunst-
historischen, wissenschaftlichen, gewerblichen,
oder sonstigen Zwecken, insbesondere von
personlichen Kunstausstellungen;
b. die Veranstaltung musikalischer Aufführungen
großen Stiles,
c. die Veranstaltung von Konzerten, von öffent-
lichen Recitationen großen Stiles.
Die

Regierungskommission?

von Theilen eines Geschäftsanteils an Nicht-
Durch den oder die Geschäftsführer wird die
Gesellschafter kann nur mit Genehmigung der
Gesellschaft stattfinden und ausserordentlich
Gesellschaft stattfinden.
Zur Veräußerung an andere Gesellschafter und
zur Veräußerung an andere Gesellschafter und
zur Theilung von Geschäftsanteilen verstorben-
ner Gesellschafter unter deren Erben ist eine
solche Genehmigung nicht erforderlich. Diejeni-
gen Gesellschafter, welche Aktien-Gesellschaf-
ten sind, dürfen im Falle einer Fusion oder ei-
ner sonstigen Uebersetzung ihrer Activa und Pas-
siva ihre Geschäftsanteile ihren Rechtsnach-
folger zu übertragen; im Falle einer Liquidation
bedürfen sie zur Veräußerung der Ge-
schäftsanteile keiner Genehmigung der Gesell-
schaft.

§ 4.

Die Gesellschaft beginnt ihre Thätigkeit mit
Zum Geschäftsführer wird Herr Ludwig Zweig be-
stellt. Die Bestellung kann durch Gesellschafts-
beschluss widerrufen werden unbeschadet der Ver-
pflichtungen aus abgeschlossenen Engagements-
verträgen.

Die Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer
und ihre Ernennung erfolgt durch Gesellschafts-
beschluss.

Durch
Iustizminister aufzustellen und den Gesellschaften
fern

tern zur Genehmigung in einer Gesellschaft
Durch den oder die Geschäftsführer wird die
Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich
vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer be-
stellt, so sind je 2 derselben gemeinschaftlich
zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
Die Vertretung der Gesellschaft kann auch durch
2 Prokuristen gemeinschaftlich geschehen.
Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht
in der Weise, dass der oder die Zeichnenden zur
Firma der Gesellschaft ihre persönliche Na-
mensunterschrift beifügen.
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen
durch Hineinbringung in den Deutschen Reichsanzei-
ger.
nach Obigem § 5.
Die Gesellschaft beginnt ihre Thätigkeit mit
der Eintragung in das Handelsregister.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember
1898. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit den
Kalenderjahren identisch.
In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres
hat der Geschäftsführer vor das verfloßene
Geschäftsjahr die Bilanz nebst Gewinn- und Ver-
lustrechnung aufzustellen und den Gesellschafts-

von Theilen eines Gesellschafters an nicht-
Gesellschafter kann nur mit Genehmigung der
Gesellschaft stattfinden.
Zur Vertretung an andere Gesellschafter und
zur Theilung von Geschäftsanteilen vorstehen-
der Gesellschafter unter deren Namen ist eine
solche Genehmigung nicht erforderlich. Diejeni-
gen Gesellschafter, welche Aktien-Gesellschal-
ten sind, dürfen im Falle einer Fusion oder ei-
ner sonstigen Umwandlung ihrer Aktien und Pa-
tente ihre Geschäftsanteile ihren Nachrech-
tungen übertragen, im Falle einer Liquidation
kann auch die Vertretung der Ge-
sellschaft durch einen oder mehrere der Gesell-
schafter.
Zur Geschäftsführung wird Herr Ludwig Kreis be-
steht. Die Bestellung kann durch Gesellschafts-
beschluss widerrufen werden und nachher der Ver-
pflichtungen aus geschlossenen Einlagen-
verträgen.
Die Bestellung ist nach der Geschäftsführung
und ihre Eintragung erfolgt durch Gesellschafts-
beschluss.
Durch

tern zur Genehmigung in einer Gesellschafts-
versammlung vorzulegen.

Auflösung oder Auszahlung ist ein Gesellschafts-
beschluss mit 3/4 Mehrheit des Stammkapitals

Von den nach der Bilanz sich ergebenden Rein-
gewinn eines Jahres wird zunächst ein Betrag

von 3% der von der königlichen Akademie der
Künste auf ihre Stammeinlagen Sum-

me ausbezahlt, diese Vorwegaus-
zahlung.

Die Beschlüsse der Gesellschaft finden in
Berlin statt. Der Abhaltung einer Versammlung

meinen Reservefonds solange zurückbehalten, bis
derselbe den Betrag von 500000 Mk. erreicht. Der

eventuelle Mehrbetrag gebührt Gesellschaft-
tern nach Verhältniss ihrer Stammeinlagen, wo-

bei die der königlichen Akademie der Künste
nach Obigem gezahlten 3% der Stammeinlage ein

Anrechnung zu bringen sind.

Durch Gesellschaftsbeschluss mit 3/4 Mehrheit
des Stammkapitals kann die Zuführung einer

grösseren Quote als 10% zum Reservefonds je-
weilig beschlossen werden.

Der allgemeine Reservefonds dient zur Deckung
von Verlusten des Stammkapitals. Zu seiner an-

der

ein

Unter den oder die Geschäftspartner wird die

Gesellschaft gebildet und ausserordentlich

verfügen. Sind mehrere Geschäftspartner be-

steht, so sind je 2 Personen gemeinschaftlich

zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Die Vertretung der Gesellschaft kann auch durch

2 Personen gemeinschaftlich geschehen.

Die Vertretung der Gesellschaft geschieht

in der Weise, dass der oder die Repräsentanten zur

Vertretung der Gesellschaft ihre persönliche Ver-

antwortung übernehmen.

Die Repräsentanten der Gesellschaft erfolgen

durch Eintritte in den deutschen Reichsanzei-

ger.

Die Gesellschaft bestimmt ihre Tätigkeit als

den Eintritte in das Handelsregister.

Der erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember

1892. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit den

Kalenderjahren identisch.

In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres

hat der Geschäftsführer für das Verliesen

Geschäftsjahr die Bilanz nach Gewinn- und Ver-

lustrechnung aufzustellen und der Gesellschaft

derweilen Verwendung insbesondere zu seiner
 Auflösung oder Auszahlung ist ein Gesellschafts-
 beschluss mit 3/4 Mehrheit des Stammkapitals
 erforderlich. In demselben Beschluss muss eine
 getrennte Anlage des jeweiligen buchmäßi-
 gen Betrages des Reservefonds ist nicht er-
 forderlich. Die Beschlüsse der Gesellschafter finden in
 Berlin statt. Der Abhaltung einer Versammlung
 bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschaf-
 ter schriftlich mit der zu treffenden Bestim-
 mung oder mit der schriftlichen Abgabe der
 Stimmen sich einverstanden erklären.
 Die Versammlung der Gesellschafter wird durch
 den oder die Geschäftsführer berufen. Sie ist
 ausser den ausdrücklich bestimmten Fällen zu
 berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft
 erforderlich erscheint.
 Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich
 berufen werden, wenn sich herausstellt, dass ein
 Teil des Stammkapitals verloren ist.
 Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige
 der sie einberufen hat, in dessen Ermangelung
 § 10.
 ein

Zeit zur Genehmigung in einer Gesellschafts-
 versammlung vorzunehmen.
 § 5.
 Von dem nach der Bilanz zum Ende des Jahres
 gewinn eines Jahres wird zunächst ein Betrag
 von 5% der von der Bilanz zum Ende des Jahres
 gewinn mit ihrer Berechnung einbehalten.
 Die auf den Gewinn berechneten Beträge werden
 von dem Gewinn abgezogen.
 Von dem Gewinn werden 10% zu einem Reserve-
 fonds des Reservefonds solange zurückgehalten, bis
 derselbe den Betrag von 50000 Mk. erreicht. Der
 eventuelle Restbetrag gehört der Gesellschaft.
 Wenn nach Verzicht auf den Gewinn, wo-
 bei die der künftigen Gewinne der Reserve
 nach einem Beschluss der Gesellschafter ein
 Verzicht auf den Gewinn eintritt.
 Wenn der Gesellschaftsbeschluss mit 3/4 Mehrheit
 des Stammkapitals kann die Zustimmung eines
 Mitglieds ohne als 10% zum Reservefonds ge-
 währt werden.
 § 7.
 Der allgemeine Reservefonds dient zur Deckung
 von Verlusten des Stammkapitals. Zu seiner An-
 der-

§ 10.

ein von der Versammlung selbst gewählter Vorsitzender. Gesellschafter des Recht selbst eine
Durch Vertrag mit dem Preussischen Staat und
Versammlung zur Bestimmung eines neuen
der Stadt Berlin kann diesen das Recht einge-
schafft werden je einen Commissar mit beratender
Stimme in die Gesellschaftsversammlungen zu ent-
senden. Diese Commissare sollen auch das Recht
haben einer schriftlichen Abgabe der Stimme zu
widersprechen/Satz 2 § 8./

§ 9.

Die Beschlüsse der Gesellschaft erfolgen so-
Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Kin-
ladung der Gesellschafter und event. der Commis-
sare/§ 8/Mittelst Aufgabe eingeschriebener
Briefe zur Post. Sie ist mit einer Frist von
mindestens 2 Wochen zu bewirken. Der Zweck der
Versammlung soll jeder Zeit bei der Berufung
angekündigt werden.
Ist die Versammlung nicht ordnungsmässig beru-
fen, so können Beschlüsse nur gefasst werden,
wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder
vertreten sind.
Das Gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über
Gegenstände, welche nicht ordnungsmässig vorher
angekündigt worden sind.

§ 10.

§ 8.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in
Berlin durch die Versammlung gefasst. Sie ist
bedeutend es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter
der Versammlung mit der zu beschließenden Beschlüs-
sung oder mit der schriftlichen Abgabe der
Stimme sich einverstanden erklären.
Die Versammlung der Gesellschaft wird durch
den oder die Geschäftsführer berufen. Sie ist
zuerst den sachlichen Bestimmungen zu
befolgen, wenn es im Interesse der Gesellschaft
erforderlich erscheint.
In dem Falle, dass die Versammlung unregelmäßig
berufen wird, wenn sich nicht ergibt, dass die Mit-
glieder der Stammschaft als vertreten ist.
Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige
der als einziger bei in dessen Stammschaft

§ 10.

Ist ein Geschäftsführer nicht vorhanden, so hat ein jeder Gesellschafter das Recht selbst eine Versammlung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers einzuberufen.
Im Falle, dass mehrere Gesellschafter von diesem Rechte Gebrauch machen, ist die zu dem frühesten Zeitpunkte ordnungsmässig einberufene Versammlung ausschliesslich massgebend.

§ 11.

Die Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz ein Anderes vorschreibt nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede vollen 10000 M. eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form; die Vertretung eines Gesellschafters kann auf einen Nichtgesellschafter übertragen werden.
Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit Befreit werden soll hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines

ein von der Versammlung selbst ernannter Vor-
sitzender.

Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter für die Beschlüsse abgegeben hat. Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter für die Beschlüsse abgegeben hat.

§ 9.

Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter für die Beschlüsse abgegeben hat. Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter für die Beschlüsse abgegeben hat.

Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter für die Beschlüsse abgegeben hat. Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter für die Beschlüsse abgegeben hat.

eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

Zu einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist ein Gesellschaftsbeschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, welcher zugleich die Mehrheit des Stammkapitals

* 12.

Der Beschlussfassung des Gesellschafters unterliegen insbesondere:

1. Feststellung der Jahresbilanz und die Ver-

theilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns.

Auflösung der Gesellschaft.

2. Die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

3. Die Genehmigung der Theilung und Veräusserung von Geschäftsanteilen/§ 8./

4. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Liquidatoren, sowie die Entlassung derselben.

5. Die Massregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung.

6. Die Bestellung von Prokuristen,

7. Die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

* 13.

...einmütig beschließen, statuten zu...

III. Einen Vertrag mit Herrn Ludwig Zweig wonach der Letztere als Die Unterzeichneten verpflichten sich, dass sobald auf Grund des befügten Statuts die „Grosse Berliner Kunst-Ausstellung“ von Mark und eine Tantieme von „des Reingewinns“ /Gesellschaft mit beschränkter Haftung/ im Handelsregister eingetragen sein wird, diese Gesellschaft folgende Verträge abschliessen wird:

I. einen Vertrag, wonach Herr Anton Dreher auf seine durch die Verträge vom erworbenen Rechte hinsichtlich des Ausstellungsparkes soweit sich dieselben in die Zukunft erstrecken vom 1. October 1893 ab verzichtet. Wonach Herr Dreher ferner sämtliche von ihm erworbene oder errichtete Baulichkeiten im Ausstellungspark, sowie das sämtliche dort befindliche Mobiliar und Inventar, jedoch ohne Vorräthe überträgt. Wogegen die Gesellschaft sich verpflichtet ihm Zug um Zug gegen die Uebergabe den Betrag von Mark baar zu zahlen.

II. Einen Vertrag mit Herrn Anton Dreher und mit der Actienbrauerei-Gesellschaft Friedrichshöhe/vormals Patzenhofer/nach welchem den beiden Genannten das Recht eingeräumt wird, auf dem gesammten Ausstellungsterrain ausschliesslich ihre Biere zu verkaufen und zwar während eines Zeitraumes von 10 Jahren vom 1. October 1893 ab.

*2. Kauf
für Porto - ...
ist den Gesellschaft...*

*II. Einen Vertrag mit der Allgem. Electr. Gesellschaft
wonach dieselben die gesammte Elektrifizierung des
Ausstellungsterrains übernehmen, welche auf dem Grundstück
- auf Grund der Gesellschaft - nötig sein werden, zu
veranlassen*

dem Kundentypen Kaufen, übertragen wird. 28

III. Kinen Vertrag mit Herrn Ludwig Zweig wonach der Letztere als
Geschäftsführer auf die Dauer von Jahren gegen ein Gehalt
von Mark und eine Tantieme von % des Reingewinns
angestellt wird.

Die Unterzeichneten vereinbaren sich, dass sobald auf Grund
des nachstehenden Protokolls die „Grosse Berliner Handelsgesellschaft“
„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Hansestadt
eingetragen sein wird, diese Gesellschaft folgende Verträge
abschließen wird:

I. Kinen Vertrag, wonach Herr Anton Dreier auf seine durch die
Verträge vom
des Ausstellungsparkees sowie allen anderen in die Zukunft
erzielenden von 1. Oktober 1898 ab verfallenden, wonach Herr Dreier
der ferner Sammlungen von ihm erworbenen oder erzielenden Sam-
lichkeiten im Ausstellungsparkees, sowie das Sammlungen dort
befindliche Mobilien und Inventar, jedoch ohne Verträge über-
trägt. Wobei die Gesellschaft sich verpflichtet ihm zum um
Zur gegen die Übergabe der Beträge von
Mark das zu
zahlen.

II. Kinen Vertrag mit Herrn Anton Dreier und mit der Aktienge-
sellschaft „Friedrichshagen-Vorwerk“ wonach
welchem den beiden Genannten das Recht einräumt wird, auf
dem gesamten Ausstellungsparkees in zusehender Weise ihre Biete
zu verkaufen und zwar während eines Zeitraumes von 10 Jahren

vom 1. Oktober 1898 ab.

III

Satzungen

für die großen Berliner Kunstausstellungen.

1.

Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden künftig von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Betheiligung beider Theile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorf soll dabei eine entsprechende Betheiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2.

Die Leitung der Ausstellungen liegt im Besondern einer Ausstellungs-Kommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November.

Der Künstlerschaft Düsseldorf bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungs-Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbstständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission u.) werden ebenfalls zu gleichen Theilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3.

Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Theile (§ 1 Absatz 1) nicht über Mk. 100000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur andern Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4.

Aus den etwaigen Ueberschüssen zahlt die Ausstellungs-Kommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von M. 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein und bis zum Höchstbetrage von M. 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein.

Die weiteren Ueberschüsse stehen dem Verein Berliner Künstler und der Genossenschaft der Akademie je zur Hälfte zu, jedoch wird die der Letzteren zustehende Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet.

Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungs-Kommission und werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude.

5.

Das Verkaufsbüreau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit Letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungs-Kommission unterstellt.

6.

Das von der Ausstellungs-Kommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungs-Kommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstatten.

7.

Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungs-Kommission zur Verfügung gestellt werden.

8.

Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

IV

Einnahmen der
Ausstellungen 86/92

Ausgaben	Ausstellung								Jubiläums	
	1887		1888		1890		1892		1886	
	fl.	h.	fl.	h.	fl.	h.	fl.	h.	fl.	h.
1. Bauliche Einrichtungen	5645	20	1173	93	3759	98	10258	00	395389	07
2. Papier und Piktoration	2551	93	4389	70	3408	32	4399	13		
3. Gärtnerischer Gehilfen	5226	08	3943	00	7757	01	1893	00		
4. Gehälter, Gärten, Löhne und Remunerationen	29900	73	28400	75	31173	57	44065	32	106044	10
5. Inserate, Plakate und Drucksachen	5348	15	7144	40	10507	05	13940	21	855	25
6. Frachten, Einrichtungs- und Herstellungs Kosten	6434	23	4388	78	5509	51	12637	99	166729	50
7. Reparaturen an Kunstwerken, Rahmen etc.	362	00	329	25	562	75	1269	25	63691	16
8. Büreaubedarfsstoffe	1279	75	1415	19	1112	51	1567	56	261	95
9. Heizung und Beleuch- tung	13401	43	12563	02	13615	46	12219	95	63593	41
10. Waperverbrauch	1485	00	1056	34	1217	02	800	11		
11. Krankenkasse, Alters- versicherung Vermischtes	1758	30	507	30	507	32	1319	02	3605	45
12. Feuerversicherung	4126	70	2965	00	4024	30	6032	16	317	06
13. Feuerwache	962	45	1174	00	1462	40	1936	00	4069	74
14. Inventar-Werterhalt- ung	834	51	364	48	473	20	680	75	256	10
15. Musik-Aufführungen	25500	00	38000	00	36000	00	33911	00	36457	11
									3054	02
									1847	10
									3619	12
									5466	57
									15720	50
									4857	20
									17026	34
									59215	30
									11109	02
									1021	50
									12191	12
	105377	25	106310	26	117366	46	153534	35	766488	30
1000 flk. wurden für Aufführung eines Modells (Bismarck) für die Kaiser-Wilh. Jahrtausend- ausstellung.										

1000.000.000
für Aufführung
von 1. Mal. 2. Mal.
(Bismarck) für
ein. Mal. pro Mal.
für ein. Mal.
aufgeführt.

31

Einnahmen	Ausstellung	Jubiläum 1886								
1887	1888	1890	1892		1886					
fl.	s.	fl.	s.	fl.	s.	fl.	s.			
1. Laisenkarten	13669	11	3275	-	4882	12915	11	55240	11	
2. Tagesbilletts	134431	72	131654	93	107844	27	146920	20	605913	63
3. Kataloge	0000	00	4946	77	5000	00	4775	93	20000	00
4. Verkaufsprovision (Klingewinn)	1348	00	1938	17					1704	23
5. Lotterie Überschüsse	7513	41	1434	02					44561	54
6. Vermischtes	5000		3000		3000	00	4000	00	2150	10
									034	-
									2310	-
									200000	-
									äußerer Ziffern von 1000 bis 10000	
	171154	13	155513	74	117446	27	164658	93	967269	40

Vorbericht. Eilt.

I. 318.

1) B. G. Febr. 1894

Pr. 82 94

33

An den Herrn Report-
minister Hr. Bone
Exzellenz.

Exzellenz

Befehrt die zweihundert-
jährige Jubelfeier der k.
Akademie der Künste und
ihre Anstellung in einem
wert. neuen Gebäude.

Sehr ich mich das folgende
ganz gehorsam zu berichten.
Die k. Akademie der
Künste feiert im Sommer
des Jahres 1894 das silberne
Fest ihres zweihundert-
jährigen Bestehens, und
ich empfinde die Pflicht,
in Vorschlägen für
eine in jener Weise würdige
Feier bereits jetzt in die
Wege zu treten, damit
unsere Akademie den
Veranstaltungen anderer
Akademien in ähnlichen
Fällen nicht nachstehe.
Aber Geflohenheit gemiss
würde in dieser Hinsicht
bei dieser Gelegenheit
wie große internationale
Kunstausstellung seitens
der Akademie auf diesem
Gebiete bewahrt
Akademie erwartet
werden die ihnen nun
so grossen Erwartungen
spricht, da ~~das~~ ^{das} ~~das~~
Jahre die Berliner
Kunst- und

Arch. v. ab
1912 94.
ER

Tauch was zahlreichen
Besuch von aus-
wärt. angeht,

überhaupt von der Durch-
führung der Bauproyekte
abhand genommen werden
muss da die Grundlage
der Prosperität allgeseitiger
Schaffen nehmen würden
Ich bitte ~~Ihre Excellenz~~
demgemäß den mündlich
Ihre Excellenz mündlich
mit höchster Be-
schleunigung Gemüths-
sachung ^{zu besorgen}, dass
die Verhandlungen bis
Mitte März gehen und
gütlichen Abschluss ge-
führt werden.
Für die Akademie hat die
Erleuchtung ^{aus} (insoweit ~~an~~
Eile als sie bis zu dieser
Termin genau wissen
muss wie und wo sie
ihre zweihundertjährige
Jubiläum feiern wird.

Der Präsident

 J. V.
H. H.

B. 18. 2. 94.

Nicht zu journalisieren.
In den Akten 4. 27.

H. H.

Vorschlag Hanmann
vom 13. u. 16. Febr. 94.

1. Mappe enthaltend
Projekt zum Ausstellungsgebäude für Moskau
und
Projektskizze zu einem provisor. Ausstellungs-
gebäude abente,

zurückgefallen.

Berlin 18/3 95
p. Ende & Birkmann
Hofnung

36

Act. 1.

Die Gesellschaft ist verpflichtet,
im Ausstellungslande am Kaiser
Kaiserhof selbst ein massives Gebäude
und das auf im Winter benutzbar
Ausstellungsgebäude herzustellen, welches
die geeigneten Räume nicht bloß für
Ausstellungen, namentlich Kunstaus-
stellungen, sondern auch für musi-
kalische Aufführungen großen Stils,
für wissenschaftliche Kongresse, für
große öffentliche Festlichkeiten u. dergl.
bietet, und für einen Betrag von
mindestens drei Millionen Mark
zu verwenden, jedoch einschlüssig der
Kosten der inneren Einrichtung.

Die Zeichnung geeigneter
Pläne für diesen Bau wird der
Gesellschaft eine Konkurrenz und-
schreiben. Der von ihr für die Ein-
richtung im Auslande genommene Plan
unterliegt der Genehmigung durch die
Akademie der Wissenschaften, ferner der
Genehmigung des Ministers der öffent-
lichen Arbeiten, des Finanzministers und
des

1
37

38

der Minister der geistlichen gg. An-
sagenheiten sowie auch der Magi-
strat der Stadt Lüneburg.

Die Aufsehung der Lüneburg v.
folgt unter der Aufsicht der Minister
der geistlichen gg. Anzeigenheiten.

Der neue Anstaltungsgebäude
soll sofort nach Fertigstellung ein-
schließlich der inneren Einrichtung ganz
mit Aufsehung der Anstaltungsgebäude
(vergl. Art. 7) in der Eigenschaft der
Fiktion über.

Art. 2.

Nach der Begründung der Lüneburg-
sicherung soll die Gesellschaft die be-
zügliche der Anstaltungsgebäude be-
stehen, vom Fiskus mit dritten Personen
abgeschlossenen Verträgen darüber
entscheiden, dass der Kontrahent kein
Anspruch gegen die Fiktion zu haben.

Die soll ferner die dem jetzigen
Restaurationsgebäude der Lüneburg
gebührende Gebühlichkeiten - der große
Restaurationsgebäude selbst Halle
und die Ostseite - und ebenso die der
jetzigen Form der Gesellschaft gebührende

Obige.

Art. 3.

Ungleichzeitigkeit zu vermeiden und
unabhängig vom Fiskus zu über-
nehmen.

Nach dem Zeitpunkte ab, mit
welchem der zwischen dem Fiskus
und dem jetzigen Restaurationsgebäude
der Lüneburg abgeschlossene Ver-
trag nach Art. 2 zu Ende geht, über-
nimmt der Fiskus auf die Dauer von
60 Jahren der Gesellschaft den
Anstaltungsgebäude ganz und ganz zum
Zwecke der Einrichtung und der La-
teral einer Restaurations sowie
der Herstellung von Gartenkon-
strukten. Demgemäß soll unabhängig
die Gesellschaft der Rest, Gartenkon-
strukte und Zubehörsgegenstände aller
Art, Möbel, Leinwand und Obst einbe-
greifen, sowie Fiskus, Lüneburg
und Lüneburg an der den Garten
besondere Publikum zu verkaufen
und öffentliche Konzerte zu organi-
sieren, und Programme zu den
letzteren anzugeben.

Art. 4.

Für die Dauer der Überlassung
der

das Recht an die Gefallschaft soll der
 letztere eine das Recht zuteilen, im Win-
 ter eine Lillase im Park anzulegen,
 sowie weiter das Recht, Baumfluren zu
 Gassestücken anzeigen zu verwenden und zu
 vermieten. Im Ubrigen steht der
 Park der Zerstörung der im neuen
 Anstaltungsgebäude und in der
 Maschinenhalle stattfindenden An-
 stellungen.

Die Verantwortung des Parks zu
 anderen Zerstörungen unterliegt der Geneh-
 migung des Finanzministers und des
 Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Ebenso ist eine Genehmigung zur
 Errichtung von Gebäuden durch den
 Hof. Zur Anstellung kleiner Handwerk-
 stücke bedarf es der Genehmigung
 der Oberkommission (Art. 9).

Mit dem Garten werden der
 Gefallschaft zu Restaurationszwecken
 überlassen:

1. das große Restaurationsgebäude
 nebst Gärten,
2. die Oesterre-

3. das dem Fiskus gehörige Maschinen-
 fund.

Die Gefallschaft ist befugt, letztere abzu-
 kaufen.

4. die sämtlichen Handwerksböden mit
 Anweisung von fünf, welche der Fiskus
 sich vorbehält für Zwecke der künftigen
 beginnenden Metallverarbeitung. Sollten
 dieselben für letztere nicht mehr gebraucht
 werden, so sollen sie ebenfalls der
 Gefallschaft überlassen werden.

Angekauft von der Überlassung
 an die Gefallschaft sind der neue An-
 staltungsgebäude und die Maschinen-
 hallen, jedoch vorbehaltlich der Bestim-
 mung des Art. 6.

Angekauft von der Überlassung
 an die Gefallschaft ist ferner diejeni-
 ge Fläche, welche von der Provinz
 angenommen ist, so lange diese bestet
 und eine gegenwärtigen Zwecke an-
 folgt.

Die Gefallschaft ist auf Verlangen des
 Fiskus verpflichtet, ohne irgend welche
 Entschädigung einen Sitzplatz an der

Wrasa Alt. Moabit vor an der
 Insalidenstraße zur Gasthaltung eines
 Künstlercafés (Künstlercafés) herzugeben.
 Bei der Abzulassung dieses Lokalplatzes
 an die Künstler wird der Fiskus ja
 auf die Leistung stellen, dass in dem
 zu vermietenden Hause keine Anstalt,
 Lungenräume eingerichtet und dergleichen
 keine Anstaltungen abgehalten werden
 dürfen, sowie dass der Restaurations-
 betrieb durch die Gesellschaft zu
 überlassen ist, ohne dass dieselbe dafür
 eine Pacht zu zahlen hat.

Der Fiskus befiehlt sich vor, der
 Gesellschaft Umma unter der ihr
 überlassenen Fläche nach der auf dem
 ungesetzten Lageplan in blau ange-
 legte Fläche zu überweisen.

Art. 5.

Der neue Anstaltungsplan, der
 der Anstaltungsplatz und die sog.
 Maschinenhalle stehen dem Herrn
 für alle Anstaltungen, Kongresse, öffent-
 liche Festlichkeiten und dergl. zur Ver-
 fügung, welche der Herr durch Über-
 weisung von Räumen zu fördern und
 zu

zu unterstützen geneigt ist. In erster
 Linie gilt dies von den alljährlichen
 Kunstausstellungen, welche nach der 1898
 ergangenen Allerhöchsten Bestimmung
 in den Monaten Mai Juni und Juli
 alljährlich stattfinden. Soweit es mög-
 lich ist, wird der Staat der Stadtge-
 meinde Berlin die Benutzung der
 Räumlichkeiten gg. überlassen. Die
 alljährlichen Kunstausstellungen geschehen
 jedoch allen anderen Veranstaltungen
 vor.

Der Entwurf der Anstaltungen,
 Kongresse, Festlichkeiten etc., dem der
 Staat die Räumlichkeiten im An-
 staltungsplatz ganz oder theilweise
 überlassen hat, hat der Gesellschaft läng-
 lich die Kosten der Reinigung, Heizung
 und Beleuchtung der von ihm benütz-
 ten Räume zu ersetzen. Die Ge-
 sellschaft hat keinen Anspruch auf Zus-
 chuss einer Masse.

Die Gesellschaft hat das Recht,
 für den Zweck ihrer Veranstaltungen
 z. B. der Gedächtnisfeier, der großen
 Mär-

8
Musikvereinigungen im neuen Anst.
Stallungsgabende von den Lesern
Eintrittsgeld zu zahlen. Dieser Rest
wird jedoch, falls und so lange im
neuen Anstallungsgabende oder in
der Massenfalle Anstellungen statt-
finden, zu deren Veranstaltung der
Vort dem Unternehmer der Anst.
Stellung die Räume überlassen sein.
In diesem Falle hat der Unter-
nehmer der Anst., Eintrittsgeld zu
zahlen. Die Höhe der letzteren sowie
der Ort der Zahlung unterliegt
der Vereinbarung zwischen dem
Unternehmer und der Gesellschaft.
Kommt eine Einigung nicht zu
Stand, so entscheiden die Markt-
Kommissionen (Art. 9). Der Unternehmer
ist jedoch verpflichtet, 40% der ge-
samten Netto-Eintrittsgelder an
die Gesellschaft abzugeben, wogegen
dieser verpflichtet ist, Veranstaltungszute
zu veranstalten. Für die vorerwähnten
alljährlichen Kunstausstellungen soll
der der Gesellschaft zustehende Anteil
nur

41
nur 35% betragen. Der Gesellschaft
steht es mit Genehmigung der Markt-
Kommissionen frei, ihren Anteil an
diesen Einnahmen beliebig zu verwen-
den. Der vom Unternehmer zu zahlende
Eintrittsgeld beträgt zum Lesers der
Anstallung und der Kunst.

Leser- und Exkursionen, welche
zum Lesers der Kunst und aller
Veranstaltungen im Park und in
den Gebäuden während eines zu
bestimmten längeren Zeitraums
benötigen, können nur auf Grund
einer gewissen der Gesellschaft und
den in diesem Zeitraum zur Er-
fassung von Eintrittsgeld benötigten
Unternehmern getroffen, der
Genehmigung der Markt-Kommissionen.
(s. Art. 9) unterliegenden Abwä-
gungen untergeben werden.

Hat der Markt die Räume der
neuen Anstallungsgabende oder
die Massenfalle zur Abhaltung
eines wissenschaftlichen Kongresses oder
zu ähnlichen Zwecken bestimmt, so
ist

ist die Gesellschaft oder der sonst zur
Erfahrung von Eintrittsgeld berechnete
Unternehmer verpflichtet, den Ein-
tritt von der Kongress etc. den Beginn
der gleichzeitig stattfindenden Veran-
staltungen für die Dauer der Kon-
gress etc. unentgeltlich zu gestatten.
Angenommen sind ferner nur
die großen Musikaufführungen, welche
von der Gesellschaft oder von Dritten
im großen Konzertsaal veranstaltet
werden.

Finden nach Bestimmung der Vorsteher
in den vorhandenen Räumlichkeiten
gleichzeitig zwei Aufstellungen statt,
wobei die eine im neuen Aufstel-
lungsgelände und die andere in
der Musiksaal, so treffen die
Vorstandskommission (Art. 9) Bestimmung
über die Höhe der Eintrittsgelder,
die Art der Leistung und darüber,
wie es unter beiden vertheilt wer-
den soll, falls beide sich nicht unter
sich darüber verständigen. Diese Ver-
ständigung unterliegt der Genehmigung
der

der Vorstandskommission (Art. 9).

Art. 6. In derjenigen Zeit, für welche
der Vorsteher die Räumlichkeiten der
neuen Aufstellungsgelände und
der Musiksaal nicht in Anspruch
nimmt, stehen dieselben der Gesell-
schaft für die Veranstaltung von
Musikaufführungen, Aufstellungen
und dergl. zur Verfügung. Dem der
Gesellschaft die Anmietung der
Räumlichkeiten in dieser Zeit
möglichst zu ermöglichen, wird ihr
bis zum 1. Dezember jeden Jahres
bekannt gegeben werden, für welche
Zeit, zu welchem Preise und in
welchem Umfang die Räumlichkeiten
für die Sommer- - 1. April bis
31. Oktober - in Anspruch genommen
werden. Für die Winter- -
1. November bis 31. März - soll dies
möglichst frühzeitig geschehen.

Der Obergerichtsrath stellt, sobald
er der Vorsteher nicht in Anspruch
nimmt, der Gesellschaft zur Verfü-
gung. Die Veranordnung desselben
wird

Einzelne letztere unterliegt jedoch in jedem Einzelfalle der Genehmigung der Staatskommission (Art. 9). Bei großen Festlichkeiten, welche im Park stattfinden, darf jedoch die Gesellschaft den Fingal-Möbeln (Tische, Platteform und Einlenzfalle) freien Zutritt geben, ohne daß dazu diese Genehmigung notwendig wäre.

Die Gesellschaft ist befugt, im neuen Aufstellungsgelände und in der Mischpflanzung eine oder mehrere Kläden ablegen einzurichten und für die Aufbahrung der Kläden eine Gebühr zu erheben. Dieser Recht steht der Gesellschaft auch dann zu, wenn die Räumlichkeiten dieser Gelände Tritten der Staat zur Veranstaltung von Aufstellungen gg. von Dritten überlassen worden sind.

Alle Veranstaltungen, welche von der Gesellschaft oder von Dritten vorgenommen werden, ohne daß der Staat dazu die Räume überlassen, bedürfen der Genehmigung der Staatskommission (Art. 9).

Die

Die Gesellschaft ist befugt, auch im neuen Aufstellungsgelände eine Restauration einzurichten. Für den Räumlichkeiten, in denen die Aufstellungen stattfinden, sowie in den zugehörigen Vor- und Gussengraben darf die Gesellschaft einen Restaurationsbetrieb nicht veranstalten. Annehmlichkeiten sind mit Zustimmung der Aufstellungsbehörde, des Staat und der Staatskommission zulässig.

Die Gesellschaft soll auch befugt sein, in diesem Gelände an der Straße Alt-Möbel Läden einzurichten und zu verwalten.

Art. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, das neue Aufstellungsgelände dauernd in gutem Leuzustande zu erhalten. Die ständige Verwaltung bestimmt mit Ansehen der Restruktion, nach der Gestaltung der Geländes in bestimmten Absichten möglich ist.

Bezüglich der Masspflanzung beschränkt sich die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft auf die ordnungsmäßige Verwaltung der Aufsicht, auf der

Er.

74
Ersatz zu befehlen. Gleichfalls
und im Uebrigen auf die
Anweisung gewöhnlicher Unterhaltung
arbeiten. Zur Herstellung eines Ersatz-
bundes im Falle der Unfähigkeit ist
die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den
Olympia-Tempel bei der Unter-
haltung an den Fiskus in Stand setzen
und mit einem neuen Anstrich ver-
sehen zu lassen. Im Uebrigen beschränkt
sich ihre Unterhaltungspflicht auf die
Anweisung gewöhnlicher Unter-
haltungarbeiten.

Die hat die ihr zu Restaurationen
geworben überlassenen Gebäude - der
große Restauration Gebäude - der
Halle und die Ostia -, vollständig
zu unterhalten. Obwohl diese Bau-
arbeiten häufig und oft deshalb
von den kommunalpolitischen Rats-
ten ihre Leitung erforderlich, so
hat sie dieselben selbst abzuwickeln
und es bleibt ihr überlassen, ob sie
zum Ersatz andere Einrichtungen und
sich.

15
44
sich lassen will oder nicht. Der-
artige Ersatzbauten und ebenso alle
sonstigen Neubauten, welche die Ge-
sellschaft herstellen darf, sollen sofort
nach Fertigstellung in der Eigenschaft
des Fiskus über.

Der gesamte Mobilien-
bestand ist Eigentum der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Garten-
anlagen, die Fische und Wasserwerke,
Bergwerke der Mägen und Eisen-
minen, die Lär- und Entwässerungs-
anlagen und die Landungsanlagen
sowie in gutem Stand zu erhalten.
Obwohl eine Erneuerung oder eine
Änderung dieser Anlagen er-
forderlich, so hat die Gesellschaft
die Kosten ausstehender Kosten
zu tragen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, im
Falle der erforderlichen Einrichtungen
halten zu lassen und denselben in ge-
tem Zustande zu erhalten. Die Hälfte
des Abwats hat sie dem Publikum unent-
geltlich zur Benutzung zur Verfügung
zu

zu stellen. Letzteres gilt auch von dem
im neuen Anstaltungsgebäude befind-
lichen Aborten.

Es ist ferner verfügt, daß neue
Anstaltungsgebäude sowie die Massi-
manfalle zum Einkassament gegen
Einkassament zu versichern und alle
Lasten und Abgaben zu tragen.

Es übernimmt die Reinigung der
Lingertstraße längs der ganzen Anst.-
staltungsgrundstücke, jedoch mit Anst.-
maße derjenigen von der Decima,
so lange diese besteht.

Es wird an vorstehenden Anst.-
den der Punkt Linte oder Dinte
verfallen, deren Benutzung dem
Publikum unentgeltlich gestattet
ist, und ohne daß es genehmigt ist,
Gegenstände oder Gekörbe sich geben
zu lassen.

Art. 8.

Der Fiskus läßt auf das Anst.-
staltungsgrundstück zu Gunsten der
Gesellschaft eine vorzinsliche Grund-
schuld in Höhe von 2.500.000 Mk. ein-
tragen. Für dieselbe gelten folgende
Bestimmungen, welche im Grundbuche
eingetragen werden sollen.

1. Von der Grundschuld von 2.500.000 Mk.
ist eine dem Zinssatze von $5\frac{1}{4}\%$
entsprechende Jahreszahlung von 131.250 Mk.
vom 1. Januar 1895 ab zu entrichten.

2. Auch diese ohne Rückzicht auf die
stehende Amortisation und etwaige
Lösung amortisierter Forderungen sich gleich-
bleibende Jahreszahlung, welche bis
zum 31. Dezember 1894 noch als Zins,
vom 1. Januar 1895 ab mit 4% als
Zins, $\frac{1}{4}\%$ als Verwaltungskosten
und 1% als Amortisation voraussetzt
wird, soll nach der Fälligkeit des
Kapitals vom 1. Januar 1895 ab in
 $41\frac{1}{2}$ Jahren.

3. Die vorstehenden Jahreszahlungen
sind für das erste Kalenderjahr im
April, für das zweite Kalenderjahr im
in

im Oktober jeden Jahres fällig.

4. Die Grundschuld kann mit der monatlichen Last gekündigt werden, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung im § 92 Abs. 1 des Abtiefungsgesetzes vom 2. März 1850 von dem Gläubiger nur dann, wenn fällige Zinsrücklagen länger als vierzehn Tage nicht stündig bleiben, und von dem Schuldner vor dem 1. Januar 1901 nur dann, wenn auf Grund des Art. 16 eine Kündigung und Auflösung der gegenseitigen Vertragsverhältnisse durch welche die Gesellschaft und dem Vertragsverhältnis entspringt.

5. Der jährlichen Restforderung verbleibt der Rest vor dem getilgten Betrage.

6. Gläubiger ist verpflichtet, über den am 1. Juli jedes Jahres umstehenden Teil lösungsfähige Forderung zu erhalten und den Grundschuldbrief beifolgender Nachweise der Lösung jährlich auf Vorlagen zu den Grundrücken einzureichen.

Not.

Hauptfanda Grundschuld ist der Gesellschaft lediglich zu dem Zweck eines Darlehens, ist für die Aufhebung eines Anleihen von 2500000 Mk die erforderliche Antelag zu gewähren.

Die Gesellschaft verpflichtet sich daher sofort, und dieser Grundschuld eintragung keinerlei Aufzinsen auf Kapital oder Zinszahlung gegen den Fiskus zu zahlen und, wenn sie die Grundschuld abteten oder verpfänden sollte, und eigenen Mitteln für die zeitige Leistung der Zinsrücklagen und für die sonstigen Verpflichtungen der Grundschuldner aufzukommen. Sollte die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen und der Fiskus ein solches Eingreifen notwendig machen, so hat die Gesellschaft dem Fiskus den vollen Betrag der Zinsen zu zahlen. Aufzinsen sind, wenn dergleichen Aufzinsen gegen den Fiskus erhoben werden, der Finanzminister und der Minister der

der geistlichen gg. Angelegenheiten so-
gleich und ohne an irgend eine Kinder-
genossenschaft gebunden zu sein, beauftragt, der
Gesellschaft die Genehmigung des Anstalts
hinzuwirken zu helfen.

Die Kosten der Operationen beim
Gründungs- und späteren
Lösungen trägt die Gesellschaft.

Art. 9.

Zur Verfassung der Rechte und
der Interessen der Stadt gegenüber
der Gesellschaft hat der Finanzminister
und der Minister der geistlichen gg.
Angelegenheiten das Recht, je einen
Stadt-Kommissar zu bestellen. Die
beiden Stadtkommissare sind beauftragt,
an allen Sitzungen der Hauptversammlung
der Gesellschaft und an allen Ver-
sammlungen der Gesellschaften Theil
zu nehmen, und sind zu allen Ent-
scheidungen zu hören. Alle Einkünfte und
alle Ausgaben der Gesellschaft sind
ihnen auf Verlangen jederzeit zur
Einsichtnahme vorzulegen, jede Ver-
langte Auskunft ist ihnen zu erteilen.
Die haben die Befugnis Kassieren zu
sein.

ihnen vorzulegen und die Verwal-
tung der Gesellschaftsangelegenheiten
ihre sonstigen Befugnisse sind in dem
gegenwärtigen Statute und in den
Gesellschaftsstatuten angegeben.

Der Stadtkommissar hat das
Recht zu, ebenfalls einen Kommissar
bei der Gesellschaft zur Verfassung
der städtischen Interessen zu ernennen.

Art. 10.

Die Gesellschaft verpflichtet sich,
einen Reservefonds durch Rücklage
von 5% der jährlichen Reingewinne
bis zur Höhe von 100000 Mk. zu bil-
den und verwendet diesen in ge-
wisser Weise nachfolgenden
Zwecken: dem Fiskus für die
Erfüllung aller Verbindlichkeiten, wel-
che sie mit dem gegenwärtigen Sta-
tute gegen den Fiskus hat. Die
Absetzung der 5% von dem Reserve-
fonds erfolgt möglichenfalls durch direkte
Anordnung der Stadtkommissare.

Art. 11.

Der Gesellschaftsstatut und abso-
lute Abänderung desselben unterliegt
der Genehmigung des Finanzministers
und

und der Minister der geistlichen gg.
Angelegenheiten. Ohne Genehmigung
beider darf die Gesellschaft sich nicht
auflösen oder ihre Rechte gegenüber
dem Fiskus an Dritte abtreten.

Art. 12.

Soweit nach dem zur Aufbringung
genehmigten Budgets für das reine
Anstaltsgelände die Befestigung
als vorhanden erforderlich ist, erfolgt
der Abtrag auf Kosten der Gesell-
schaft. Die Abtragsmaterialien gehören
der letzteren. Der etwa stufen bleibende
da Fiskus verbleibt Eigentum des Fiskus.

Art. 13.

Für die Anstellung der
Löhne der Gesellschaft kommen die
Korrekturen der Gesetzg., bzw. die
Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
vom 20. April 1892, insbesondere
denjenigen des § 43, zur Anwendung.

Art. 14.

Dem Fiskus wird eine Gesell-
schaft an dem von der Gesellschaft
anzahlten Gewinn eingeräumt, jedoch
erst vom dritten Jahre nach der
Einkaufsumme des reinen An-
staltsgeländes ab gerechnet, so dass

er für das Jahr, in welchem die Ein-
kaufsumme stattfindet, nur für
die darauf folgenden beiden Ge-
schäftsjahre seinen Anteil am Ge-
winne hat.

Sein Gewinn im Sinne dieses Ar-
tikels ist erst vorhanden, nachdem für
den im Gesellschaftsstatut vorgesehene
Reservefonds die statutenmäßigen Zu-
wendungen gemacht und die Einlagen
der Gesellschafter mit 4% verzinst
sind.

Der Anteil der Steuer und dem sich
hieraus ergebenden Gewinn beträgt 25%.

Art. 15.

Die königliche Akademie der
Künste und der Herrn Ludwig Rumpf-
ler für sich selbst erhalten von den übrigen
Gesellschaften von dem Reingewinn
der Gesellschaft 3% Gewinn, haben
jedoch die Verpflichtung, diese 3% sich
bei Verteilung nicht für einen Gewinn
anzurechnen zu lassen.

Art. 16.

Gegenseitiger Haftung wird auf
den Fall von 60 Jahren von dem
Zeitpunkte ab geschlossen, mit welchem

der zwischen dem Fiskus und dem
jetzigen Repräsentationsgänger Herrn Voss
abgeschlossene Kartung zufolge. Dabei
eintommend zwischen dem letzteren
und der Gesellschaft zu Ende geht
(s. Art. 3). Der Fiskus hat ja
auch die Pflicht, diesen Kartung schon
vorher, jedoch nicht vor Ablauf von
dreißig Jahren aufzulösen. Dieser
Auflösung hat eine systematische
Kündigung seitens des Finanzministers
und des Ministers der geistlichen u.
Angelangeheiten voranzugehen. Die
Kündigung kann nur zum 31. Oktober
erfolgen. Dieser Akt der Auflösung
soll jedoch dem Fiskus nicht in jedem
Jahre nach dem 30. Jahre der Kartung
sondern der Kartung gestatten, sondern
nur alle fünf Jahre, also im 31. Jahre,
im 36. Jahre, im 41. Jahre, im 46. Jahre
und im 51. Jahre.

Für den Fall, daß der Fiskus
von diesem Rechte Gebrauch macht,
wird folgendes vereinbart.

1. Der Fiskus ist in diesem Falle
nur.

verpflichtet,

a. die all dem noch existierende
Gemeinschaft zu überführen und
zu tilgen,

b. die Einlagen der Gesellschaft
voll zurückzugeben, soweit Rücklage
für dieselben nicht in dem im
Art. 10 der gegenwärtigen Kartung
verwiesenen Reservefonds vorhanden ist,

c. während derjenigen Zeit an
die Gesellschaft zu zahlen, um welche
die in der Zeit vom Beginn bis
zur Auflösung der Kartung an
die Gesellschaft verfallenen Gewinne
aufsteilen, ferner einen vierprozentigen
Kontingenz der Einlagen der Gesell-
schafter zurückbleiben, wobei jedoch
Zinseszinsen nicht zu verrechnen
sind.

2. Die unter dem im Art. 10
verwiesenen Reservefonds sonst noch
verwandenen Reservefonds, die Kon-
zepte, das Hypothekendarlehen, die
Aktien der Gesellschaft und übersteigt
Alles, was nicht auf Gewinn der gegen-

wird.

wichtigen Vertrag in das Eigen-
thum des Fiskus übergegangen ist,
verbleiben der Gesellschaft.

3. Die Pflichten der Gesellschaft
mit Ausnahme der Grundschul-
den auf den Fiskus nicht über.
Sie sind von der Gesellschaft zu
erfüllen. Dem Fiskus steht ferner
die Kontrolle zu, welche durch die
Ordnungskommissionen ausgeübt wird.

Art. 17. Die Kosten des Abschlusses des
gemeinsamen Vertrags sowie
die mit dem letzteren sich ver-
bindenden sonstigen Kosten trägt
die Gesellschaft.

Pflichten der Gesellschaft bezüglich Einrichtung von Banken.

Art 1. Die Gesellschaft ist verpflichtet im Ortspallungsbezirk am Lehrter Bahnhof ein maffives Gebäude mit einer auf ein Hundert bewohnbares Ortspallungsge-
 bäude vorzustellen, welches von geeigneten Räumen mit, aber für Ortspaltungen namentlich Kuppelhallungen, sondern auch für musikalische Aufführungen grossen Saal, für wissenschaftliche Kongresse, für grosse öffentliche Festlichkeiten und dergleichen besteht.

Die Gesellschaft ist verpflichtet ferner einen Betrag von mindestens drei Millionen Mark zu verwenden, unverschlüsselt den Kosten der inneren Einrichtung.

Art 6. Para 13 Die Gesellschaft ist verpflichtet in diesem Gebäude an der Straße Alt Moabit Leiden einzurichten.

Art 1. Selbst Erlaubnis geeigneter Pläne für diesen Bau wird der Gesellschaft

Art 1

Geplante eine Kontinuität
auszuüben. Der von ihr für die
Ausführung in Aussicht genommene
Plan unterliegt der Genehmigung
des Ministers der öffentlichen
Arbeiten, des Finanzministers
und des Ministers der geistlichen
u. z. Angelegenheiten sowie
auch des Magistrats der Stadt
Berlin.

Die Ausführung des Plans erfolgt
unter der Aufsicht des Ministers
der geistlichen u. z. Angelegenheiten.
Das neue Ausstellungsgelände
gibt sofort eine Feststellung
einflussreich der inneren
Einrichtung, jedoch mit Rücksicht
des Wirtschaftsmobils in der
Lage des Parks über.

Art 2

Die Geplante hat ferner die
zur Zeit im Ausstellungsraum
befindlichen Gassen oder geistigen
Gebäude - des großen
Restaurationsgebäude nach
Galle und die Osteria und
auch den der fälschlichen Panorama
Geplante

Art 2

Geplante geistigen Olympia
Kunst zu machen und zu
gallen dem Fiskus zu übertragen.
Art 7 ¹³/₁₄ Die Geplante ist verpflichtet
den Olympiatempel bei der
Übertragung an den Staat in
den zu setzen und mit einem
neuen Aufbau versehen zu
lassen; sie braucht aber hierfür
nicht mehr ausgeben als
2000 Mark.

Pflichten der Gesellschaft bezüglich Erhaltung der Gebäude
und des Parks.

Art 7

Punkt 13

Die Geplante ist verpflichtet
das neue Ausstellungsgelände
dauerhaft in gutem Zustand
zu erhalten. Die staatliche
Landverwaltung bestimmt mit
Rücksicht des Kaufpreises, was
zur Erhaltung des Gebäudes
in baulichen Hinsicht nötig ist.
Betreffend der im Ausstellungsraum
befindlichen dem Staat geistigen
gegenwärtigen Aufmerksamkeiten be-
trifft die Unterhaltung
geht der Geplante auf die

Art 7. vorzuleisten das neue Ausstellungs-
~~gebäude~~ Gebäude, sowie die
 Maschinenhalle gegen Tausch,
 gelöst zu verpachten und die
 Kosten der Verpachtung zu
 tragen.
 Die übernimmt die Reinigung
 der Längsstraßen längs des
 ganzen Ausstellungsgeländes.
 Straße, jedoch mit Ausnahme
 derjenigen vor der Uraia, so
 lange diese besteht.

Regelung der Benutzung des Ausstellungsgebäudes und
 Parks zwischen Gesellschaft und Staat.

Der Staat überläßt das
 Ausstellungsgelände mit dem
 Ausstellungspark der Gesell-
 schaft zur Benutzung, jedoch
 mit folgenden Einschränkungen
 und Bedingungen:

Art 5. Das neue Ausstellungsgelände
 und die Maschinenhalle stehen
 dem Staat für alle Aus-
 stellungen, Kongresse, öffentliche
 Festlichkeiten und dergleichen
 zur

Art 5. zur Verfügung, welche der
 Staat nach Abweisung
 von Römern zu fordern und
 zu unterstützen gewillt ist.
 In dieser Linie gilt dies
 von den alljährlichen Kunstaus-
 stellungen, welche nach der
 1893 angenommenen Abweisung
 Bestimmungen in den Monaten
 Mai, Juni, Juli alljährlich
 stattfinden. Soweit es angien-
 dig ist wird der Staat der
 Kaiserlichen Berlin die
 Benutzung der Räumlichkeiten
 überlassen. Die alljährlichen
 Kunstausstellungen gehen
 jedoch allen anderen Ver-
 anstaltungen vor.

Art 6. Artikel. Es wird der Gesellschaft
 bis zum 1. Dezember jeden
 Jahres bekannt gegeben werden,
 für welche Zeit, zu welchem
 Zweck und in welchem
 Umfang die Räumlichkeiten
 für die Sommerfeste —
 1. April bis 31. October —
 stehen. Der Staat in Chemnitz
 genehmigt

genommen werden. Für die Winterferien - 1. November bis 31. März - soll dies möglichst freigelegt gegeben werden.

Die Räumlichkeiten des Ausstellungsbauwerks oder der Messegelände auf Grund der Kunst einem Ausstellungsbauwerk überlassen zu dürfen auf Grund der Kunst

Art 4. Para 4. Kommissar auf einzelne Teile des Ausstellungsbauwerks zu übertragen der Ausstellung vorzuziehen werden.

Art 6. Para 11. Der Organismus der Kunst darf zu anderen Zwecken als den bei der Ausstellung nicht verwendet werden. Soweit sich der Kunst nicht in der Ausstellung nimmt, steht er der Gesellschaft zu Verfügung. Die Verwaltung des Bauwerks liegt der Gesellschaft unterliegt jedoch in jedem Einzelfall der Genehmigung der Kunstkommission. Bei großen Festlichkeiten, welche im Bauwerk stattfinden, darf jedoch die Gesellschaft der Kunstkommission

Art 6. Kunstbauwerke (Tempel, Plattformen und Säulenhallen) für die Ausstellung der Kunst festzulegen und die Ausstellung vorzuziehen werden.

— Für die Ausstellung der Kunstkommission ist von der Gesellschaft einzuhalten bei allen den der Gesellschaft oder Dritten zu veranstaltenden Ausstellungen, ferner für Veranstaltungen, deren Dauer länger als fünf Tage - ein - schließlich der Vorbereitung und Abwicklung der Ausstellung - beträgt. Die Gesellschaft darf die im neuen Ausstellungsbauwerk oder im angrenzenden Gelände für die Zeit, so lange dieser Bauwerk besteht, verwenden.

Art 6. Para 13

Regelung bezüglich des Eintrittsgeldes

Art 5. Para 7. Darf die Gesellschaft selbst irgend welche Veranstaltungen im Ausstellungsbauwerk oder im Ausstellungsbauwerk

Art 5 Punkt 7. Hark oder überläßt sie
sie zu. Ränne sticht an Person
so ist sie bezüglich der zu
verkauften Einheitszahl
frei bestimmt.

Stults und seltsame im Ober-
stallungsgebäude oder in der
Muffenmausfalle Osterspaltung
stallförmig, zu deren Veranstaltung
der Herr dem Untermausmaus
der Osterspaltung Räumlichkeiten
setzt, so gelten folgende Bestimmungen:
müssen:

Art 5. Pila 9 Es darf nur einmal Eintrick
galt gefoben werden, nicht
getrennt für den Rank und
das Überfallungsgelände.

Die Größe zur Erfassung des
Eintrittsgebietes ist der Unter-
max der Ausstellungen 33. br.
verfügt. Die Größe des

Art 5 P. 8
russisch. Der Erfolg der
Eintrittsverträge sowie die
der Erfüllung unterliegt der
Verhandlung zwischen dem
Unternehmer und der Gk.
vollzucht. Kommt eine
Einigung nicht zu Stande

so aufzuführen, die Reaktionsmischung.
Der Kautschukgehalt der Mischung
muss auf mindestens 40% des
gesamten Rohstoff-Eintrags
betragen an die Gussmasse
abgegeben; für die alljährli-
chen Verkaufsstellungen soll
der Gussmasse ein Mindest-
Anteil von 35% betragen;
der Gussmasse steht es frei
ihren Anteil an diesen
Einnahmen beliebig zu erhöhen.

Art 5. Pkt 8. muß lauten: die Kapellmusik
ist verpflichtet Quartanzen zu
zu veranstalten.

Der Naturgenuss der Natur,
Müllungen, Konzepte, Festlich.
Kaisar & z. hat der Gesellschaft.
sich die Kosten der
Reinigung, Heizung und
Erleuchtung, sowie die Kosten
der Wintererhellung zugeordnet.
maner deutlicher Veränderung an
der von ihm betriebenen Kasse
oder von ihm betriebenen
Lieferungen an den Gebäuden,
Erleuchtung, Gartenanlagen und
Wegen zu verstehen. Die
Gesellschaft

Gesellschaft hat keinen Anspruch
 auf Zulassung einer Mieth-
 Art 5. P. 8. Pacht und Pachtarten, welche
 zum Zweck des Handels und
 aller Veranstaltungen im
 Handel und in den Gewerken
 bestimmt sind zu befristeten
 längeren Zeitraumen befristet,
 können nur auf Grund
 eines zwischen der Gesellschaft
 und den in diesem Zeitraum
 zur Befriedigung von Eintritten,
 als befristeten Unternehmern
 getroffenen Uebereinkommen
 ausgegeben werden.
 Hat der Staat die Räume
 des Ausstellungsgeländes
 oder die Musseinfüllungen zur
 Befriedigung eines wissenschaft-
 lichen Kongresses oder zu
 ähnlichen Zwecken bestimmt,
 so ist die Gesellschaft oder
 der sonst zur Befriedigung
 von Eintrittsgeld befristeten
 Unternehmern verpflichtet
 den Zeitraumen des Kongresses
 in. f. n.

in. f. n. den Zweck der
 wissenschaftlich stiftenden
 Veranstaltungen für die Dauer
 des Kongresses unentgeltlich
 zu gestatten.

Sind aus den Bestimmungen
 des Statuts in den vorstehenden
 Räumlichkeiten wissenschaftlich
 Ausstellungen statt, etwa die
 eine im Ausstellungsgelände
 die andere in der Musseinfüllung,
 falls es trifft der Staat bei
 Ertheilung der Erlaubnis,
 auf Befriedigung der Gesellschaft
 Bestimmung über die Höhe
 des Eintrittsgeldes und die
 Art der Befriedigung. Die
 Kosten der Gesellschaft
 auf die oben gedachten 40%
 resp. 35% werden sich
 nicht belaufen.

Art 5. P. 10. Unter allen Umständen kann
 die Gesellschaft über den
 großen Musseinfüllungen des
 Ausstellungsgeländes verfügen,
 sobald dieselben nicht für
 Ausstellungen oder Kongresse
 sind

und Luftkammer vom Kante
in Aufbruch genommen ist.
Die Leere für die Voreinstellung
im Kanten einbehalten
Einstellungsart fardan und
dann die Längs der Kante,
Stellungen n. f. w., die sich
nicht auf den Mittelpunkt
beziehen, von dem Eintritt
in den Mittelpunkt aus,
abheben.

Umfang der Benutzung des Ausstellungsgebäudes und
des Parks durch die Gesellschaft.

Art 4 P. 4. Mit dem Ausstellungsgebäude,
welcher eingeschlossen wird
von der Invalidenstraße, der
Kaserne Alt Moabit und dem
Gelände der Leichter Bahn
wird der Gesellschaft über-
lassen
1. Das große Kastanienb.
gebäude mit Gärten
2. Die Osteria
3. Das vom Kante geführte
Museum. Die Gesellschaft
ist

ist befugt letztere abzugeben.
4. Die fünfzehn Kantenbögen
mit Kanten von fünf, mehr
der Kante sich verhält für
Zurück der Kante begründeten
Mittelstellung. Sollten die Kanten
für letztere nicht mehr
gebraucht werden, so sollen
sie ebenfalls der Gesellschaft
überlassen werden.

Art 4 P. 5. Ausgeschlossen vom der Ober-
leitung an die Gesellschaft
ist jedoch die Kante,
welche von der Kante ein-
genommen ist, so lange
dies Kante und ihre
gegenwärtigen Züge
verfolgt. Das darf die
Kante einen Zugang vom
Park haben.
Die Gesellschaft ist auf
Verlangen des Kante zu
zustimmen, ohne irgendwelche
Entscheidung einmündig
an der Kaserne Alt Moabit
oder an der Invalidenstraße
zu

zur Ausstellung eines Kunstler
 Jahres (Kunstjahres) festzusetzen.
 Bei der Ueberlegung dieses An-
 trages an die Kunstler wird
 der Fiskus jedoch in Betracht
 zu nehmen, dass die in
 dem zu erbauenden Kunst-
 ler Ausstellungsbauwerke im-
 merhin nur im geringen Maße
 die Ausstellung abzufüllen
 werden können, sowie dass
 der Restaurationsbedarf
 durch die Erschließung zu
 überlassen ist, ohne dass
 dieselbe dafür eine Last
 zu geben hat.

Der Fiskus selbst hat von
 der Erschließung der Kunst-
 ler Ausstellung zu erwarten
 nicht nur die auf dem
 angestrebten Tagelohn in
 dem angestrebten Stück zu
 den bisherigen Preisen zu
 überweisen.

Art 4 P. 4

Die Erschließung durch
 Gebäude im Ausstellungsbau-
 werk nur mit Genehmigung
 des

des Finanzministers und des
 Ministers der geistl. Angele-
 genheiten vorzulegen. Der Kunst-
 ler Ausstellungskomitee,
 oder von Automaten bedarf
 es der Genehmigung der
 Kunstkommission.

Im Winter darf die Ersch-
 ließung eines Gebäudes im
 Ausstellungsbauwerk ansetzen.
 Sie darf Kunstler zur
 Ueberzeugung von der
 angestrebten Verwendung oder für
 zu diesem Zweck bestimmten
 der Ausstellungsbauwerk, nicht
 den Zweck der im Kunst-
 ler Ausstellungsbauwerk und in der
 Ausstellungsbauwerk stattfinden
 der Ausstellung. Die Verwen-
 dung zu anderen Zwecken,
 als die in diesem Vortrag
 angestrebten, unterliegt der
 Genehmigung des Staates.
 Die Erschließung durch im
 Ausstellungsbauwerk für
 jedoch nicht in den Räumen,
 in denen die Kunstler
 stattfinden,

Art 3.

stallfunden, sowie in den zugew.
hörigen Vor- und Empfangsräumen
- und im Ausstellungsgebäude
eine Restauration einzurichten
und betreiben.

Die fest angeschlossen sind
Kaffee, Getränke und Gebäck,
sowie Obst aller
Art, Milch, Butter und Obst
eingegriffen, sowie Tabak,
Cigarren und Stummeln an
den den stark besuchenden
Publikum zu verkaufen,
öffentlich Konzerte zu
veranstalten, auf Programmen
zu den Tischen auszugeben.

Art 6. §. 12

Die Ausstellung ist befreit
im neuen Ausstellungsgelände
und in der Puffmanstraße
eine oder ^{mehrere} Abteilungen
einzurichten und für die
Ausstellung der Werke
eine Gebühr zu nehmen.
Dieses Recht steht der
Ausstellung auf dem zu,
wenn die Räumlichkeiten
dieser Gebäude, Pforten
des

des Kunst- und Ausstellung
von Ausstellungen 53 an
Dritter überlassen werden sind.
Die von der Gesellschaft
im Sinne dieses Vertrages
zu veranstalten und zu
veranstalten betriebsmäßig.
Stellen sind nur Gäste
dem Publikum unentgeltlich
zur Verfügung zu stellen.
Diese Bestimmung gilt auf
von den im neuen Aus-
stellungsgelände befindlichen
Orten.

Die Gesellschaft wird an
verpflichtet Stellen des
Kunst- und oder Kunst
am Tage aufstellen, wenn
Sammlung dem Publikum
unentgeltlich gestattet ist,
und ohne dass es gestattet
ist, diesen oder anderen
zu geben zu lassen.

4/

I. 636.

Copie

Vorschlag Hans Dackow

62 68

B. 29. 3. 94.

In den Akten.

J. V.

H. M.

Berlin den 6. März 1894.

I.

Die Königl. Academie der Künste zu Berlin
 sind Herr Anton Dackow vorerwähnter sich
 zur Gründung einer Gesellschaft mit
 beschränkter Haftung mit einem Capital
 von M. 1.200.000. - unter der Voraus-
 setzung, daß der Staat zu ad II gestellten
 Bedingungen bis zum 15. März 1894 genehmigt
 sind daß der Staat der kgl. Academie
 zur Finanzierung 1896 vorzuschicken 200.
 jährigen Jubiläum des Aufstellungs-
 gestandnisse gestiftet. Außerdem stellt
 die Academie der Leitung, daß der
 von ihr eingekaufte Betrag fünf An-
 teilung einer Kapazitäts bis zur
 Höhe des Gesamtkapitals davon
 gestiftet wird, daß wenn Abbruch der
 Unternehmung oder bei Abkündigung der
 der Staat soll ganz zurückgezahlt werden kann.
 Herr Dackow gestiftet M. 900.000. die kgl.
 Academie gestiftet M. 300.000. -

II.

Herr Dackow verpflichtet sich mit Bedingungen
 des Staates unter dessen Genehmigung
 von

von dem von ihm eingesetzten Betrage
Anteile bei der Gesamtschuld von 500,000.
an die Hauptkreditoren abzugeben.

a. Verein Berliner Künstler bis 200,000.

b. Act. Ges. Patentehaber

c. Allgem. Electr. Ges. 300,000.

Die kgl. Academie verpflichtet sich die Abgabe
dieser Anteile zu garantieren.

Herr Doebner stellt die Leistung, daß die
Leistung der kgl. Academie mit 300,000.
Leistung verbunden wird von der Mitwirkung
der Academie unter der in diesem Ver-
trage eingesetzten Leistung in
denn weiteren Verbindungen eintraten,
sowie von seinem Vertrage mit dem
Kunde ad. 20. Mai 1890. geschlossen.

Die ad. I. vorausgesetzte Gesellschaft m. b. H.
verspricht dem unterzeichneten Vertrag mit
dem Kunde abzugeben die Versicherung der
Anstellungsgelder, Leistung eines An-
stellungsverhältnisses und die Dispositionen
stellung eines Vermögens von 2.500,000.
nicht mehr als die Hälfte von 500,000.

Die Königl. Academie der Künste wird
Herr Doebner verpflichtet sich folgenden
Verträge abzuschließen:

- a. Herrn Vertrag, vorausgesetzt Herr Doebner
a. mit dem Vertrag die Verträge von
20. Mai 1890. voraussetzen Kasse schriftlich
bei Anstellungsgeldern, so wie sie sich in
die Zeit der Abrechnung, von dem die Ab-
schluß des Vertrags ergibt. Demnach
die Gesellschaft für die von Herrn Doebner
ausgegebenen Leistungen der Leistung
in Anstellungsgeldern so wie sie sich in
der befristeten Abrechnung mit dem Kunden,
jetzt von der Versicherung gegen die Leis-
tung von 500,000. vorausgesetzt. c. vorausgesetzt
Herr Doebner seinen Vertrag mit der
Allgem. Electricitäts Ges. von der ad. I. von
Gesellschaft m. b. H. in der Abrechnung, vorausgesetzt
die von dem unterzeichneten Vertrag
der Herr Doebner in der Abrechnung, d. vorausgesetzt die
Gesellschaft m. b. H. die Anstellungen für
die Jahre 1894, welche Herr Doebner be-
trifft von Anstellungsgeldern vorausgesetzt
so wie die Gesellschaften der Leistung der
Leistung in der Abrechnung mit der befristeten
Anrechnung der Leistungen unter der
selbst bezahlt von Herrn Doebner die Leistung
nicht mehr als die Hälfte von dem Betrag
selbst bezahlt. Die von der Gesellschaft mit
Anrechnung der Leistung von Herrn Doebner
nicht mehr als die Hälfte von dem Betrag.
- b. Herrn Vertrag, vorausgesetzt Herr Doebner zu
geschlossen wird, daß sein Vertrag ab dem 1. Oktober
im

im großen Hauptstad des Gustav mit
im Cafe allein, am alten römischen Hallen,
welcher Gebiet hier werden, mehrerinnen
Lachme hier wüßten der müßten gefe
Jahre also bis 1904. grüne
Anstufung gelungen solle wegen der fies Gen
Dachau verflüßet steht grüßt hier zu
Liefen mit zu dem Hauptgei berufenen,
wasfen v. als dem wichtigsten fies eine
en geos Abkunft in Berlin feldtzen wird.
Doppelte beträgt gegenwärtig 4.30. pro Fuß

5,
Vertraulich Eilt. **I 575.**

B. 19. März 1894 64 68

An den Herrn Ressort.
minister Dr. Brosse,
Excellenz.

Ennenstellung

projektierte
betrifft die Errichtung einer
Ausstellungshalle ^{geplant} auf
im Ausstellungspark mit
die hundertjährige
Jubiläum der k. Akademie.

beziehe ich mich unter Bezugnahme
auf mein Schreiben vom
8. Febr. 1894 - I 518 - daher
samt zu berichten, dass meine
Meinung nach die Vorberei-
tungen für die Errichtung
eines Ausstellungsgeländes
im Ausstellungspark sowie
gerichtet sein könnten, dass
für Mitte März weitere
Entscheidung in aller Eile
Zeit verstreichen könnte. Ich
habe zur Förderung der An-
gelegenheit inzwischen Fühl-
nahme dem betreffenden Be-
zirksamt im Finanzmi-
nisterium genommen und
dort erfahren, dass das
des Herrn Finanzministers
des Reichs ~~keine~~ prin-
zipiell genehmigt ist und
von materielle Differenzen
wesentlicher Natur, die die
Ausführung verhindern könnten.
nicht bestehen. Am 16.
März wurde auf Einladung
des hiesigen Reichs An-
waltmann von Hiesem und
den Herren Adv. Dr. Hans
Müller, Rechtsanwalt
Lieber, und Dr. Theodor
Ludwig sowie über die

mit 19.3.94
E. K.

valdige
7 Eine Durchführung und
Sicherstellung des Gesamt-
projekts scheint aber nur
möglich, wenn nach ge-
nehmigung der in meinem
verworfene Schreiben be-
zeichneten Grundbesitzungen
durch den Staat gut und
bilden Begründung der
projektierten beschaffung mit
beschränkter Kapazität
geschritten wird, die ich
die ganze Angelegenheit
weiter verfolgen kann.

67 die Einzelheiten der zu
schliessenden Verträge ver-
handelt, und das Ergebnis
dieser Verhandlung ist in
den beigefügten sechs
Vertragsentwürfen nieder-
gelegt worden. Sie müssen
allerin ein Bild darüber
geben, wie das ganze
Unternehmen sich ge-
stalten ~~kann~~ wird, sowie
auch klar vorzeichnen,
was zunächst zu gesche-
hen hat um die Angelegenheit
möglichst bald zum ge-
wünschten Abschluss
zu führen.

Die Schriftstücke sind
die folgenden:

I. Der Vertrag, den der
Staat mit der Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
für sich bilden soll, ab-
schließen wird, auf
Grund der von ~~dem~~ ^{dem} Reichsrat
von Geh. Rat Hanmann
vorgelegten Vorschläge
~~als Entwurf an~~
Verhandlungen mit dem
Aussenminister im Finanz-
ministerium.

II Der Vertrag der Königl.
Akademie der Künste
mit Herrn Breuer, in

Bei den folgenden
Verhandlungen
unmöglichen und
stärksten Zeit.
aufwand

65 68
dem die Verpflichtung auf-
gelegt ist auf Verlangen und
mit Genehmigung des
Staats die seinen Zeit be-
währten ~~erhaltenen~~ ^{erhaltenen} Ge-
sellschaften: a) Verein
Berliner Künstler, b)
Bauhvereinschaft Friedrichs-
höhe, c) allgem. Elektrizitäts-
gesellschaft, Verein für
Mikroskopie, ~~Verein für~~
~~Handlungen~~ ^{Handlungen} ~~als~~ ^{als} Gesellschaft
aufzunehmen. Die
beiden Vereine sind
als Unterabteilungen bei-
gefasst:

1. Staat der zu bilden
Gesellschaft.
2. Vertrag wegen der
Aufgabe der Rechte des
Herrn Breuer am Aus-
stellungspartei und um
Hilfsleistung der Gebirge
und des Dreyers
3. Bierlieferungsvertrag.
4. Vertrag mit dem in
Ansehung genommenen
Geschäftsführer.

Sobald mir von der Königl.
Staatsregierung eine
definitive Erklärung abge-

sein.
gehen wird, dass sie bereit
ist mit der in Aussicht ge-
nommenen Gesellschaft, falls
sich diese nicht den Ver-
trag zu I abzuschließen, wird
der Senat der K. A. S. K.
Wenso wie Herr Arden zu
unzünftigen Entschliessungen
zu veranlassen sein.
Stimmen beide Kontra-
henten dem Projekt zu, so
ist der zu II getratte Ver-
trag abzuschließen, worauf
mit der Bildung der Ge-
sellschaft auf Grund des
entworfenen Statuts vor-
gegangen werden muss.
Sobald diese im Handels-
register eingetragen und
damit rechtskräftig
sein wird, werden die
Verträge zu I, II 2. 3. 4.
abzuschließen sein.

Der Vertrag zu I wie
das Statut sind in
dem letzten § 7 ange-
gebene Bedingungen nicht
eine Änderung bedürftig
müssen, wenn es nicht
gelingen die Stadt Berlin
zu einem Zuschuss von
500,000 Mark zu bewegen.
In diesem Falle würde die
von dem Senate der Ge-
sellschaft zu gewährte
Grundschuld nicht 2,500,000

^{Sammelkassen}
als Voraussetzung für die
in der Gesellschaft
an der Bildung
haben.

7. wodurch die "Lohnungen"
für die Berliner Kunstausstellung
keineswegs gestiftet
werden sollen;

66 68
sondern 300,000 Mark an-
nehmen.
An dem bemerkt, ich ge-
horamst, dass die König-
liche Akademie d. Künste den so-
wohl die ~~Stadt~~ ^{Land} ~~Arden~~
~~die~~ ^{Land} ~~Mitwirkung~~ der Bildung
der Gesellschaft lassen ab-
hängig machen wollen,
dass im Jahre 1896 die
Räumlichkeiten des Kunst-
gebäudes der Akademie für
Abhaltung einer Ausstellung
zur Feier des zweihundert-
jährigen Bestehens zur Ver-
fügung gestellt werden, und
dass das gesamte Projekt
unfallig wird, falls es nicht
gelingen sollte, die Gesell-
schaft die Grundschuld der
250,000 M resp. 300,000 M.
zur Verfügung zur Verfügung
zu stellen. In letztem Falle
um darüber alsbald
Gewinnere zu erhalten, dürfte
es sich empfehlen, die An-
lage eines Grundbesitz-
halters für den Ausstellung-
ort Park und die Ein-
richtung des Ardenischen
Statuts als Eigentümer
zu schreiben, sodann aber
die Grundschuld mit den
in Vertrag I wiederge-
gebenen Bedingungen im-
tragen zu lassen, selbst
wenn sich die Gesellschaft

nach nicht gebildet haben
sollte. Kröten werden
durch diese Einkragungen
im Falle sich die Gesell-
schaft nicht bilden sollte
durch die Liquidation der Ge-
sellschaft nicht entstehen.

Ein Entwurf für die
eventuelle bestehende Kon-
kurrenz ist bereits her-
gebt. Herrmann vorge-
legt worden und ^{zur} Aus-
führung der Gesamtheit
bis zum Sommer
1896 noch möglich sein
wird, danach ich mich
kurz anführen werde
Zeit die ^{vorläufigen} ~~vorläufigen~~
Handlungen und nament-
lich die Herbeischaffung
der Bauprosjekte bean-
spruchen dürfte:

- 1) Termin für die Ein-
lieferung der Konkurrenz
^{entwürfe} mindestens 2 Monate
- 2) Termin für die Beur-
teilung der Entwürfe
und deren Genehmigung
durch die im Vorhinein
vorgesehenen Behörden
zusammen ^{höchstens} 2 Monate
3. Termin für die Ab-

[zur Erlangung geeigneter
Bauprosjekte

Ansonsten hat Herr Dreher sich
herausgehoben, dass die ganze
Einkaufsentscheidung ~~und~~
die Gewährung ~~so~~ gewissermaßen
günstigen Bedingungen für den
Stand der Angelegenheit
der Eröffnung ~~der~~ ^{der} ~~Eröffnung~~
Veranstaltung ~~gewährt~~
ist, und ~~die~~ ^{die} ~~Eröffnung~~
deren Durchführung seine
Offene anprecht erhalten.

und auch Herr Dreher
Ansonsten hat Herr Dreher
sich herausgehoben, dass die
Erhaltung der ~~der~~ ^{der} ~~Erhaltung~~
waren abhängig gemacht, dass
die

schluss eines Bauprojektes
1 Monat.
Herrmann geht hervor, dass
jeder Tag für die Ausführung
des Projektes von großem
Werte ist, damit am 1. Oktober
mit dem Abbruch des jetzigen
Ausstellungsgebäudes be-
ginnen werden kann, im
Termin, der als äusserst
angesehen werden muss,
wenn der Bau bis zum
Sommer 1896 beendet
sein soll - und, wie
ich bereits in meinem
angeführten Schreiben
zu sagen mir erlaubt,
ist die ~~der~~ ^{der} ~~Eröffnung~~
Veranstaltung ~~gewährt~~
des ~~der~~ ^{der} ~~Eröffnung~~
fester der Akademie
die ~~der~~ ^{der} ~~Eröffnung~~
Gebäude der Grundbe-
dingung des ganzen
Projektes, ohne welche
weder die Akademie
noch Herr Dreher an
den Projekten & dem ~~der~~
Unternehmen
Teil nehmen können.
Viel mehr würde Herr
Dreher sich ~~der~~ ^{der} ~~Eröffnung~~
an seinen ~~der~~ ^{der} ~~Eröffnung~~
gehorchen beachten.

~~Sollten noch unvorher-
gesehene Differenzen
entstehen, so bitte ich
wenigstens, wie Kon-
ferenz "~~

Her President



S. V.
H M

I 6.

T 634.

1.68

Wend. mit Herrn Jahn
Allein zu schließen. mit der
Bestimmung das
1/ ~~das Haus Herrn Jahn~~
2/ Herr Jahn von in der
Salay beigeführten Gesellschaft
Vertrag mit der Revenerie
abzuschließen habe,
2/ von der Stadt Herrn
Jahn zum Zweck um mit
der Bestimmung der Abnahme
an die Gesellschaft der
nachstehenden Begebenheiten
Rechte übertragen

25/3 94 PM

Abt. 1. Ein Gesellschaft ist verpflichtet, im
Ausstellungsjahr am letzten Tage,
sogar fünfzigste, ein massives Holz,
bald ein Sofa auf ein Stuhl
benutzbares Ausstellungsgebäude
sugestellbar, welches die geeigneten
Räume nicht bloß für Aus-
stellungen, namentlich Kunst-
ausstellungen, sondern auch für
musikalische Aufführungen
großen Stils, für wissenschaft-
liche Kongresse, für große öffent-
liche Tagungsstätten u. dgl. bietet,
und ferner einen Betrag
von mindestens drei Millionen
Mark zu verwenden, jedoch ein-
schliesslich der Kosten der innern
Einrichtung.

Lebhaft bezeugung geeigneten
Platz für diesen Fall wird die
Gefallenschaft eine Konkurrenz aus-
sperieren. Der nun ist für die Aus-
führung in Aussicht genommenen
Plan unterliegt der Begünstigung
durch die Natur der Landespolitik,
Auer

2
ferner der Genehmigung des Mi-
nisters der öffentlichen Arbeiten,
des Finanzministers und des
Ministers der geistlichen gg. An-
gelegenheiten sowie unter des
Majestät der Stadt Berlin.

Die Ausführung des Bauwerks er-
folgt unter der Aufsicht des Mi-
nisters der geistlichen gg. Ange-
legenheiten. Die Vorbereitungen
für die Bauausführung sind
stratig fertig zu stellen, dass
mit dem Abriß des jetzigen
Ausstellungsgebäudes mit dem
1. October 1894 begonnen werden
kann.

Das neue Ausstellungsgebäude
soll sofort nach Fertigstellung im-
pflanzlich der inneren Einrichtung
jedoch mit Ausschluss der Möb-
furnituren (vergl. Art. 2)
in das Eigentum der Fiskal über-
gehen.

Art. 2. Nach dem Beginn der Bauaus-
führung soll die Gesellschaft die
bezüglich des Ausstellungsgewerks
bestehenden

363
bestehenden, vom Fiskus mit
dritten Personen abgeschlossenen
Verträge stratig aufzulösen,
dass den Vertragspartei keine
Ansprüche gegen den Fiskus zu-
stehen.

Die soll ferner die dem jetzi-
gen (Reparations-) Fiskus durch
Einführung geistlicher Gebäulichkeiten
dass große Reparationsgebäude
nach Halle und die Oester-
reichische von der Fiskal
formieren. Gesellschaft geistli-
chen Olympia - Fiskus zu er-
werben und anzugeltlich dem
Fiskus zu übergeben. Der
Preis des Fiskus soll fünfzig
12000 Mark.

Art. 3. Nach dem Fiskus ab, mit
einem der zwischen dem Fisk-
al und dem jetzigen Kaiser-
lichem geistlichen Fiskus abge-
schlossenen Vertrag nach Art. 2 zu
funden soll, überläßt der Fiskus
auf die Dauer von 60 Jahren
den

der Gesellschaft den Ausstellungen.
 auch einschließen zum Zweck
 der Einrichtung eines des Landes
 der neuen Restauration sowie
 der Herausstellung von Gärten
 Konzerten. Demgemäß hat
 ausschließend die Gesellschaft
 das Recht Getränke und zu
 verkaufen Speisen aller Art, Milch,
 Brot und Obst anzubieten, so
 wie Tabak, Ligarren und Glü-
 hen an den Ausstellungen.
 auch besuchte Publikum zu
 verkaufen und öffentliche Kon-
 zerte zu veranstalten, auf Pro-
 gramme zu den letzten
 einzugehen.

Art. 4. Für die Dauer der Dauer-
 leistung der Feste an die Gesell-
 schaft soll der letzteren auf das
 Recht zugesetzt, im Winter einen
 Festsaal im Park anzulegen,
 sowie weiter das Recht, Gärten
 Häuser zu Gesellschaften zu
 verwenden und zu vermieten,
 sowie

sowie Automaten aufzustellen.
 Im Übrigen dient der Park den
 Zwecken der im neuen Ausstel-
 lungsgelände und in der Stadt,
 unfalls stattfindenden Ausstel-
 lungen.

Die Verwaltung der Feste zu
 anderen Zwecken unterliegt der
 Genehmigung des Finanzmi-
 nisters und des Ministers der
 geistlichen y. Angelegenheiten
 bevor sie zur Genehmigung
 zur Errichtung von Gebäuden
 darin erforderlich. Zur Ausstel-
 lung kleiner Kunstwerke,
 sowie es sich nicht um Ersatz
 bereits vorhandener handelt,
 bedarf es der Genehmigung
 der Staatskommission (Art. 9).

Mit dem Gärten sowie
 der Gesellschaft zu Restauration,
 werden überlassen:

1. das große Restaurationsgebäude,
 der neue Saal,
2. die Odeon.

3. das dem Fiskus gehörige Mass
pfundmaß.

Die Gesellschaft ist befugt, letztere
abzubringen.

4. Die sämmtlichen Markkapitel-
gen mit Auktionen von fünf,
welche der Fiskus sich vorbehalten
für Zwecke der künftigen Begrün-
den der Modellpflanzung. Voll-
den dieselben für letztere nicht
mehr gebraucht werden, so sollen
sie ebenfalls der Gesellschaft
überlassen werden.

5. Außer den vorstehend unter
1 bis 4 aufgeführten Gebäuden
werden der Gesellschaft das
neue Ausstellungsgelände
und die Masspflanzung, nach
ihrer Bestimmung der Art.
5 und 6 überlassen.

Entschlossen von der Ober-
leitung an die Gesellschaft ist für
~~den~~ ständige Fleiß, welche von
der Provinz angenommen ist,
so lange diese besteht und ihre
gegen

gegenwärtigen Zwecke nachfolgt.
Die Provinz darf keinen Zugang
zu dem Ausstellungsort haben.
Die Gesellschaft ist auf Verlangen
des Fiskus verpflichtet, ohne
irgendeine Entschädigung in
den Gärten an den künftigen Alt-
Markt oder an der Eisen-
straße zur Begründung eines
Kunstflorariums (Kleinfleisch)
beizugeben. Bei der Übertragung
dieses Gartens an die Künstler
muss der Fiskus jedoch die Ein-
gung stellen, dass in dem zu er-
bauenden Hause kein Ausstel-
lungsräum eingerichtet wird
demgemäß keine Ausstellungen
abgehalten werden dürfen, sowie
dass der Restaurationsbetrieb da-
rin der Gesellschaft zu überlassen
ist, ohne dass dieselbe dafür einen
Preis zu zahlen hat.

Der Fiskus bewillt sich vor, der
Gesellschaft Provinz außer der ihr
überlassenen Fläche noch ein
kleines

dem angegebenen Lagerort in
blau angestrichene Räume zu vermauern.
Letztere darf auf nur zu Zonen,
welche die Urania jetzt besetzt
besetzt werden.

Art. 5. Das neue Aufstellungsgebäude,
der Aufstellungsort und die
fog. Massivmaße sollen dem
Staat für alle Aufstellungen,
Baugrupp, öffentlichen Festlichkeiten
und dergl. zur Verfügung, weil
es der Staat durch Überweisung
von Räumen zu fördern und
zu unterstützen geneigt ist. In
einer Linie gilt dies von den
alljährlichen Kunstausstellungen,
welche nach der 1893 erlassenen
Allerhöchsten Bestimmung in
den Monaten Mai Juni und
Juli alljährlich stattfinden. Wo
nicht abgingig ist, wird der
Staat der Stadtgemeinde Berlin
die Benutzung der Räumlich-
keiten gg. überlassen. Die alljähr-
lichen Kunstausstellungen sollen
jedoch

jedoch allen anderen Voranstaltun-
gen vor, nach diesen sind in erster
Linie die Bedürfnisse der Stadt Berlin
nach Möglichkeit zu berücksich-
tigen.

Der Museumsrat der Ant.
stellungen, Baugrupp, Festlichkei-
ten etc., dem der Staat die Räum-
lichkeiten im Aufstellungsort
ganz oder theilweise überlassen
soll, soll der Gesellschaft lediglich
die Kosten der Reinigung, Heizung
und Beleuchtung der von ihm be-
nutzten Räume zu ersetzen.
Die Gesellschaft soll keinen An-
spruch auf Zerstörung neuer Möb-
el für diese Voranstaltungen.
Dienliche Änderungen, welche der
Museumsrat in den Räumen
soll ausführen lassen, soll er
auf seine Kosten besitzigen zu
lassen, falls die Gesellschaft dies
verlangt. Es trägt die Kosten
der Unterhaltung der Leuch-
tungen, welche an Gebäuden,
Leitungen

Leitungen, Wägen, Gartenma-
gen etc. durch das Dürrenaus-
stehen verursacht worden sind.

Die Gesellschaft hat das Recht,
für den Besuch ihrer Ausstellungen,
gen. z. B. der Gartenkongresse,
der großen Musikaufführungen
im neuen Ausstellungsgelände
von den Besuchern Eintrittsgeld
zu erheben. Dieses Recht ruht
jedoch, falls und so lange im
neuen Ausstellungsgelände oder
in der Maschinenhalle Ausstel-
lungen stattfinden, zu deren
Ausrichtung der Staat dem
Dürrenausstehen der Ausstellung
die Räume überlassen hat.

In diesem Falle hat der Dürren-
ausstehen das Recht, Eintrittsgeld
zu erheben. Die Höhe des letzteren
kann die Art der Leistung im-
merhin der Vereinbarung zwi-
schen dem Dürrenausstehen und
der Gesellschaft. Kommt eine
Einigung nicht zu Stande, so
entscheiden

entscheiden die Staatskommissionen
(Art. 9). Der Dürrenausstehen ist
jedoch verpflichtet, 40% der ge-
samten Eintrittsgelder an die Gesellschaft abzugeben,
wogegen diese verpflichtet ist,
Gartenkongresse zu veranstalten.
Für die veranstalteten alljährlichen
Musikdarstellungen soll von
der Gesellschaft zur Hälfte der
Ausfall nur 35% betragen. Der
Gesellschaft steht es mit Genehmi-
gung der Staatskommissionen
frei, ihren Ausfall an diesen
Veranstaltungen beliebig zu ver-
ändern. Das vom Dürrenausstehen
erhobene Eintrittsgeld verpflichtet
zum Besuch der Ausstellung
nicht der Garten.

Parson = mit Freipass, welche
zum Besuch der Feste und aller
Veranstaltungen im Park und
in den Gebäuden während eines
zu bestimmenden längeren Zeit-
raumes berechtigt, können
nur

und auf Grund eines zwischen
der Gesellschaft und den in die-
sem Zeitraum zur Festlegung
von Eintrittsgeld verpflichteten
Vertretern getroffenen,
der Genehmigung der Staats-
Kommission (siehe Art. 9) unter-
liegenden Abkommens
mitgegeben werden.

Hat der Staat die Räume
des neuen Ausstellungsgebäudes,
des oder der Messenfalls zur
Abhaltung eines wissenschaftlichen
Kongresses oder zu ähnlichen
Zwecken bestimmt, so ist die
Gesellschaft oder der Verein zur
Festlegung von Eintrittsgeld ver-
pflichtet. Vertretungen verpflichtet,
den Hauptausschuss des Kongresses
etc. den Beginn der gleichzeitig statt-
findenden Veranstaltungen für
die Räume des Kongresses etc. im-
entgeltlich zu gestatten. Anzu-
nehmen sind ferner nur die
großen Musikaufführungen,
welche

welche von der Gesellschaft oder
von Dritten im großen Saal
statt veranstaltet werden.

Sind nach Bestimmung
des Staates in den verschiedenen
Räumlichkeiten gleichzeitig zwei
Ausstellungen statt, stehen die
Raum im neuen Ausstellung-
gebäude und die anderen in
der Messenfalls, so treffen
die Staatskommission (Art. 9)
Bestimmung über die Höhe des
Eintrittsgeldes, die Art der Fest-
legung und darüber, wie es im-
ter beiden verfahren werden soll,
sollte beide sich nicht unter sich
darauf verständigen. Diese Ver-
ständigung unterliegt der Ge-
nehmigung der Staatskommission
(Art. 9). Die Kosten der Gesell-
schaft auf die gestellten 40% bzw.
35% der Einnahmen werden
festgelegt nicht befreit.

Art. 6. In derjenigen Zeit, für welche
der Staat die Räumlichkeiten
des neuen Ausstellungsgebäudes
und

mit der Klaffianfalle nicht in
 Aufzug nimmt, haben diesel-
 ben der Gesellschaft für die
 Veranstaltung von Musikant-
 führungen, Aufstellungen, Fest-
 lichkeiten und dergl. zur Ver-
 fügung. Dies gilt insbesondere
 von dem großen Musiksaal.
 Die Gesellschaft hat das Recht
 für die Musikantführungen
 in demselben ein besonderes
 Eintrittsgeld zu erheben.
 Dem der Gesellschaft die Aus-
 mietung der Räumlichkeiten
 in dieser Zeit überlassen zu
 ermöglichen, wird ihr bis zum
 1. Dezember jedes Jahres ab-
 kennt gegeben werden, für
 welche Zeit, zu welchem Zweck
 und in welchem Umfang
 die Räumlichkeiten für die
 Vereinsarbeiten - 1. April bis
 31. Oktober - in Aufzug genom-
 men werden. Für die Winterarbeiten
 - 1. November bis 31. März - soll
 dies

dies möglichst frühzeitig geschehen.
 Der Olympea - Saal der zu
 anderen Zwecken als den bish-
 erigen nicht benutzt werden soll.
 steht, soweit ihn der Staat nicht
 in Aufzug nimmt, der Gesell-
 schaft zur Verfügung. Die Ver-
 mietung desselben wird die Gesell-
 schaft unterliegt jedoch in jedem
 Einzelfalle der Genehmigung
 der Stadt-Kommune (Art. 9).
 Die großen Festlichkeiten, welche
 im Park stattfinden, darf jedoch
 die Gesellschaft den Feiern - Vor-
 bau (Fest, Plattform und dergl.)
 für sich vorbehalten, ohne
 dass dazu eine Genehmigung
 notwendig wäre.
 Die Gesellschaft ist befugt, im
 neuen Ausstellungsgelände und
 in der Klaffianfalle eine oder
 mehrere Kleinvorlagen einzurichten.
 Diese sind für die Aufbewahrung
 der Kleinvorlagen zum Gebrauche zu ver-
 fügen. Dieser Recht steht der Ge-
 sellschaft

fallschaft auf dem zu, wenn die Räumlichkeiten dieser Ges. beide Seiten des Staates zur Herausstellung von Ausstellungen gen. gg. an Littera überlassen worden sind.

Alle Ausstellungen, welche von der Gesellschaft oder von Dritten ausgestellt, oder das der Staat dazu die Räume überweist, betreffen der Ges. Befugnis der Staatskommission, zu (Art. 9.) Vergleich der sonstigen Herausstellungen in den Ausstellungsräumen, wenn sie zu einer Zeit stattfinden, in der eine Ausstellung stattfindet. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre neuen Ausstellungsgebäude eine Restauration einzurichten. In den Räumen, in denen die Ausstellungen stattfinden, sowie in den zugehörigen Vor- und Empfangsräumen darf die Gesellschaft keine Restauration betreiben nicht veranstalten. Ausnahmen sind

sind mit Zustimmung des Aufsicht. längster Ausschusses und der Staatskommission zulässig.

Die Gesellschaft soll auf Befehl sein, in diesem Gebäude an der Haupt-Alt-Moatid Läden einzurichten und für sie zu verwalten.

Art. 7. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das neue Ausstellungsgebäude schnell in gutem Laizustand zu erhalten. Die staatliche Bauverwaltung bestimmt mit Aufsicht des Bauplatzes, was zur Erhaltung des Gebäudes in baulicher Hinsicht nötig ist.

Bezüglich der Massierung der beschränkt auf die Unterhaltung. ziffert der Gesellschaft auf die angemessene Erhaltung der Aufsicht, auf das Gelingen der ganzen Glorifikation und im Hinblick auf die Aufzierung der neuer Unterhaltungskosten, welche notwendig sind um das Gebäude in gebräuchsfähigen Zustand zu

zu erhalten. Zur Fertigstellung von
mit festzulegenden im Falle der Lan-
fälligkeit ist die Gesellschaft nicht
verpflichtet.

Die Gesellschaft ist verpflichtet,
den Olympia-Tempel bei der
Überweisung an den Fiskus im
der Aufsicht eines Intendanten
von höchstens 3000 Mark in Hand
setzen und mit einem neuen
Aufbau versehen zu lassen. Im
übrigen ist die Gesellschaft ver-
pflichtet auf die Unterhaltung
des Denkmals erforderlichen Falls
einen Betrag von höchstens
500 Mark jährlich zu zahlen.
den. Zur Fertigstellung eines fest-
gelegten im Falle der Lanfällig-
keit ist sie auf vier nicht ver-
pflichtet.

Sie hat die ihr zu Restauration
zwecken überlassenen Gebäude -
das große Restaurationsgebäude
nebst Halle und die Othone -,
ausdrücklich zu unterhalten. Aber

den

den diese Gebäudearten oder der
Olympiastempel häufiger insge-
samte oder mit freiwilliger
den Rückgaben ihre Fertigstellung
erforderlich, so hat sie dieselben
alsbald abzugeben und es bleibt
ihre überlassen, ob sie zum Er-
satz neuen Gebäuden aus-
geben lassen will oder nicht.

Derartige festzulegenden und über-
den sonstigen Gebäuden, welche
die Gesellschaft herstellen läßt,
geben sofort nach Fertigstellung
in das Eigentum des Fiskus
über. Die gesammelten Abbruf-
materialien gehen der Gesell-
schaft.

Der gesammelte Abbruchmaterialien-
bilanz ist Eigentum der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Kosten-
anlagen, die Fiskus und Wasser-
werke, zu gleichen die Abgabe und
Förderung, die der. und fest-
messungsanlagen und die der.
Lichtungsanlagen darunter in
guten

guten Stand zu erhalten. Hier
nur Finanzierung oder eine Aus-
führung dieser Anlagen vor-
zuziehen, so hat die Gesellschaft
die Einrichtung selbstständigen Anlagen
zu tragen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet,
im Park die erforderlichen Bedürf-
nisse aufzustellen zu versehen und
darunter in gutem Zustande zu
erhalten. Die Gölche der Klöppe
in jedem Aborte hat sie dem
Publikum unentgeltlich zur Be-
nutzung zur Verfügung zu
stellen. Letzteres gilt auch noch
den im neuen Ausstellungs-
gebäude befindlichen Aborten.

Sie ist ferner verpflichtet, das
neue Ausstellungsgebäude sowie
die Maschinenwerke zum Feuer-
Kassenwerk gegen Feuersgefahr
zu versichern und alle Kosten
und Abgaben zu tragen.

Sie übernimmt die Reini-
gung der Bürgersteige längs
des

des ganzen Ausstellungs-gebiets.
Stinkt, jedoch mit Ausnähme
desjenigen vor der Brunn-
anlage diese besteht.

Sie wird an nachstehendem Pl.
am 1. Park am Tage Lichte
oder Platte aufstellen, deren
Benutzung dem Publikum
unentgeltlich gestattet ist, und
soweit es notwendig ist, Frei-
den oder Getränke aufgeben
zu lassen.

Art. 8 Der Fiskus leiht auf das Aus-
stellungs-gebietsstück zu Gunsten
der Gesellschaft zum vorläufigen
Gründkapital in Höhe von 2500000
Mark eintragen. Für dieselbe
gilt folgende Bestimmung,
welche im Gründkapital eintragen
werden sollen.

1. Von dem Gründkapital von 2500000 M.
ist zum Zinssatz von 5 1/4 %
entsprechende Jahreszahlung von
131250 M. vom 1. Januar 1895 ab
zu leisten.

2. Sind diese ohne Rücktritt auf
den

Die Halbjährliche Amortisation und
 etwaige Löpfung amortisierter
 Teile sich gleichbleibende Jahres-
 zahlung, welche bis zum 31.
 Dezember 1894 ganz als Zins,
 vom 1. Januar 1895 ab mit 4%
 als Zins, 14% als Verwaltungs-
 kosten und 1% als Amortisation
 vorausgesetzt wird, vollendet sich
 die Tilgung des Kapitals vom
 1. Januar 1895 ab in $4\frac{1}{2}$ Jahren.

3. Die vorausgesetzten Jahreszahlungen
 sind für das erste Kalenderjahr
 im April, für das zweite Kalen-
 derjahr im Oktober jedes
 Jahres fällig.

4. Die Grundschrift kann mit drei-
 monatlicher Frist gekündigt wer-
 den, jedoch vorbehaltlich der Be-
 stimmung im § 98 Abs. 1 des
 Ablösungsgesetzes vom 2. März
 1850 von dem Gläubiger nur
 dann, wenn fällige Jahreszah-
 lungen länger als vierzehn Tage
 rückständig bleiben, und von
 dem

dem Pfandner vor dem 1. Januar
 1901 nur dann, wenn auf Grund
 des Art. 15 eine Kündigung
 und Ablösung des gegenwärti-
 gen Vertrages stattfindet, durch
 welche die Gesellschaft aus dem
 Verwaltungsdienst aussteht.

5. Der jährlichen Rückfor-
 dung verbleibt das Honorar
 von dem getilgten Betrage.

6. Gläubiger ist verpflichtet, über
 den am Pfande jedes Jahres
 amortisierten Teil löpfungsfähige
 Quittung zu erteilen und
 den Grundschriftbrief besetzt
 Honorar der Löpfung jähr-
 lich auf Verlangen zu den
 Grundschrift zu versetzen.

Der Pfand Grundschrift ist der
 Gesellschaft lediglich zu dem
 Zwecke eingeräumt, ihr für
 die Rückzahlung eines Darlehens
 von 250000 Mk die erforderliche
 Unterlage zu gewähren.

Die Gesellschaft verpflichtet sich
 davon

dasen erspott, aus dieser Grunds.
 pflichterbringung Kinnelri An.
 spruch auf Kapital- oder Zins-
 zahlung gegen den Fiskus zu
 setzen sind, wenn sie die Grunds.
 pflicht abtreten oder verpfänden
 sollte, aus eigenen Mitteln für
 die vorzeitige Leistung der
 Jahreszahlungen sind für die
 sonstigen Hauptleistungen der
 Grundbesitzerpflicht auszukommen.
 Sollte die Gesellschaft dieser Ver-
 pflichtung nicht nachkommen
 und der Fiskus aus seiner eige-
 nen Hauptleistung in Anspruch
 genommen werden, so hat die
 Gesellschaft den Fiskus wegen
 allem gegen ihn setzbaren An-
 spruch befriedigt zu halten. Ausser-
 dem sind, wenn bezugslos An-
 spruch gegen den Fiskus setz-
 bar werden, der Finanzminis-
 ter und der Minister der geistl.
 lichen gg. Angelegenheiten zugleich
 und ohne an irgend einen Kinnelri
 grüßlich

grüßlich getrieben zu sein, be-
 fugt, der Gesellschaft die Grund-
 zins der Ausstellungsvergründ.
 stünde zu entziehen.

Die Kosten der Cyrationen
 beim Grundbesitzer anlässlich
 der statutenmäßigen Leistungen
 der Gesellschaft.

Art. 9 Für Klärung der Rechte
 und der Interessen der Statuten
 gegenüber der Gesellschaft hat
 der Finanzminister und der
 Minister der geistlichen gg.
 Angelegenheiten der Reich, je
 einen Statutenkommissar zu be-
 stellen. Die beiden Statutenkom-
 missare sind befugt, an allen
 Sitzungen der Vorstände der
 Gesellschaft und an allen Ver-
 sammlungen der Gesellschaften
 Theil zu nehmen, und sind zu
 allen Leistungen zu hören. Alle
 Briefe und alle Papiere der
 Gesellschaft sind ihnen auf Ver-
 langen jederzeit zur Einsicht-
 un

zu vorzulegen, jede solche
Aussicht ist ihm zu ver-
leihen. Die haben die Befugnis
Kassenrevisionen vorzunehmen
und die Versammlung der Ge-
sellschafter einzuberufen. Ihre
sonstigen Befugnisse sind in
dem gegenwärtigen Statute
und in dem Gesellschaftsver-
trag angegeben.

Der Stadtgemeinderath be-
steht das Recht zu, ebenfalls
einen Kommissar in der Person
eines Mitgliedes des Magistrats
Kollagen bei der Gesellschaft
zur Aufsehung der städti-
schen Einnahmen zu ernennen.

Art. 10. Das Gesellschaftsvertrag und
auch jede Abänderung dessel-
ben unterliegt der Approbi-
rung der Finanzminister
und der Minister der geistlichen
u. Angelegenheiten. Ohne Appro-
bation beider darf die Gesell-
schaft sich nicht auflösen oder

in

in der gegenwärtigen Statute
aufgehoben zum Fiskus einer
Stichtung ~~nicht~~ übertragen lassen.

Art. 11. Demnach darf kein zur Auf-
hebung genehmigter Darlehen
für das neue Aufstellungs-
gebäude die Befestigung des
Kassenturms sofortlich ist, er-
folgt der Abbruch auf Kosten
der Gesellschaft. Die Abbruchs-
materialien gehen der Stadt
zu. Der städtische Kommissar
bleibt für die Ausführung des
Fiskus.

Art. 12. Für die Aufstellung der Li-
sten der Gesellschaft kommen
die Vorschriften des Gesetzes,
betr. die Gesellschaften mit be-
schränkter Haftung, vom 20. April
1892, insbesondere diejenigen
des § 43, zur Anwendung.

Art. 13. Dem Fiskus wird eine Darle-
hen an dem von der Gesell-
schaft zurichten Kassenturm ein-
räumt, jedoch nicht vom städtischen
Fiskus

gesehen nach der Intention des
des neuen Anstellungsvertrages
abgeschlossen, so dass er für das
Jahr, in welchem die Inten-
tionnahme stattfindet, mit
für die darauf folgenden beiden
Geschäftsjahre keinen Anteil
am Gewinn hat.

Für Gewinn im Sinne dieses
Artikels ist nach vorstehendem, nach-
dem für die im Gesellschafts-
statut vorgesehenen Reserven
die statutenmäßigen Zusatzen-
gen gemacht sind die Einlagen
der Gesellschafter mit 4% ver-
zinst sind.

Der Anteil des Auktors an
dem sich hierauf gebührenden Ge-
winne beträgt 15%.

Art. 14. Die königliche Akademie der
Künste erhält von den übrigen
Gesellschaften von dem Princi-
pal der Gesellschaft 3% von
Kommunallage vornehm, jedoch
jedoch die Verzinsung, diese

3%

3% sich bei Verteilung nur
für den Gewinn ausrechnen
zu lassen.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag wird auf
die Dauer von 60 Jahren von dem
Zeitpunkte ab geschlossen, mit
welchem der gewissene dem Fik-
tus und dem jetzigen Neptun-
rationen-jährigen Gewinn des Fik-
tus geschlossen Vertrag zufolge über-
einkommen gewissene dem letz-
ten und der Gesellschaft zu Ende
gest (vergl. Art. 3) der Fik-
tus hat jedoch das Recht, diesen Vertrag
pfeil nach, jedoch nicht vor Ab-
lauf von dreißig Jahren aufzu-
lösen. Dieser Auflösung hat eine
sechsmonatlige Kündigung voraus
der Finanzminister und der
Minister der geistlichen gg. An-
gelegenheiten voranzugehen.
Die Kündigung kann nur
zum 31. Oktober erfolgen. Dieser
Recht der Auflösung soll jedoch
dem Fik-
tus nicht in jedem Jahre
nach dem 30. Jahre der Lebenszeit
des

des Vertrages zu setzen, sondern
nur alle fünf Jahre, also im
31. Jahr, im 36. Jahr, im 41. Jahr,
im 46. Jahr und im 51. Jahr.

Für den Fall, daß der Fiskus
von diesem Rechte Gebrauch macht,
wird folgendes vereinbart.

1. Der Fiskus ist in diesem Falle
verpflichtet,

a. die Aktien noch rückständige
Gewinntheile als gesonderten Posten
zur Überweisung ihm zu stel-
len,

b. die Einlagen der Gesellschafter
voll zurückzuführen, soweit
Forderung für dieselben nach Er-
füllung aller Verpflichtungen
seitens der Gesellschaft, in den
Aktiven der Gesellschaft nicht
vorhanden sein sollte.

c. die Aktien derjenigen Betrag
an die Gesellschaft zu zahlen,
den nachher die in der Zeit
vom Beginn bis zur Auflösung
des Vertrages an die Gesellschaf-
ter

der ersten Gewinnaufteilung
unter einer nach vorantigen
Kanzierung der Einlagen von
Gesellschaftern zurückzulegen,
wobei jedoch Zinseszinsen
nicht zu verrechnen sind.

2. Activen der Gesellschaft ist
alles, was nicht auf Grund des
gegenwärtigen Vertrages fi-
guriert der Haftung nicht, also
insbesondere alle Kapitaleinsätze,
Konten, Mobilien etc. Dem
Fiskus dieser Aktiva gehört
zu den Activen der Gesellschaft
nicht derjenige Theil, den das
Liquidationsrecht der Auflösung,
Forderungen und Verbindlichkeiten
für die Gesellschaft beizumessen
geben wird.

3. Die Resultate der Gesellschaft
sind unter Kontrolle der Haftung
zu stellen. Die Kontrolle ist von
der Haab. Commission. Können
die Activa der Gesellschaft zur
Bilgung der Resultate nicht aus,
so hat der Haab die Resultate zu
Bilgen

tilgen und kürzt den von ihm
für die aufgewandten Beträge
von ihm an die Gesellschaften
zu leistenden Stammeinlagen.
Nur all der Betrag dieser Stam-
meinlagen hat der Staat für
die Tilgung der Pflichten der
Gesellschaft niemals aufzuwei-
chen.

Art. 16 Die Höhen der Abflüsse der
gegenseitigen Abträge sowie
die aus dem letzteren sich er-
gebenden sonstigen Höhen trägt
die Gesellschaft.

I

Die Akademie der Künste einer-
seits und Herr Anton Dreher
andere seits schließen folgenden
Vertrag:

§. 1.

Die Bauvermaaten verpflichten sich zu
einer Gesellschaft mit bestimmter
Gesamtheit aus Grund der diesem Ver-
trage beigefügten Karte zusammen-
zusetzen, sobald der Staat akkordiert
hat, dass er bereit ist, mit der zu
bildenden Gesellschaft den projektiv-
ten Vertrag bezüglich der Abwasser-
führung des Abfallungsbereichs der Fest-
setzung einer Abfallungsbereichs und
der Dispositionstellung einer Grund-
schuld von 250000 Mark zu schließen,
wenn Zusage von 500000 Mark sei-
tens der Stadt Berlin festzuzufügen
von und für das Jahr 1896 die
Könige der zu errichtenden Ab-
fallungsbereichs der königlichen
Akademie der Künste zu über-
lassen.

§. 2.

Die Bauvermaaten verpflichten sich,
dass die Gesellschaft sobald nach ihrer
Bildung den anliegenden Vertrag
mit Herrn Dreher abzuschließen be-
züglich seiner Bezüge auf die Karte
mit

mit dem Kaufvertrage mit
dem Fiskus, und dem ferner
anlangend den Kaufvertrag wegen
der Veräußerungen.

§. 3.

Die Contingenten verpflichten
sich, daß die Gesellschaft einen
Zweig zu ihrer Geschäftsführung
bestellt und mit demselben
abschließt nach ihrer Billigung
den anlangend den Kaufvertrag
mit dem Fiskus abschließen.

§. 4.

Der Dreher verpflichtet sich im
Gegensatz zu §. 3 der Gesellschaft
bestellt einen Zweig nach
Billigung der Gesellschaft
mit dem Kaufvertrag der Akademie
der Künste nach seiner Kommu-
nition abzuschließen,

an den Berliner Künstlerverein
den Betrag nach Höchstens 20000
Mark

an die Akademie Gesellschaft Fried-
richshöhe sowohl Patzenhofer
und

an die Berliner Akademie.

Gesellschaft
zusammen die Differenz zwischen
50000 Mark und dem an den
Berliner Künstler Verein abge-
gebenen Betrag.

die

Die Akademie der Künste ver-
pflichtet sich mit dem Kaufvertrag der
Gesellschaft im Gegensatz
zu §. 3 der Akademie der Künste
nach Billigung zu schließen,
wenn der Dreher einen
Zweig nach Billigung
der Gesellschaft nach seiner
Kommunikation den Betrag
nach 50000 Mark an die
oben bezeichneten Künstler
Gesellschaft abschließt.

§. 5.

Kempel und Kossau wird der
Betrag zwischen die Künstler-
Gesellschaft für die Hälfte.

II,

Gesellschaftsrecht.

§. 1.

Die königliche Akademie der Künste zu Berlin mit der Privilegienbesitzerin Frau Anton Dreher zu Klein-Schnecht, vereinigen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die Firmen:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung."

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

Das Engagement der Aktienhaber lautet:

- a. die Hauptleistung von Aktienleistungen zu künft. Leistungen, wissenshaftlich, gewerblich oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere von gewerblichen Künsten.
- Halbungen;
- b. die Hauptleistung von finanziellen Künsten von gewerblichen Künsten;
- c. die Hauptleistung von Künsten, von "öffentl."

öffentlicher Tätigkeit
zuweisen;
d. die Verwaltung der
Kunstschulen, sowohl zu
Berlin.

die Gesellschaft ist befugt,
alle zu ihrem Zweck
notwendigen Ausgaben
anzustellen und die zum
Zweck der Gesellschaft
erforderlichen Gg.
mittel vorzunehmen.

§. 2.

Das Stammkapital beträgt
120000000.

Die Stammeinlagen der Kö-
niglichen Akademie be-
trägt 100000000,-

die der Gassen
Dreher 100000000,-

die Stammeinlagen sind
bevorzugt.

§. 3.

Die Verwaltung der
Gesellschaft wird von
einem oder mehreren
Mitgliedern der Gesellschaft
übernommen, die die
Geschäfte der Gesellschaft
verwalten.

zur

Zur Verwaltung der
Gesellschaft wird ein
Vorstand aus der
Gesellschaft gewählt,
dessen Aufgabe es ist,
die Verwaltung der
Gesellschaft zu führen.

Der Vorstand ist befugt,
alle zu seinem Zweck
notwendigen Ausgaben
anzustellen und die zum
Zweck der Gesellschaft
erforderlichen Gg.
mittel vorzunehmen.
Der Vorstand ist befugt,
alle zu seinem Zweck
notwendigen Ausgaben
anzustellen und die zum
Zweck der Gesellschaft
erforderlichen Gg.
mittel vorzunehmen.
Der Vorstand ist befugt,
alle zu seinem Zweck
notwendigen Ausgaben
anzustellen und die zum
Zweck der Gesellschaft
erforderlichen Gg.
mittel vorzunehmen.

§. 4.

Zur Verwaltung der
Gesellschaft wird ein
Vorstand aus der
Gesellschaft gewählt,
dessen Aufgabe es ist,
die Verwaltung der
Gesellschaft zu führen.

mit. bein. allein.
4000000 in bar
1000000 in Aktien
4000000 in Aktien
dem Verlage zwischen
Hocher und dem Staat.

Kapital beschränkt.

1. Die königliche Akademie der Künste erhält 3 % ihrer Einkünfte.
2. Die Gesellschaften erhalten 4 % ihrer Einkünfte, wovon sich die königliche Akademie der Künste die zu 2 aufzubringen 3 % auszusagen muß.
3. Der Rest der Einkünfte gebührt zu 25 % dem Königl. Hofe, zu 75 % der Gesellschaften nach Verfall. Die Einkünfte der Akademien der Künste ist von dem Kaiserlichen Hofe der Gesellschaften 1894, 1895, 1896, 1897, 1898 nicht befreit.
4. Die Gesellschaften beschließen mit 3/4 Mehrheit der Stimmen, welche und wie Aufzählung der Stimmverhältnisse kann die Ziffern einer gewöhnlichen Probe als 5 % zu dem unter 1 gegebenen Kapitale aufgeführt werden. Der unter 1 gegebene Kapital aufgeführt vorstehend eine gewöhnliche Probe nicht.

S. 7.

S. 7.

Zu der Bilanz wird das der Gesellschaft nach dem Verlaufe mit dem Hofe zugesagte Vermögen der Künste. Vermögensgegenstände sind der Künste. Vermögen. Vorstehend als Aktienvermögen.

Der Rest der Vermögen der Künste ist selbst sich zusammen mit dem Vermögen, welche von der Gesellschaft veräußert sein werden.

- a. für die Herstellung der Künste. Vermögensgegenstände,
- b. für den Besitz der Laven Dreher und ihre Werkstatt von Künste. Vermögen,
- c. für die Verabreichung der Laven Dreher bisher gezeigten Gebäude an den Hof.

d. für den Verkauf und die Herstellung der Olympischen Spiele,

abzüglich der Summe von 500000 - welche dem Hofe. So für die Verabreichung der Künste. Vermögen zu der Vermögen

für Vermögen

7 mit 250000

7 mit 150000

fürgung gestallten Züßig der
Stadt Berlin bilden.

Ob die Benützung nach
nicht alljährlich der Bau
abgeschoben, in der Zeit
Zugung der Konstitution
Hüter von der Bank gebildet
nicht und vom Zeitpunkt
der vollständigen Tilgung
der Grundschuld ein aufsteig.
ander Beobachtung, in der von
sehr der Konstitution der
der Stadt der Benützung
nach vollständig abge-
schoben werden.

S. S.

Die Konstitution der Gesell.
schafter findet in Berlin
statt. Der Abstellung einer
Konstitution bedarf es
nicht, wenn sämtliche Gesell.
schafter schriftlich mit der zu
treffenden Bestimmung oder
mit der schriftlichen Abgabe
der Stimmen sich einverstanden erklären.

Die Konstitution der Gesell.
schafter wird durch den oder
die Geschäftsführer bewirkt.

Sie

Sie ist nicht nur äußerlich
bestimmen sollen zu bewirken,
sondern auch innerlich der
Gesellschaft entsprechend
auszuführen. Die Konstitution
der Konstitution der geistlichen
Konstitutionen sind die
Zugungsmittel sind bewir-
tigt, die Konstitutionen sind
zubewirken. Insbesondere
muss die Konstitution
unverzüglich bewirkt werden.
Denn, wenn sie nicht, dass
die Güter der Konstitutionen
nicht verloren ist. Der Konstitution
in der Konstitutionen führen
sollte, der sie nicht.
wirken soll, in dessen Folge
unverzüglich sind von der
Konstitution selbst zu bewirken,
für Konstitutionen.

Die Konstitutionen und die
Minister der geistlichen und
Konstitutionen sind die
Berlin nicht der Stadt nicht
gewirkt, je nicht von
unserer mitbestanden sein
in die Gesellschaften
bewirken zu bewirken.
dies

Diese Commission sollen auch
das Recht haben eine schriftl.
den Oberen der Kirche
zu mitzuteilen.

§. 9.

Die Beratung der Versamm-
lung erfolgt danach, ~~und~~
nach der Gesellschaft und
der Commission mittelst Auf-
gaben eines Mitgliedes
bis zu fünf Jahren.
Der Vorstand. Sie ist mit
einem Schrift von mindestens
2 Jahren zu berufen. Der
Zweck der Versammlung soll
jedenfalls bei der Beratung
unverkündigt werden.

Ist die Versammlung nicht
ordnungs-mäßig berufen,
so können Beschlüsse nicht
gefasst werden, wenn nicht
eine Gesellschaft von min-
destens drei oder vier
Mitgliedern.

Der Glaube gilt in Bezug auf
Beschlüsse über Gegenstände,
welche nicht ordnungs-mäßig
vorher angekündigt worden
sind.

§. 10.

§. 11.

Ist ein Geschäftsgegenstand nicht
vorhanden, so hat jeder der
Gesellschaft das Recht, selbst eine
Versammlung zur Beratung
eines Geschäftsgegenstandes
anzuberaufen.
Zur Folge, dass mehrere Ges.
Gesellschaften von diesem Recht
der Beratung wegen, ist die
zu dem früheren Zeitpunkt
ordnungs-mäßig einberufenen
Versammlung verpflichtet
unverändert.

§. 11.

Die Beschlüsse der Gesellsch.
der Folgen, so wie nicht der
Gesellschaftsversammlung oder der
Gesetz ein Recht hat, nach
nach der Gesellschaft der abgege-
benen Stimmen. Jede sollte
10000 oder eine Gesellschaft.

So lange ein Gesellschafts-
mitglied der Kirche seinen
Beteiligung für sich allein
hat, steht dem Gesellschafts-
recht ein Recht zu
nach § 13) ein Recht zu
haben gegen Beschlüsse
zu, falls nicht sonst
eine Gesellschaft in
Betreff der in Frage
stehenden Angelegen-
heiten verstanden sind.

Wollten sie bedürfen der schriftl.
Ligen für die Versammlung
und Gesellschaft kann auf
einen Mitgliedergesellschaft über-
tragen werden.
für jede zureichende und physikal.
Person, welche zu der Gesell-
schaft von

Der Baffin's forking der
Opaleyoffer unterliager
in beoutava:

- figura

6. Die Fallentwertung von
Kupferstein bei Gefalldorf
mit der Gründung oder
Gefalldorfgründung gegen Gef.
fürstlich fürstlich oder Gefalldorf-
fürstlich, sowie die Neubildung
der Gefalldorf in Kro.
zahlen, welche sie gegen
die Gefalldorf fürstlich zu
fürstlich sind.

Es wird also Künftighin
beseitigt, dasselbe beseitigt in
einer Person. Künftighin
ist der jedweden erste
ständige Professor der Kö-
niglichen Akademie der
Künste.

für den Fall, in die Zeit
der Befreiung des Ge-
schäftsführers die Geschäfts-
verhältnisse zu leiten,
tritt

Wiss der Kuppige nach der die
Stellen der Gasseföfse fügen, und
ist es für diese Zeit der
Kuppelbau ein Kupp.
föfse nach nicht aufordentlich.
der Gasseföfse fügen kann,
bei Kuppelbauverhältnissen
mit dem Kuppige nach der die
Festigkeit der Gasseföfse.
Kuppelbauverhältnisse feststehend.
war.

§. 14.

der Kuppige nach ist in der
Folge; das heißt es seine
Kuppelbauverhältnisse aufrecht,
hat und bezieht sich seine
Kuppelbauverhältnisse eine Kuppel.
war.

der Gasseföfse fügen bezieht
sich nach der die Kuppelbauverhältnisse.
ist nicht aufordentlich.
war eine Kuppelbauverhältnisse.

die Kuppelbauverhältnisse der Kuppige.
nach und der Gasseföfse.
fügen zusammen nach
nicht nach als 10% der
Kuppelbauverhältnisse. Nach der die Kuppel.
Festigkeit der Kuppelbauverhältnisse in
der der Kuppige nach und
der Gasseföfse fügen aufordentlich
die

die Kuppelbauverhältnisse der Gasseföfse.
fügen, nach nicht aufordentlich.
ist Kuppelbauverhältnisse der Kuppelbauverhältnisse.
Kuppelbauverhältnisse.

§. 15.

zu einem Kuppelbauverhältnisse der
Gasseföfse nach nicht aufordentlich ist
ein Gasseföfse nach nicht aufordentlich mit
3/4 Maß der Kuppelbauverhältnisse.
nicht aufordentlich.

der Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich der.
nach ein Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich.
nach der Gasseföfse.

jede Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich
nach der Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich
der Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich
nach Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich
nach Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich.

§. 16.

die Kuppelbauverhältnisse der Gasseföfse
nach nicht aufordentlich ein mit
der Kuppelbauverhältnisse nach nicht aufordentlich.
nach nicht aufordentlich nach nicht aufordentlich.
nach nicht aufordentlich nach nicht aufordentlich.
nach nicht aufordentlich nach nicht aufordentlich.
nach nicht aufordentlich nach nicht aufordentlich.

II 2

Lin

(Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
 schließt mit Herrn Anton Dreher folgen.
 den Vertrag:

§. 1.

Herr Anton Dreher verzichtet hiermit
 auf alle Rechte, welche ihm gegen den
 königlichen preussischen Staatsschatz aus
 dem mit demselben geschlossenen Vertrage
 vom 20. Mai 1890 zustehen, mit Aus-
 nahme der Pflicht auf Rückforderung der
 von ihm bestellten Lärchen von 10000 Mark
 preussischer conf. Staatsanleihe.

§. 2.

Herr Dreher überläßt das große Kystallen-
 steingebäude nebst Galle im Ort Osteria dem
 Staat, diese Lärchbäume stehen im
 Aufstellungsorte auf dem dem Staat
 gesungen Terrain, für den diesen Eigen-
 thum der Herr Dreher zuweisen.

§. 3

§. 3.

Der Dreher überläßt das gesamte Fummar-
tar mit allem an bisser die Kaffaier-
ten in die Ausstellungszeit betriebs-
der Gesellschaft zu Eigentum, folgender-
zwei Sonntage fünf Punkten in
die Fingern oberhalb der Lade und die
in der Ausstellung der Markthausbögen.

§. 4.

Der Gesellschaft werden nicht mit übertra-
gen die zur Zeit in der Ausstellung
und den dazu gehörigen Gebäuden be-
findlichen Korrallen, insbesondere nicht der
verschiedenen Steinlagen.

§. 5.

Die Gesellschaft tritt mit dem fünften
Tage in die Kasse und pflichtet der General-
Dreher ein, welche sich für diesen ergeben
mit der Kasse, welche für General-
Dreher von General Zweig für die Kasse
des Jahres 1894 bereits abgeschlossen sind
und nur mit der Allgemeinen
Elektricitäts-Gesellschaft geschlossen werden.

§. 6.

Die Gesellschaft verpflichtet sich am Tage
der

der Übergabe der Fummar (§ 3) General-
Dreher 500000 Mark davon zu zahlen
im Jahr auf den in § 1 aufgeführten
im März 250000 Mark
auf die in § 2 aufgeführten Ländereien
150000 Mark
auf die in § 3 aufgeführten Mobilien
100000 Mark.

§. 7.

Köpen und Kasse werden von den Lö-
sen, Kassen ja zur Gültigkeit getragen.

II 3

Wir

Gesellschaft mit beifolgender Gastung
und Herrn Treher
schließen folgenden Vertrag:

§. 1.

Wir Gesellschaft verspricht sich in dem
großen Restaurationsgebäude des Aus-
stellungsplatzes, sowie in dem Café-Vaple,
~~ebenso in dem zu errichtenden großen~~
~~Ausstellungsgebäude~~ kein anderes Bier
anzuführen als das von Herrn Treher
bezogene ^{ebenso} ~~ebenso~~ ^{als} ~~ebenso~~ ^{als} ~~ebenso~~
Ausstellungsplatz und Ausstellungsge-
bäude, welche in Betrieb sein wer-
den, unter einem Berliner Bier kein
anderes Bier als das von Herrn Treher
bezogene Bier anzuführen, abzugeben
von Berliner Schreiber.

§. 2.

Herr Treher verspricht sich, stets gutes
Bier zu liefern und zu dem Preise zu
bezahlen, welchen er als der niedrigste
für

für seine Engros-Abrechnung in Berlin
festzusetzen wird. Dieser Preis beträgt
gegenwärtig 30 Mark für den Zehnte-
liter.

§. 3.

Dieser Vertrag nimmt seine Endgültigkeit
mit dem 1. April 1904.

§. 4.

Dieser und Dampfer tragen die Löhne
transporten je zur Hälfte.

II 4

Die
(Gesellschaft mit beschränkter
Haftung)
und Herr Ludwig Zweig / hier.
sow folgenden Handlung:

§. 1.

Die Gesellschaft bezieht Herrn
Zweig zu ihrem Geschäftsführer.

§. 2.

Das jährliche Geschäft der Herren
Zweig bezieht sich auf die
und seine Wohnung.
er bezieht von dem Bilanzen,
mehrigem eine Kontinua
von 20.

§. 3.

Herr Zweig hat seine gesammte
zu Verfügung der Gesellschaft zu
den Gesellschaft zu
nen. Er darf beschränkt
gungen gegen festst
mit der Führung
der Gesellschaft betreiben.
Seine Vertretung bei Herrn
Dreier steht mit Abschl
Handlung auf. Namentlich
sind die der Gesellschaft
sow Herr Zweig nicht
überlassen.

§. 4.

§. 4.

Der Vertrag wurde sein Ende
nach einer fast monatli-
chen Kündigung, die uns
seine der ersten April eines
jeden Landes im Staatsrat ist.
Die Kündigung ist nicht ge-
schlossen bis zum ersten April
des nächsten Jahres mit uns.

§. 5.

Herr Zweig soll das Recht zu,
nach dem Vertrag zu wirken,
zu wirken, sobald die Gesell-
schaft beschließt, nach ihm
einen gewissen Geschäftsführer
zu bestellen. Geschäft ist, so
fort Herr Zweig seine gesamm-
ten Vermögen an die Gesellschaft
und Familien zu verkaufen
bis zu dem Zeitpunkt, zu
welchem der Vertrag zu Ende
gegangen wäre.

§. 6.

Herr Zweig soll regelmäßig den
Bericht über sein Vermögen der
Gesellschaft. Die Zeit für denselben
bestimmt die Gesellschaft.

§. 7.

Herr Zweig soll eine Sanktion
von Mark in präfixen
von.

politischen Verhältnisse.

§. 8.

Kosten und Verwaltung dieses
Vertrages trägt die Gesell-
schaft.

J. v. Alben 7

S. V.

H. M.

P. M.

hat auch über den Gesellschafts-
Vertrag 2!

Der Vertrag giebt mir im Wesentlichen nur fünfzig
einen Punkt zu Gedanken Anlass. Derselbe betrifft die
Zinsbestimmung des § 2 über die angeblich, bereits ein-
gefügung der Stammeinlagen und die hiermit zusammen-
hängende Vorfrist des § 7 über die Aufstellung der Bilanz.
Die Einlage des Herrn Käufer wird in Wirklichkeit nur
zum Teil (400000 Mk.) bars, im Ubrigen aber durch Illaten
erfüllt. Selbst wenn Herr J. die 900000 Mk. bars eingezahlt
hätte, - was sehr wohl möglich wäre, - so müßten ihm
hier von 500000 Mk. sofort wieder zurückbezahlt werden, so
würden sich also nur ein Scheinmanöver handeln, durch das
§ 5 Abs. 4 des Gesetzes verletzt und Herr Käufer nach § 80 Nr. 1
strafbar würde. Gegen die Zulässigkeit einer solchen
Aufbringung der Stammeinlage des Herrn Käufer durch die
in dem Nebenvertrag (B) nach §§ 1 und 2 vorgesehenen
Vorzugsleistungen habe ich an sich kein Bedenken, namentlich
wenn dabei die Form gewahrt wird, daß Herr Käufer
sich der Gesellschaft gegenüber zur Vornahme der Vorzüge
verpflichtet, dann hiermit erfüllt in der That die Gesellschaft
ein unmittelbares Vermögensverhältnis, das als eine Einlage von
bestimmtem Vermögenswerth behandelt werden kann. Es
würden sich also vielmehr folgende Fassung annehmen:

Im § 2 an Stelle des Zinsfußes:

Die Stammeinlage der Pyl. Akademie ist vollständig,

von

Einige der Herren Dr. zum Betrage von 400000 Mk. be-
rathschlagt. Der Rest der Kasseinlage der Herren Dr. wird
durch anderweitige Einbringen dafselben gedeckt. In dieser
Besetzung ist folgendes vereinbart:

a) Herr Dr. verspricht sich, zu Gunsten der Gesell-
schaft, und im dafselben die Anleihe der ist
von dem Kassierern (Kassierern) zugewiesenen Akti-
onisten an dem Anstaltungsgrundstücke zu
ermöglichen, auf alle Kosten zu verzichten, welche
ihm gegen den genannten Fiskus und dem mit
dieselben geschlossenen Vertrage vom 20. Mai 1890
zustehen; der Markt der Fiskus von Herrn Dr.
aufgegeben und der Gesellschaft zu Gute kommen
den Kosten wird auf 250000 Mk. veranschlagt;

b) Herr Dr. verspricht sich, im Interesse der Ge-
sellschaft und zu dem in Nr. 1 angegebenen Grenze
des Eigentums der bisher ihm gehörigen großen Re-
stitutionsgebäude selbst zu zahlen und die ihm ge-
hörigen Aktien im Anstaltungsbezirk dem Kassierern
Kassierern zu überlassen; der Markt der Fiskus der
Gesellschaft zu Gute kommenden Gewinnung ihrer
Nutzungskosten wird auf 150000 Mk. veranschlagt;

c) Herr Dr. überlässt das gesamte Ensemble, mit
welchem er bisher die Restauration im Anstaltungs-
bezirk betreiben hat, selbst zwei Dienststellen, fünf
Pul

101
Pulvermehl, der Fiskus ebenfalls der Kasse und der
inneren Anstaltung der Restauration der Gesellschaft
zu Eigentum; der Markt dieser Gegenstände wird auf
zusammen 100000 Mk. veranschlagt.

§ 7. Abs. 2:

Der Markt der Ländereinkünfte setzt sich zusammen:

1. aus den Ländern, welche von der Gesellschaft für
die Herstellung der Anstaltungsgebäude und für
den Anbau und die Herstellung der Olynpienstadt
aufgewendet werden;
2. aus den im § 2 Abs. 3 unter a und b bezeich-
neten Marken.

Bei dieser Regelung der Dinge werden allerdings die
sämmtlichen Vertragsbestimmungen im § 2 unter a bis c
durch den Registrator veröffentlicht werden. Dies ist
aber nicht zu vermeiden.

Übrigens dürfte sich fragen, ob im § 7 die Ländere-
inkünfte für die Ländereinkünfte nicht zu sehr begrenzt
sind? Soll wirklich nicht als Aktien dafür aufge-
nommen werden dürfen, wenn das Restitutionsgebäude
nicht fertiggestellt wird? oder wenn sonstige sonstige An-
lagen auf dem Grundstück nicht fertiggestellt werden?

Genannte rechtliche Bedenken lassen sich auf und von
Dr.

Bestimmungen des § 11 über das Kimmverhältnis auf-
nehmen. Vermutlich hat zunächst Herr Dräger mit seinen
900 000 Mk. die unbedingte Hauptschaft über die Gesellschaft,
er setzt schließlich für sich allein Gesellschaftsfonds ein und ab,
genussmässig oder anders die Bilanz u. s. w. Es ist nunmehr
allerdings nicht zu übersehen, ob sich nicht das Verhältniss
sehr bald in eine stillschweigende Vereinbarung zum Gesellschafts-
ausst. ändern wird.

Die Bestimmung, dass 900 000 Mk. baren eingezahlt
sind, kann übrigens eine Stufen bleiben, wenn die
Anzahlung der vollen Summe, und zwar von Herrn
Zweig zu dessen freier Verfügung, vor der An-
meldung zum Handelsregister geschehen ist; sonst
kann Herr Zweig die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vor-
geschriebene Aufzeichnung nicht abgeben. (cf. § 80 Nr. 1).

Berlin, 22. März 1894.

Hoffmann
Rechtsanwalt.

Glaubensurkunden.

Die Forderung des Herrn Dreher in der Sache von
900 000 Mark muss selbstverständlich beantragt
werden. Die 500 000 - Mark werden erst gezahlt
nach Eintragung der Gesellschaft in das
Handelsregister und definitiven Abschluss
des Vermögens der Gesellschaft mit Herrn
Dreher.

Wie sich im Kimmverhältnis genannt werden
kann ist mir unverständlich, zumal § 7
des Statuts ausdrücklich darauf hinweist,
dass die Obliegenheiten des Herrn Dreher
bedingungslos sind, wenn auch für die Träger
nicht verwirklicht werden.

Gegen die Zulässigkeit einer stillschweigenden
Anzahlung der Kimmzahlung des Herrn
Dreher durch die Verzinsleistungen u. s. w.
sich ist stark zu denken.

Nur die Überlassung der Mobilien an die
Gesellschaft kann mit auf die Forderung des
Herrn Dreher angerechnet werden.

Die Überlassung der Immobilien an den Staat
und die Verzinsleistungen sind im Sinne
des § 5 des Statuts als 4. und 5. Forderung
nach Vermögensgegenständen, welche die
Gesellschaft übernimmt. Dass die Überlassung
der

der Immobilien und die Verpfändungen der
Opfalfast zu Gute kommen, nun richtig
sein; hierfür darf aber nicht auf die Namen.
einlegen nicht angesetzt werden.
Voll im anderen May, als der Vertheilung
eingesetzt werden, so würde es sich
ergeben, daß zwar Dreier fünfzig für
zuständige vorläufige Rasse, Immobilien
und Mobilien der Opfalfast übertragen
und später diese dem Fiskus gegenüber
auf diese Rasse verpfändet u. s. w.
Im letzteren Falle würden die Werts, für
welche der Verzicht ausgesprochen wird u. s. w.
verpflichtet werden; daß dies geschehen an-
spricht nicht ausgeschlossen und zwar nicht
im Interesse des Herrn Dreier sondern im
Interesse der Opfalfast.
Vielleicht werden alle Gedanken gegeben, wenn
in der unterworfenen Natur im 87 bei C
und C die Beiträge von Mk 200,000. - und
Mk 100,000. - eingezahlt werden

J. Lisco
R. A.

Entwurf. 9a

Freiwilligen

zur Erlangung von Entwurfskizzen
zu einem Anstaltungsgebäude in Berlin.

Wichtige Bemerkungen

23/3 94
B. 29.3.94.
In den Akten des Generaldirektorats
I. V.
H M

(-) gegen Skizzen.

(-) urteilt der Minister der
geistlichen, Unterrichts- und Med.
sind angedeuteten und der
Finanzminister der Anstalt-
gesellschaft mit beschränkter
Kapital [im Sinne des Gesetzes]
über und dem Staat ge-
schlossen der bezügliche Artikel

(-) beschränkter
in Berlin, lebenden Mitglieder
(-) in K. Akademie d. Künste, soweit sie
am 1. April 1894, und nicht von dem
Kultusministerium zu bezeichnen sind
(-) den Präsidenten der
K. Akademie der Künste

Auf dem von der Preuss. Alt. Markt,
der Stadtbau und dem letzten Gitter.
basist begangenen Teile der Landbau-
hallungsbau in Berlin soll ein mo-
numentales Gebäude errichtet werden,
welches vornehmlich zu Kunstausstellun-
gen bestimmt ist, aber auch zu anderen
Ausstellungen wie z. B. Gartenbau-
Kunstgewerbe. Ausstellungen u. a. sich
eignet und zugleich einen Saalbau für
Musik. Aufführungen (wie für allgemeine
Festlichkeiten anfallen soll.)

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung
sind zur Erlangung von Entwurfs-
kizzen für diese Dienstleistungen einöffent-
liche Wettbewerbe ausgeschrieben, zu wel-
chen alle (ländlichen Anstalten) eingeladen
werden.

Ein ausführliches Programm über den
Wettbewerb wird nach einem Laga-
und Eingang der Eingeladene auf schrift-
liche an (den Ministern der geist-
lichen

Lisa

lisen, Antiquarisch- und Medizinal. An-
gelagenheiten zu Berlin zu stehenden
Antrag gestellt überreicht.

An Zeichnungen werden verlangt:

1. Ein Lageplan im Maßstab 1: 500. Zu
dieser Darstellung kann der dem Pro-
gramm beigefugte Ausdruck benutzt
werden.

2. Die zur Darstellung der Grundanlage
in allen wesentlichen Theilen erforderlichen:

Gemeinschaftliche
Anlagen } im Maßstab 1: 250.
und Einzelskizzen

3. Eine in einfachen Linien dargestellte
perspektivische Skizze, welche die Ansicht
des Gebäudes von dem im Lageplan
angewiesenen Punkt O aus zeigt. Der
perspektivische Bild soll die Größe eines
gewöhnlichen A3-Blattes nicht überschreiten.

4. Schriftliche Erläuterungen, welche die
mit den Zeichnungen nicht unmittelbar
sichtlichen Anordnungen klar legen
und einem Kostenanschlag beifügen nach

7 Die Kosten dürfen
3.000,00 Mark überschreiten. Die
in der inneren Anordnung
nicht übersteigen. Die Entwürfe sind spätestens bis zum

(-) fällt weg.

eingesandt von uninteressierten Personen
oder

aber unter der genannten Adresse bis
spätestens zu dem gleichen Zeitpunkt zur
Post zu geben.)

Entwürfe eingereichte und solche Entwürfe,
in denen die Bedingungen des Pro-
gramms nicht erfüllt sind, bleiben unbe-
rücksichtigt.

Die Entwürfe sind mit Name und
Anschrift oder mit einem Kennwort zu
beschriften. In letzterem Falle ist ihnen
ein mit dem gleichen Kennwort bezeich-
neter verschlossener Briefumschlag beizu-
geben, welcher Name und Adresse
des Auftraggebers enthält.

Für die besten Lösungen werden vorgesezt
1. erster Preis im Betrage von 6000 Mk
2. ein zweiter Preis im Betrage von 4000 "
3. dritter " " " 2000 "

Es bleibt vorbehalten, weitere Entwürfe
für den Preis von je 1500 Mk auf Vor-
schlag der Preisrichter anzukommen.

Die mit einem Preise gekrönten oder
angewiesenen Entwürfe gehen in das
Eigentum und die freie Verfügung
des (Preisrichters) über.

Zu Preisrichtern sind bestellt:

(-) Gesellschaft

- 2 Kommissare des Ministers der
gest. H. Angeleg.
- 1 techn. Beirat . do
- 1 Kommissar des Finanzministers
- 1 " des M. d. öffentl.
Arbeiten.
- 1 " des Magistrats
- 2 Vertreter der Kunstausstellungs-
gesellschaft (Aufsichtsrat
und Geschäftsführer)
- 1 Präsident d. K. Akademie der
Künste.
- 1 Maler
- 1 Bildhauer
- 1 Musiker
- 3 Architekten
- 1 Präsident d. Vereins Ber-
liner Künstler.
- [1 Maler
- 1 Bildhauer
- 1 Architekt] vom Verein
Berliner Künstler
- (-) Gesellschaft

Der Verwaltungsrath bleibt der Kunst
vorbehalten, eine öffentliche Ausstellung
sämmtlicher eingegangenen Exponate
bis zum Ende von 4 Wochen zu veranstal-
ten. Der Typus dieser Ausstel-
lung hat kein Aequivalent im Kunst- und
Kunstgala seiner Einrichtungen.

Der Verwaltungsrath der Kunstausstellung
sowie die Zeit und die Stelle für
die Aufnahme der Kunst in der
Eigentümlichkeit der (Kunstausstellung) über-
gegangenen Exponate wird im
deutschen Kunst- und Kunst- und Kunst-
Anzeiger und im Kunstblatt
der Verwaltung bekannt gemacht.

Programm

für den Entwurf zu einem
Anstaltungs-Gebäude zu Berlin.

Lageplan und
Grundriss.

Der Bauplatz mit seinen Höfen,
Vorhöfen und Umgebungen ist und
den beizugebenden Anstalts-Geisungen
anständig. Bei der Baubauung muß ein
Mindestabstand von 20 m gegen die
Straßen und von 15 m gegen die
Gänge der Lastrasse Güterabfuhr sein
gewahrt werden.

Bei Fronte an der Straße
alt. Markt kann bei an
die Grenze der Stadtmauer
und höherer Bäume stehen.

Der zu entwerfende Gebäude ist
in erster Linie für Kunstausstellung,
Zwecke bestimmt, soll aber auch für
andere Anstellungen, wie etwa
Gartenbau- und Kunstgewerbe- Ausstel-
lungen geeignet sein und zugleich einen
Raum für Musik- Aufführungen
und allgemeine Festlichkeiten aufweisen.
An Räumlichkeiten werden verlangt:

A. für Ausstellungszwecke.

1. Gemäleräume von rd. 9 m Länge,
flache, deren Gänge mindestens 1,25 m
und höflich 6,0 m über dem Fußboden
liegen sollen. Diese Räume sind in ihrer
Ab-

(→) 3000 (?) laufenden
Metern

7 können in zwei Etagen
angelegt werden und

Abmessungen sind in Bezug auf ihre
Belastung nach den neuesten Gesetzen
genau zu gestalten. Es wird ferner be-
sonder auf die Hofsaal, welche die Ge-
samte Verwaltung der königlichen Museen
in Berlin in Bezug auf Kosten und
Oberlicht-Belastung angeordnet ist und
auf die Gesetze, welche die Minis-
terial-Kommission der dortigen Anstalten
in den letzten Jahren gemacht hat,
verwiesen.

(-) Als Skulpturensaal ist ein
wenig zum Garten an-
gehöriger Raum in besten
Verhältnissen gewahrt, der den
Mittelpunkt des ganzen bilden
soll und auch für Garten-
ausstellungen und ähnliche
Zwecke dienen kann. Wenn
denn werden Skulpturen in
den Gemäldesälen und
Foyer unterzubringen sind.

2. Werkstätten. Teile von rd. 900 qm. Grund-
fläche einseitig zum Hof-
ten anzulegen. Hauptsaal, welcher für
Gestaltung und ähnliche Zwecke
des Mittelalters bilden soll.)
Die Gliederung der Räume der Anst.
Halbungsstelle wie das unter 2 genannten
Hauptsaal ist so einzurichten, dass die
Möglichkeit für Einbauten und Erweiterun-
gen gegeben ist.

B. für Kongresse und Festlichkeiten.

1. Ein Saal mit 3000 Plätzen im Saal.
ganzteil Plätz auf Galerien anzuordnen
Sitzplätze, und einen (Orchestra für 100
Musiker)
In dem Saal wird eine Loge für den
kaiserlichen Hof mit Nebenräumen und
einen getrennten Zugang von einem
Saal.

(-) für Musikführungen
größten Stiles können
Freihofsaal.

7 Diese Räume müssen
gleichzeitig einen reservierten
Zugang für die Ausstellungs-
räumen bieten. Als Neben-
räume sind außerdem als
dem ganzen entsprechend
anzulegen:

- (-) ohne bestimmte Angabe!
F. 5. zwei kleinere Künstler-
zimmer.
(1). 6.

besonderen Ansehn und verlangt.

2. Ein Instrumentensaal (von rd. 900 qm.)
3. Ein Aufführungssaal für Musik-
(von rd. 900 qm.)
4. Ein Probensaal (von rd. 900 qm.)
5. Geräumige und bequem gelegene Räume
für Abgeben mit Toiletten für Herren und
Damen.

(-) Für Wirtschaftsräume
soll vorläufig nur ein stabiler
Raum mit einer Größe zum Auf-
enthalt für Gäste vorgesehen werden, dem Saal, um die Möglichkeit zu bieten,
auch schon mit diesem Arbeits-
und Speiseraum getrennt Stiles
in Verbindung stehen. Diese
Räume haben eine Art zentrale
Anordnung. Außerdem sind eine
Angabe an verschiedenen Stellen
des Gebäudes adäquater Räumlich-
keiten im Allgemeinen zu re-
servieren, die gegebenenfalls
als Küche- und Arbeitsräume
dienen können. Durch die
Lösungen soll die Bewirtung
im ganzen Gebäude möglich
werden, (da wegen der Be-
schaffenheit der Räume
Verhältnisse der benötigten
Wirtschaftsräume wird der
definitiven Bauart vor-
zuziehen.

6. Anrichtezimmer mit Zubehör an Auf-
gaben u. dgl. in enger Verbindung mit
dem Saal, um die Möglichkeit zu bieten,
dass in demselben wenigstens 600 Personen
Speisen können.)
In Bezug auf die Breite der Räume,
Gänge und Treppen müssen die Vor-
schriften der Polizei-Verordnung vom
12. Oktober 1889 betr. die Anlage von
öffentlichen Versammlungsräumen erfüllt
werden.
Die Räume für den Kunstsaal,
Saal und der Kongresssaal sind so mit-
einander in Verbindung zu bringen,
dass gegebenenfalls beide Teile in
eine zusammengezogen werden können.
Die Ausstellungsräume und der Saal
sind ferner von der Straße Alt-Moabit
als vom Garten und zugängig zu
machen.

7 Für Musiksaal ist auch für
die Abhaltung von öffentlichen
Festlichkeiten der Anordnung,
Kongressen, patriotischen Festen
festen n. s. w. gedacht.
(Dm.)

Common benutzbar und deshalb in
allen seinen Teilen nutzbar sein.

Die Hauptfront an der Straße Alt.
Wobit soll monumental gestaltet wer-
den, während für die übrigen Fronten
eine einfache Befestigung angeordnet er-
scheint jedoch so, daß die Gesamtein-
scheidung namentlich von der Ostseite
für eine einseitige wird. Der Haupt-
eingang vom Park aus soll durch eine
stattliche Arkade angedeutet werden.

Demnach ist sich mit der Erfüllung
des sonstigen Programms. Forderungen
vereinigen läßt, sind, um die Kon-
stabilität der Anlage zu sichern, um
der Straße Alt. Wobit Herkunft-
lösen vorzusehen. Am diesem Grund
wird es zweckmäßig sein, die Nord-
front an die Straßenseite hinläng-
lich zurückzusetzen, ohne dabei jedoch
die Verbindung zu vernachlässigen, daß
die Marktschranken ein unge-
nüssiger Freiraum zum Ansehen
von Anlagen verbleibt.

7 Vom Stadtbahnhof aus ist
ein gerader Zugang zum Ge-
bäude herzustellen.
Von der Invalidenstrasse
an ist durch den Garten
eine Anfahrt an den Saal
wünschenswert.

10.

I 655.

B. 31. 3. 94

Dr. 34 94 1/2

108

In schreiben an die Herren
Senatoren Ende, Heyden,
Hagen, Raschdorf, Schwabbe.

Mein Herr

beim ich mich ganz ergeben zu einer
sehr wichtigen vertraulichen Besprechung
der Architekten des Senats über ein nächstes
unser Ausstellungsgebäude. Freigeht auf
Mittwoch den 4. April 1894 ⁴ Uhr
6 Uhr in Sitzungssaal des Senats
Universitätsstr. 6 I eingeladen und
nehmen mit Sicherheit auf Ihre Er-
scheinung.

Der Präsident.

J. V.

H M

Best. nach
31/III 94.
OR.

Die Versammlung fand statt, um die Berliner Archi-
tekten der Akademie über das Projekt zu orientieren. An-
wesend waren Präsident Becker, Dr. Möller und mit
Ausnahme des verstorbenen Herrn Hagen die eingeladenen
Herren. Mit Ausnahme des Herrn Heyden, der
den Platz für nicht würdig hielt, gaben die ver-
ammelten Architekten volle Zustimmung. Nur
was man der Ansicht, das dem Senat nichts
allzuviel Kritik und Rechte gegeben werden
sollten.

H M

I. N^o. 682

Acten,

betreffend:

Neubau eines Ausstellungs-
Gebäudes

werden zur weiteren Veranlassung ge-

horsamst vorgelegt mit Holz und Vop. Jtz. von

heute
No 157

Im k. k. Ausstellungsplatz soll, wie wir hören, ein Monumentalbau für Ausstellungszwecke errichtet werden als Ersatz der seit der Hygieneausstellung dort befindlichen eisernen Hallen etc. Der Neubau würde so einzurichten sein, daß er in erster Linie für die Ausstellung von Sculpturen und Gemälden geeignet ist, er soll aber auch für andere Ausstellungen benutzt werden können, wie es ja auch bei den jetzigen Baulichkeiten der Fall gewesen ist. Der Kaiser hat bereits seine Zustimmung zu dem Plane erteilt und es dürfte demnächst ein Wettbewerb für den projectirten Bau ausgeschrieben werden.

B. 5. 4. 94

In den Akten
H. M.

Thruppi.
7. 9. 94

I. Nr. 716

Rosa. godem.
Hh.

Acten,

betreffend:

Neubau eines Ausstellungs-
Gebäudes

B. 7.4.94

In den Akten
Hhwerden zur weiteren Veranlassung ge-
horsamt vorgelegt mit nachstehendes
Notiz aus der Vörsithen Zeitung
vom 6. April 1894Dr. Hermann Kuntz, Wissenschaft und Literatur.

— Zur Frage der Errichtung eines neuen Ausstellungs-
palastes in Moabit wird geschrieben: „Die Angelegenheit wird
schon lange erwogen und bildet seit geraumer Zeit den Gegen-
stand von Verhandlungen; sie hat auch die grundsätzliche Geneh-
migung des Kaisers erhalten und ruht jetzt zur Entscheidung beim
Unterrichtsministerium und beim Finanzminister. Die Verwirklichung
des Planes dürfte um so sicherer sein, als keine staatlichen Mittel
gefordert werden. Die zur Ausführung nöthigen Summen werden
von privaten Seiten zur Verfügung gestellt, die an dem Zu-
standekommen des Unternehmens ein Interesse haben. Es gilt
nicht allein dem Bau eines Ausstellungspalastes, der in monu-
mentalsten Formen und in zweckmäßiger Einrichtung her-
zustellen wäre, sondern zugleich sollen in Verbindung
damit große und prächtige Repräsentationsräume geschaffen
werden, die während des ganzen Jahres den Zwecken
des Staates, der Stadt und einer weiteren Öffentlichkeit dienen
sollen. Der Fiskus hätte nichts weiter beizusteuern als die Grund-
stücke, dagegen soll ihm der fertiggestellte Palast als Eigenthum
überlassen werden. Wenn die Angelegenheit spruchreif geworden
ist, dürfte weiteres bekannt werden. Sehr wünschenswerth würde
es sein, wenn der neue Ausstellungspalast schon 1896 mit einer
großen Veranstaltung zur zweihundertjährigen Jubelfeier der
Akademie der Künste eröffnet werden könnte.“

5
Schuppeli
64 94.

Atten 4. 27.

1726.

P. cod.
Kunz

Abgelesen mit gerühmtem
Gefühl und Herz, am 6. April
1894.

Berlin, den 7. April 1894.

A. 4. 94.

1. In gerühmter Ausführung zur
Führung gebracht in
a, den H. Kassaminiatur.
b. " " Finanzministerium.
2. In den Atten.

Ed.
H. H.

Kunzli.

13. 6. April 1894.

P. M.

Auf Grund der vorliegenden
Aussagen der Gesellschaft.
Vortrages ist folgendes zu
erwidern:

1) Es wird für aussen ungenü-
gend erachtet dass man nicht
neben der Akkumie und Herrn
Archer die Bogenhofer Brauerei
und die Elektrizitätsgesellschaft
als Mitglieder der Gesellschaft
aufnehmen sollen. Es kommt
hier noch zunächst das Ein-
verständnis dieser Gesell-
schaften anzufragen zu dem
dem Punkte in Beziehung ge-
brachter Vertrag, zu dem
Gesellschaftsvertrag und zu
den Verträgen, die die Ge-
sellschaft mit Herrn Archer
abschließen soll. Es kommt
hierher, wann Verträge
vereinbaren, die die Gesell-
schaft mit Bogenhofer Brauerei
und Akkum. Elektr. Gesell.
abschließen hat. Wenn
diese Aktiengesellschaften
wollen auch der Beteiligung
an der Gesellschaft noch
andere Vorteile ziehen, die
Bogenhofer von der Bött-
schmiedung, die Elektrizitätsgesellschaft.

gesellschaft von der Herstellung
der elektrischen Anlage, und
sie werden denselben wie Herr
Bach eine Probe vorzu-
bringen gesucht werden, wenn
sie Beteiligungs an der
Gesellschaft erklären. Um
die Schwierigkeiten zu umgehen
die notwendigerweise ent-
stehen wenn so viele Kün-
stler Interessen unter einem
Akte gebracht werden sollen
wollen wir allein durch
die wenn die Gesellschaft
zunächst nur von der Ak-
ademie und Herrn Bach
gegründet würde, die sich
gegenseitig verpflichten die
Aktiengesellschaft zu be-
teiligen, diese Akte aber
von einer ~~fast-accom-~~ ^{fast-} ~~fast-~~ ^{fast-}
Paktische zu stellen und
darnach ihre Bemängelungen
der Einzelnen abhören.
Es ist übrigens gar nicht
möglich mit der Elektr.
Arbeitsgesellschaft jetzt einen
Vertrag zu schließen der
die künftige Gesellschaft ge-
hörig sichert. ~~Es ist~~ ^{Es ist} ~~Es ist~~ ^{Es ist}
Elektr. Ges. jetzt lediglich die
Gewissung dass sie gegen
ihre Beteiligung die Ak-
ademie der Beleuchtung
Anlage ~~besten~~ ^{besten} erhalten werden
so ist sie später in der Lage

[Alle Verhandlungen mit
der A. St. St. Ges. so leicht
zweifeln dass die A. St. Ges.
noch auch nachträglich gern
anschlüssen wird.]

113
die künftige Gesellschaft Grun-
den machen die diese Arbeit
schwierigen würde. Ein mit
der Elektr. Ges. zu realisierender
Vertrag müsste genau angeben
was zu liefern ist und zu
welchem Preis. ~~Es ist~~ ^{Es ist} ~~Es ist~~ ^{Es ist}
aber ohne ein ausgearbeitetes
Projekt des Anstellungsver-
trages nichts möglich und
ein solches Projekt wird von
unseren Seiten ^{unseren} ~~unseren~~ ^{unseren}
gründlich der Gesellschaft
mitgeteilt. ~~Es ist~~ ^{Es ist} ~~Es ist~~ ^{Es ist}
bereits direkt verhandelt
und von ~~unseren~~ ^{unseren} ~~unseren~~ ^{unseren}
nach ~~unseren~~ ^{unseren} ~~unseren~~ ^{unseren}
gesichert sein, wenn die
Gesellschaft zunächst zu einem
Akademie und Herrn Bach
gegründet werden. In
übrigen wo steht der Verein
der Berliner Künstler? Es
war doch stets der allseitig
bekannte Wunsch dass sich
dieser Verein vereinigen sollte
damit ~~schon~~ ^{schon} ~~schon~~ ^{schon}
Künstlerschaft nicht nur
die akademische in der
Gesellschaft vertreten sei.
Wenn das neue Statut
zu Grunde gelegt würde
so würde der vom Ver-
spruch auch nur eines
der vier Gesellschafter der
Künstlerverein nicht be-
festigen können. Im
Schluss muss darauf hingewiesen

wissen werden, dass die Bildung
der Gesellschaft von der Erhaltung
der Grundsätze und der Be-
ziehung ~~abgesehen~~ ^{abgesehen} besteht ist
~~und dass die Bildung~~ ^{und dass die Bildung} ~~ist~~ ^{ist}
Es darf aber kein Fall vor-
kommen werden. Die Bildung
muss zugleich ~~die~~ ^{die} ~~Kritik~~ ^{Kritik}
zur Beschaffung des Bau-
projekts ausgeschrieben werden
womit die Zahlung von Grüns
veranlasst ist. Die Erhaltung
bei nicht geschicktem Kommen
der Gesellschaft verloren wird
Mittel hierfür würden von
mehreren Aktionärs-Gesellschaften
schwerlich erhältlich sein
wegen dieses Bedenken
bei der Lösung durch
nur zwei Gesellschaften
zu sein ist sein wird.
Nach allen diesen Erwä-
gungen wird die Annahme
der neuen Fassung, d. h.
die sofortige Beseitigung
der Patente u. d. d. g.
für unannehmbar erklärt.
Übrigens scheint es nicht
dass für den Staat ein
nobles officium vorliegt.
Die neuen Gesellschaften
sollten zu gründen und
früher mit ihnen verhandelt
war. Für die Abstellung
des Interesses des Herrn
Dreher in der Gesellschaft
wenn es ~~gibt~~ ^{gibt} die Sta-
tuten nur ~~30000~~ ³⁰⁰⁰⁰ ~~Stimmen~~ ^{Stimmen}

114
einlage gibt ist gezeigt da
Herr Dreher auf Verträgen
des Staates stützt & ab-
treten muss.

2) Es wird kaum kein Grund
gefunden werden die Befug-
nisse der Staatskommission
in das Gesellschaftsstatut
aufzunehmen. ~~In das~~
Das Statut ist der Vertrag.
Die rechtlichen Verhältnisse
der Gesellschafter zu einander
regeln soll. Die Befugnisse
der Staatskommission beruhen
auf dem von der Gesellschaft
mit dem Staat in schlichter
Vertrag und kommen in
diesem Vertrag zur ge-
nügenden Ausdruck.
Und soweit haben die Befug-
nisse der Staatskommission
im Statut als sie existieren
der Gesellschaft selbst über
das Gesch. unter dem sie
existiert, nämlich das
Statut an die Zustimmung
der Staatskommission ge-
bunden ist. In ~~der~~ ^{der} ~~statut~~ ^{statut}
hört es keine ~~Staat~~ ^{Staat} ~~von~~ ^{von}
dass sich die Kommission
um die Bücher, Rechnungen
und Kassen der Gesellschaft
kummern, obwohl nichts
zu verheimlichen sein
wird. Daraus abzu-
nehmen ist dass die Wahr-
heit der Geschäftsführung der Gesell-
schaft und die Feststellung

abgegeben von J. J. J.

Wichtige Bekanntgabe

7 Nur die Bestätigung
der Person ~~der~~ kann
zugestanden werden,
wenn das unentgeltlich
erscheint.

der Bezüge derselben, da der
Gang der Staatskommissionen
unterliegen soll. Die Gesellschaft
muss freie Hand haben, die
Personen zu ihren Vertretern
zu bestellen, die sie für
die Wahrnehmung ihrer
Interessen für die geeignet
hält, und freie Hand haben
diese Personen durch ein
unzureichendes Gehalt mit
ihren Interessen zu verknüpfen.
Es könnte die Gefahr ent-
stehen, dass die Gesellschaft
eine geeignete Persönlichkeit
als Geschäftsführer ver-
liert, weil die Beförderung
der Bezüge der Staatskommissionen
zu hoch erscheinen würde.
Die Gesellschaft muss diese Be-
züge für durchaus ange-
messene beachten. Die
Mithwirkung der Staats-
kommissionen bei Fichnung
der Bilanz ist unter allen
Umständen unannehmbar.
Es können ~~stets~~ eine
solche Mithwirkung zwischen
den Kommissionen und dem
Geschäftsführer Differenzen
entstehen, die unversöhnlich
sind, da der Geschäftsführer
für die Richtigkeit der Bilanz
nach dem Gesetz verantwortlich
ist. Einmal zu vermeiden
gegen die Vorschriften des

7 jeder Beteiligte kann
das

Gezugs und der Gesellschafts-
Vertrag kann jedermann wider-
sprechen, und ~~das~~ ^{das} ~~Vertrag~~ ^{Vertrag} ~~Ver-~~
hindern. Ein darüber hinaus
gehendes Recht für die Kom-
missionen ~~ist~~ ^{ist} ~~erscheint~~ ^{erscheint} ~~haben~~
~~sich~~ ^{sich} ~~unmittelbar~~ ^{unmittelbar} ~~und es wird~~
~~es~~ ^{es} ~~kann~~ ^{kann} ~~nur~~ ^{nur} ~~zuge-~~
~~geben~~ ^{gegeben} ~~werden~~ ^{wird} ~~dass~~ ^{be-}
schäftigt, die Bilanz
sogleich nach Fertigstellung
und mindestens drei Tage
vor der Verhandlung in der
Gesellschaftsversammlung
an die Staatskommissionen
zur Einsicht überreicht.
Die Befugnisse eines
St. ~~Vertrags~~ ^{Vertrags} ~~Kommis~~ ^{Kommis} ~~sions~~ ^{sions} ~~des~~
Stadts Berlin ~~ist~~ ^{ist} ~~keine~~ ^{keine} ~~keine~~ ^{keine}
zu präzisieren sein.
3) Die Beteiligung der Staats-
an den Rückgewinnen der
drei ersten Jahre nach
Fertigstellung des Aus-
stellungsgebäudes muss
unter allen Umständen
angeschlössen bleiben.
Ursprünglich ~~ist~~ ^{ist} ~~keine~~ ^{keine}
Beteiligung am Reingewinn
für den Staat in Aussicht
genommen. Als eine Gefahr
und genehmigt wurde,
wurde ohne weiteres eine
Ausnahme für die ersten
drei Jahre gerechtfertigt
erklärt, und zwar nicht
nur um der Gesellschaft
gewisse notwendige Ausgaben

zu erleichtern, wiewohl um die
 gesellschaften vertrieben zu
 lassen. Ueberhaupt scheint
 das fiskalische Interesse
 bei der neuen Fassung des
 Statuts zu sehr hervorgehoben
 zu sein. In erster Linie
 wollen die künftige Gesell-
 schaft und die einzelnen
 gesellschaften, auch die
 Markme, eine Erwerbsge-
 sellschaft sein. Sie wollen
 ihre Einnahmen möglichst
 erhalten und doch ver-
 werten. In der Hoffnung,
 dass nichts gelingen wird,
 geben sie die Stammein-
 lagen, aber doch immer
 mit dem Risiko, diese
 zu verlieren. Die künfti-
 gen und allgemeinen
 höheren Interessen des
 Staates sind gewahrt, wenn
 die dem Staat in dem ab-
 zehrenden Verträge ge-
 währten Pfennige. Das
 fiskalische Interesse darf
 die Gesellschaft in ihrer freien
 Bewegung und in ihrer
 Selbstständigkeit nicht
 hindern. Bei dieser Ge-
 legenheit darf viel angedeutet
 werden, dass der Staat aus
 dem Unternehmen abgesehen
 haben kann, dass er durch
 seinen Zustandkommen
 eine höhere Jovoke ver-
 folgt und

Freiheit der Bestimmung
 am Gewinn

7 und die Gesellschaft über-
 nimmt die Unterhaltung so
 gebaueter auf ihre Kosten, was
 gegenwärtig der Staat besorgen
 und bezahlen muss.

7

116 3
 fördert die nachstehenden
 festen und gesicherten Rendes
 gerührt. Die in 41 Jahren
 pro der Gesellschaft zu erwart-
 ender Grundschuld ~~2,500,000~~
 2,500,000
 b) durch den Aufwand für
 die jetzt Herrn Dreher ge-
 rigten Gebäude pp 150,000
 c) für den Olympiastempel
 12,000

M 2,662,000
 Dieser Betrag auf 60 Jahre
 verleiht, der einen Verzinsung
 von 4%, ergibt eine jährlich
 am Ende eines jeden Jahres
 zahlbare Rente von 117,000
 M 117,660. 40 pfge 7 Kiege
 kommt noch die Rente aus
 der Beträge der Aufwendungen
 die die Gesellschaft ausser
 den obigen 2,662,000 M noch
 für den Neubau zu machen
 haben wird. In der
 Eigentum des Fiskus über-
 geht. Ausserdem wird der
 von Fiskus der Stadt
 von 1,500,000 mitver-
 brant und dem Staate in
 dem Gebäude übergeben,
 kommt also dem Staat
 allein vollständig zu Gute.

Das der Staat mit diesen Leistungen seitens der Gesellschaft zufrieden sein konnte war bisher immer anerkannt worden. Und wurde das Bedenken gelegentlich aufgeworfen, die Gesellschaft könnte durch unverschönten geschäftlichen Betrieb der Verhältnisse in die Lage kommen, unverhältnismäßig hohe Gewinne zu erzielen, ~~so~~ was als Bereicherung auf Kosten des Staates angesehen werden könnte. ~~Die~~ ^{dem} ~~unbegrenzten~~ ^{unbegrenzten} Wirkung ~~das~~ ^{was} der Verschlag einer Beteiligung des Staates am Gewinn entstanden. Da die Gesellschaft auch eine Gewinnchance in ~~abschließbar~~ ⁱⁿ sich vorhalten mußte, die der Staat bei der Abschließbarkeit der Zeit billiger zu gewähren konnte, so bleibt es unannehmbar, auch diesen kleinen Vorteil preis zu geben. ~~Wie ist es~~ ^{die} ~~unmöglich~~ ^{unmöglich} ~~48~~ ⁴⁸ ~~der Aufsichtsrates soll~~ ^{der Aufsichtsrates soll} ~~halten werden~~ ^{halten werden} ~~an sich~~ ^{an sich} könnte allerdings die Bestellung eines Aufsichtsrates bei der geringen Anzahl der Gesellschafter ~~erforderlich~~ ^{erforderlich} erscheinen. Man ging ab

von der Ansicht aus, dass
es sich empfiehlt, neben dem
Geschäftsführer, der noch mehr
für kaufmännische Leitung sein
will, eine Instanz zu haben,
die die künstlerischen Inter-
essen vertritt, und glaube
in dem ständigen Sekretär
der Akademie die geeignete
Person zu haben. Allerdings
kann die Akademie als Ge-
sellschaft von die dem Staat
nichts rat obliegenden Be-
gründer ausstehen. Die
Kontinuität des Geschäftes
wird es aber erfordern, dass
in der künstlerischen Frage
eine einzelne Person die
verantwortliche Stelle ist
und nicht eine vielköpfige
künstlerische Korporation.
Dass der Aufsichtsrat nicht
nur viele ^{und verschiedenartige} Arbeit ~~würden~~
auch viele Repräsentan-
tionsaufgaben haben wird,
liegt auf der Hand, ~~und~~ und
so scheint es selbstverständlich
dass ihm eine Entschädigung
zu gewähren ist. Wenn
der Aufsichtsrat nicht
für kurze Zeit Vertreter
des Geschäftsführers sein
soll, so kann auf andere
Weise für einen solchen Ver-
treter des Geschäftsführers
Sorge getragen werden.

Die übrigen Einwendungen
 die zu machen waren sind
~~gewisse~~ ^{anmerkung} ~~gründlich~~ ^{anmerkung} ~~erörtert~~
 und ergeben sich aus dem
 mitfolgenden im Sinne der
 vorstehenden Ausführungen
 geänderten Gesellschafts-
 verträge. Die übernommenen
 Bestimmungen der neuen
 Fassung sind als Verbringer
 gern acceptiert worden.

Sollte der jetzige Entwurf
 die ~~vorstehenden~~ ^{in dem} ~~entwurf~~
 gängen ~~verändert~~ ^{anmerkung} ~~entwurf~~
 erforderlich als für die Ge-
 sellschaft unannehmbar be-
 zeichnen Punkte der neuen
 Fassung so Gesellschaftsver-
 träge können weiter der
 Abklärung nach Herrn Arch.
 zur Genehmigung vorgelegt
 werden. Um aber nichts
 durch schriftliche Gegenver-
 schläge die korrigierte Fassung
 vorlegen, wird gebeten,
 sobald eine Kopie
 an den Herren Geh. O. Reg. Rat
 Mannmann Wirkl. Geh. O. Reg.
 Rat Grunthe, Kreisr. Prof.
 Karl Becker, Geh. Reg. Rat Prof.
 K. Emil, Prof. Dr. Hans Müller,
 und Rechtsanwalt Ledco um
 Richter Ludwig Jurey am
 voranmen in der festgestellten
 werden muss, ob das Projekt
 auszuführen werden kann und
 unverzüglich fallen gelassen
 wird.
 L. d.

Gez. u. unterschrieben

Neue Fassung.

§ 1.

1. Die Königl. Akademie der Künste zu Berlin, vertreten durch
2. Der Livländische Gouverneur Anton Dufur zu Klein-Petersdorf bei Witten, vertreten durch
3. Die Allgemeine Livländische Gläubig. zivilgesellschaft zu Lissau, vertreten durch
4. Die Aktien-Livländische Gesellschaft Fründesfösa vormals Potzansofen zu Lissau, vertreten durch

existieren

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die vom Königl. Preuss. Staat. für die Gesellschaft durch Abtretung von fünfzig Jahren auf die Dauer von 60 Jahren überlassene Plots. zung der Anstaltsgemeinschaft am Lafater Dufur zu Lissau ein. Sphärisch der selbst befindlichen Gebäude in der Stadt der Akad. der Wissenschaften, insbesondere zu nachstehenden Zwecken:

- a. zur Errichtung eines neuen Anst. Staltungsgebäude,
- b. zur

f in Aussicht gestellte

Gesellschaftsvertrag.

§ 1.

[Die Königl. Akademie der Künste zu Berlin und der Livländische Gouverneur Anton Dufur zu Klein-Petersdorf] vereinigen sich Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die Firmen:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
fügt und ihren Sitz in Berlin fest.

[Der Gegenstand des Unternehmens besteht in:

a. der Errichtung von Kupferhütten zu künft. Lissau, wissenshaftlich, gewerblich oder gemeinnützig zu betreiben, insbesondere von gewerblichen Kupferhütten.

b. der Errichtung von feuerfesten Kupferhütten, von Eisenhütten, von Eisen- und Stahlwerken, von Eisen- und Stahlwerken, von Eisen- und Stahlwerken.

c. der Errichtung von Eisen- und Stahlwerken, von Eisen- und Stahlwerken, von Eisen- und Stahlwerken.

Maria Furfury.

§ 2.

Jah. Kammkaptital beträgt 1200 cr. fl.

In Kommission bei der Kgl. Akademie

beträgt 300 000 fl.

Ein der Jugend Tausend 900 000 fl.

~~Die von Altgemeinwesen Stattgefallt.~~

Infalligelt 200000.16

Von der Ullrich'schen Buchdruckerei

L. p.

Vitis Hammondi var. *Agl.* Ha.
Dennis var. *Allaniana* Pl. Harv. 1879

Unfallhaft und das Atmungs-Gewinn.

ganzlichst Friedwillig sein ^{ist} sind wohl =

Handing, die der Herr Verfasser zum

Entweder von 400000 oder 500000.

Der Rest der Vermeinlaye der Form

Vorher muss ich meine danken einbringen

affallend gerathet. In dieser Lagesinnung

ist folgendermaßen einzuzeichnen:

a. Zwei vorder tritt an die Gesellschaft,
und stellen die Preise an.

dem Herrn Reichs-Rath P. P. P.

~~Handwritten text, possibly a signature or name, partially obscured by a horizontal line.~~

Nützungsraucher von dem Anstaltswesen:

grünstünd zu ermöglichen, alle Punkte

ur, malya ifm yagan dan yammuntun

Stück und dann mit Dampfbaue über

San Refraktionsbetrieb im Aufste.

linggymnastik abgusloffenen Narbenge

Norm

öffentlicher Fälschung
großen Sydes:
[~~Die Handlung der~~
~~Rückführung des~~
~~Königs zu~~
~~Berlin.~~]

die Gesellschaft ist befähigt
alle zu ihrem Zweck
unvermeidlichen Ausgaben
sowohl als auch die zum
Erhaltung ihres Besitzes
erforderlichen Ausgaben zu
decken.

~~S. 2.
Das Stammkapital beträgt
1200000 Mk.
die Stammeinlagen der Kö-
niglichen Oberkammer be-
trägt Mk. 500000,-
die das ganze
Dreier Mk. 900000,-
die Stammeinlagen der fünf
anderen eingezogen.]~~

die Navigation ^{nicht} ~~von~~
Gefährlichkeit auszuheben oder von
Gefahren nicht Gefährlichkeit von.
Gefährlichkeit von mit Gefährlichkeit
aufzuheben der Gefährlichkeit
und der Prozess-commission
stiftet sind.

zür

vürfen werden, insbesondere
~~[der Vermögensgegenstände mit dem]~~
~~gefloffenen für gemein-
 schaftlichen]~~
 die Bestimmung der Lage der Ge-
 schäftsführer und der Gewinn-
 teilung erfolgt durch die
 Gesellschaftsbesitzer.
 Durch den oder die Geschäfts-
 führer wird die Gesellschaft
 verwaltet und vertritt.
 Wichtig vor allem. Sind nach
 dem Geschäftsplan die
 Stellen, so sind je 2 derselben
 gemeinschaftlich zu besetzen.
 Eine der Gesellschaftsbesitzer
 liegt. Die Verwaltung der
 Gesellschaft kann nach dem
 2. Protokoll der gemeinschaft-
 lich geschehen. Die Zeichnung
 für die Gesellschaft geschieht
 in der Weise, dass der oder
 die Zeichner der Firma
 der Gesellschaft ihre per-
 sönliche Verantwortung
 beifügen.
 Die Bestimmung der Lage der
 Gesellschaft erfolgt durch die
 Zeichnung in der Weise
 nach dem 2. Protokoll.

§. 5.

(Zusatz nach §. 1)

Neue Fassung

unbeschadet der Geschäftsführungsbefugnis
 und bestehenden Abreden.

Die

Tatbestände nach zu bestimmenden
Geschäftsführer

§ 5. (neu!)

Zur Abfassung der statutenmäßigen und sonstigen
 Verhandlungen ist der Vorstand der Gesell-
 schaft über die Geschäftsführung der Gesell-
 schaft durch zwei Kommissare, von denen
 der eine durch den Finanzminister, der
 andere durch den Minister der geistlichen
 u. Angelegenheiten ernannt wird.

Die Kommissare sind befugt,
 jederzeit die Geschäftsführung und deren
 Organe rechtsgültig zusammen zu rufen, und
 allen Entscheidungen mit beiderseitiger Stimma-
 branzuzustimmen. ~~Die Geschäftsführung, die~~
 Beschlüsse und Beschlüsse der Gesellschaft
 anzuführen und von allen Geschäftsführern
 der Gesellschaft Kenntnis zu nehmen. Insbesondere
 haben sie sich den Zustand
 der im § 1 genannten statutenmäßigen Grund-
 stücke und der sonstigen besitzlichen Anlagen
 u. Einrichtungen zu veranschaulichen und auf
 die Abstellung vorhandener Mängel hin-
 zuwirken. Auf unterliegt die Wahl der
 Geschäftsführer der Gesellschaft und die
 Feststellung der Lage derselben

Fassung nach § 38 Abs. 1 des
 Gesetzes.

[Es wird der Stadt Berlin
 das Recht eingeräumt, einen
 Kommissar in die Gesellschaft
 zu entsenden.]

Kapital bestrahlt.

1. Die königliche Kammer
des Kurfürsten erhält 3 % vom
Kommunaleinkommen.

3. Die Gesellschaften erhalten
4 % vom Kommunaleinkommen, wovon
sich die königliche Kammer
des Kurfürsten die zu
2 ausbezahlen 3 % ausbezahlen
muss.

4. Das Rest des Einkommens
gehört zu 25 % dem Kurfürsten
sichem Einkommen, zu 75 % dem
Gesellschaftsrest und verbleibt
nach dem Kommunaleinkommen.
[Das Einkommen ist von dem Kurfürsten
für die Jahre 1894, 1895, 1896, 1897, 1898
nicht bestrahlt.]

Die Gesellschaften beschließen mit
3/4 Majorität des Kommunaleinkommens
das Einkommen des Kurfürsten
die Zinszahlung seiner Güter
oben als 5 % zu
dem unter 1 gegebenen Kapital
ausbezahlt beschlossen zu werden.
[Das unter 1 gegebene Kapital
ausbezahlt ausbezahlt sein zu
lassen obliegt nicht.]

S. X. 8.

Wirk.

kann fallen.

Diese Nachfassung des Kurfürsten
Gewinn ist damit motiviert worden,
dass die Gesellschaft in den ersten Jahren
wegen der unvollständigen Nachfassung
viel Geld braucht. Gut! Das soll
für uns und geben und den Gewinn
verbleibenden Gewinn unter den
Gesellschaften und dem Fiskus
vertheilen.

Es fragt sich, ob es sich nicht an-
gibt, die Zustimmung wegen Er-
füllung des Reservesfonds ganz zu
streichen. Geschieht dies, so müsste, falls
später eine solche Erfüllung erfolgen
soll, dies im Wege der Abänderung
der Gesellschaftsverordnung bewirkt wer-
den.

F. das neue Anstaltungsgelände,
das von der Gesellschaft erworben
und durch denselben Vertrag an den
Fiskus abgetretenen Gelände im
Anstaltungsgelände sowie das letztere
selbst als Aktium eingestellt.

Der Markt der Baumzuchtwerke
setzt sich zusammen:

1. aus den Lötungen, welche von
der Gesellschaft für die Herstellung
des neuen Anstaltungsgeländes und
für den Ankauf des Olympia-Tempel
im Anstaltungsgelände aufgebracht
werden,
2. aus dem im § 2 Absatz ... im
der a u. b bezeichneten Markten,
jeweils abzüglich der Summe von
50000 Mk, welche die Stadt Berlin
der Gesellschaft als Zuschuss zur Her-
stellung des neuen Anstaltungsgelän-
des zur Verfügung stellen wird.

S. 8.

Zu der Bilanz wird das der Ge-
sellschaft von dem Markte
mit dem ^{neuen} Anstaltungsgelände
Baumzuchtwerke ~~das~~ Kust.
Lötungsgelände ~~mit~~ das Kust.
Anstaltungsgelände ~~vor~~ als Aktium
eingestellt.

[Der Markt der Baumzuchtwerke
setzt sich zusammen aus
den Beträgen, welche von der
Gesellschaft aufgebracht
sind werden.

- a. für die Herstellung des Kust.
Anstaltungsgeländes,
- b. für den Markte des neuen
Dreher ~~des~~ ein ~~neuer~~
von Kust.
c. für die Herstellung der
dem neuen Dreher bisher
gehörigen Gebäude an
den Markt
- d. für den Ankauf und die
Herstellung des Olympia-
Tempels,
abzüglich der Summe von Mk
50000 - welche dem neuen Markte
zu für die Herstellung des
Kust.
fügtung

Neue Fassung.

~~Einigung gestellten Zusage der
Stadt Berlin bilden.~~

Ob die Benützung nach
nicht alljährlich der Benutzung
abgeschrieben, welcher eine
Zahlung der Konvention
für die Benützung gebildet
wird und von Zeit zu Zeit
der vollständigen Zahlung
der Konvention eine weitere
Zahlung der Benutzung, wodurch eine
Zahlung der Konvention der
Stadt der Benützung
nach vollständig abge-
schrieben wird.

S. 8.9.

Die Verwaltung der Gesell-
schafter findet in Berlin
statt. Der Abstellung einer
Verwaltung bedarf es
nicht, wenn sämtliche Gesell-
schafter schriftlich mit der zu
trassenden Bestimmung oder
mit der schriftlichen Abgabe
der Stimmen sich einverstanden erklären.

Die Verwaltung der Gesell-
schafter wird durch den oder
die Geschäftsführer besorgt.
Ein

Fünf die zur Herstellung der neuen An-
stellung gebunden in Höhe von 250000 Mk.
ausgegebenen Anleihe getilgt

Die Anleihe der Verwaltung, die so
zu befragen ist, dass eine

§ 49 der Statuten.

Die Verwaltungskommission der
nicht mitbestimmen.

Ein

Nam Fassung.

Pro not.

Die ursprüngliche Fassung deckt
sich mit dem Wortlaut des Gesetzes
(§ 50 Abs. 2).

Die Fassung hat unser in der
unmittelbar bestimmten Fällen
dann stattzufinden, wenn

[Absatz!]

Sie ist außer dem ausdrücklich
bestimmten Fällen zu befolgen,
wenn es sich herausstellt, dass
Gesellschaftsverbande
ausgeben. [Die demnach
das Ministerium der geistlichen
Regierungsgeschäfte mit der
Finanzminister sind beauf-
tragt, die Verhandlung mit
Zusammenhang.] Insbesondere
muss die Verhandlung
unverzüglich befolgt werden.
Denn, wenn sie ausbleibt, dass
die Güter des Staatskapi-
tals verloren ist. [Der Vorsitz
in der Verhandlung führt
darauf, dass sie nicht
vorfürhört, in dessen Ge-
meinschaft mit der
Verhandlung selbst geschehen,
für Vorsitzender.
[Der Finanzminister und der
Minister der geistlichen ge-
schäftsgeschäfte mit der Stadt
Berlin sind das Recht nicht
gewährt, je nach dem
müssen mitbestimmen können
in die Gesellschaftsverord-
nungen zu entscheiden.]
dies

Neue Fassung.

~~Die Kommission sollen nur
die Angelegenheiten und Schritte
des Oberbundes der Gemeinde
zu unterstützen.~~

§. 9. 10.

Die Beratung der Versamm-
lung erfolgt ~~demnach~~, ~~bedingung~~
laut der Geschäftsordnung und
die Kommission mittels Auf-
gaben ~~inverschiedener~~
Büro zu Kopf eingeteilt.
den ~~arbeiten~~. Die ist mit
einem ~~Stift~~ von mindestens
2 Personen zu besetzen. Der
Zweck der Versammlung soll
jedenfalls bei der Beratung
unverkündigt werden.

Ist die Versammlung nicht
ordentlich möglich besetzen,
so können Beschlüsse nicht
gefasst werden, wenn ~~mindestens~~
zwei Geschäftsleute ~~mindestens~~
sind oder ~~anwesend~~
sind. F

Der Glaube gilt in Bezug auf
Beschlüsse über Gegenstände,
welche nicht ordentlich möglich
vorher angekündigt worden
sind.

§. 10. 11.

Zyt

1 Der Zweck der Versammlung
ist bei der Beratung ~~stets klar~~
und genau anzugeben.

~~Pro not. Die ursprüngliche Fassung~~
~~steht sich mit dem Wortlaut des~~
Gesetzes (§ 52 Abs. 2).

F und die ~~Staat~~ Kommission
nicht ~~mitzuteilen~~.

Das

Es ein Gastgastführer nicht
vorgesehen, so hat sich der Herr,
welcher das Recht, selbst eine
Anordnung zur Befüllung
nicht mehr Gastgastführer
einzubringen.

Zur Folge, dass mehrere Ge-
falligkeits- von diesem Tag
in Erfahrung worden, ist die
zu dem früheren Zeitpunkt
ordnungsmäßig einbezogen.
Kaufmännisch verpflichtet
unverändert.

Ms. H. 12.

[illegible]

für jede zürichsitzende ^{vierte} physische
Person, welche zu dem Falle
gehört.

Nura Fassung.

gelesen und gehört, kann in
der Gesetzgebung des Reichs.
nicht mehr als ein
benachteiligter der Verfa-
ssung angesehen. Das Gesetz.
gelesen und gehört die Be-
schreibung und Inhalt
oder von einer Verbin-
dung des Reichs in der
Folge, für die bei kein Kri-
men. Dasselbe gilt von
einer Beschäftigung,
wobei die Verfassung
nicht festgelegt oder
die Forderung oder Ge-
setzung nicht festgelegt
ist gegenüber einem
Gesetzgeber bekannt.

§. 13.

Der Beschäftigung der
Gesetzgebung unterliegen
insbesondere:

1. Feststellung der Gesetz-
gebung
2. die Ausführung der
Gesetzgebung und Verord-
nung von Gesetzgebungs-
anordnungen
3. die Bestimmung und Ab-
wicklung von Gesetzgebungs-
sachen

§ 47 des Gesetzgeb.

F und die Ausführung der
Gesetzgebung sind unter
der Aufsicht des Reichsministers,

2. die

~~Pro not. Die Bestimmung eines Auf-
sichtsraths ist nach § 53 des Gesetzes
nicht notwendig. Wird er durch den
Gesellschaftsvertrag bestellt, so
finden auf ihn die Bestimmungen
des Art. 224 bis 226 des G. G. L.
(Fassung des Gesetzes v. 18. Juni 1884)
Anwendung.~~

~~Die Aufsichtung des Aufsichtsraths
muss bestimmt nicht erforderlich. Die
Aufsichtsräthe, die ihm beizugehen
sollen, hat die Akademie als~~

Bestimmung der Bilanz
durch den Aufsichtsrath.
Koffmanns Vorschlag

Entlassung und

führen und Liquidatoren,
sowie die ^(Entlassung) ~~(Führung)~~ der
Firma.

4. die Abrechnung der Revi-
sion und Verrechnung
der Gesellschaftsrechnung.

5. die Bestellung von Revi-
soren.

6. die Aufsichtnahme von
Kontrollen, der Gesellschaft
mit der Gründung oder
Gesellschaftsrechnung gegen die
Gesellschaftsrechnung oder Gesellschafts-
rechnung, sowie die Verwaltung
der Gesellschaft in Kro-
zonen, welche sie gegen
die Gesellschaftsrechnung zu
führen hat.

§. 13. 14.

Es wird ein Aufsichtsrath
bestellt, derselbe besteht aus
mindestens fünf Personen. Aufsichtsrath
ist der jedesmalige erste
ständige Präsident der Kö-
niglichen Akademie der
Künste.

~~Es hat den Vorsitz und die Leitung
der Verwaltung der Ge-
sellschaftsrechnung die Gesellschaft
der Gesellschaft zu leisten.~~
Litt.

Neue Fassung.

Wird der Küssigkeitswert aus der
Stelle der Gesellschaftsrechnung,
mit der sich diese Zahl der
Vergleichung aus dem Küss.
sich ergibt nicht aufstellbar,
der Gesellschaftsrechnung kann,
bei Berücksichtigung
mit dem Küssigkeitswert die
Zustimmung der Gesellschaft.
Entscheidung herbeiführen.
wenn.

S. 14. 15.

der Küssigkeitswert ist über.
folgend: ~~Das Ergebnis der~~
~~beurteilung der Küssigkeit~~
~~beurteilung~~ bezieht sich auf eine
Bewertung eines Kontos.

der Gesellschaftsrechnung bezieht
sich auf den Wert der
Liegenschaft abzugeben. ~~Das~~
Gesamt einer Kontierung.
Die Kontierung der Küssigkeit
wird mit der Gesellschafts-
rechnung zusammengefasst
nicht mehr als 10% be-
tragen. Über die Ver-
teilung der Kontierung in
der der Küssigkeitswert und
der Gesellschaftsrechnung

N. in der
Form nicht
möglich
7 durch Bericht

Konten

Kasse

Mitglied der Gesellschaft.
Mitglied der Aufsichtsratskommission
nach Art. 225a d. G. L. nicht zulässig
Mitglied der Verwaltung der Verwaltung
Stellvertreter der Verwaltung sein. Für einen
im Vorstand bestimmten Zeitraum ist
jedoch eine solche Vertretung zulässig.
Es ist ferner zulässig, den Auf-
sichtsrats mit der Vertretung der Ge-
sellschaftsrechnung zu betrauen. Zweckmäßig-
keit wird es sein, diese Vertretung
dem Vorstand zu übertragen.

Die Vertretung der Verwaltung der
Gesellschaftsrechnung ist von selbst.

7 welche nicht mehr als 5% der
Reingewinn betragen darf.

Nam Fassung.

Für Auflösung der Gesellschaft
und zur Aufnahme einer Anteile
ist

Wirt

Die Versammlung der Gesell.
schafft, welche sich nachher
eig. Namen von diesem
bestehen.

S. 16.

Zu einer Veränderung der
Gesellschaftsstatuten, Fiss
ein Gesellschaftsmitglied mit
3/4 Majorität der Stimmen.
jedes separat.

oder gleichen Majorität be.
durch ein Mitglied der Gesell.
schaft der Gesellschaft.

Jeder Veränderung
formin im bedarf der Genehmigung
der Mehrheit der geistlichen
pp. Kugelerfassung und
der Einvernehmlichkeit befor.
wird.

S. 16. 17.

Die Auflösung der Gesellschaft
wird jedwem ein mit
der Auflösung der Ges.
bevorzugt mit dem Vorrecht
Bazug auf das Kündigungsrecht.
längst vorher und Gebührend.

12

I 811. Nr. 19499435
 Berlin den 17. April 1894.

Herrn Dr. v. Sprockhoff!

Gef. d. v. Sprockhoff zeigt sich günstig ab,
 genügt, mit Ihnen u. den übrigen Herren
 geschäftlich in der bekannten Weise zu ver-
 fahren. Warum nicht? es ist doch
 nicht unmöglich, zu verfahren wie bisher.

Mit dem Vorbehalt, das die Könige
 keine Verträge machen soll, ist es ein
 verfahren, mit dem sich diese
 verfahren der Kuppelbau, sondern die
 Kuppelbau haben soll.

Gegen den Kuppelbau ist es auch
 nicht anders. Ich bin es, es ist eine
 unglückliche Angelegenheit.

Wenn die Kuppelbau liegen sind, dass
 die Kuppelbau der Bildung, die Kuppelbau
 der Kuppelbau der Bildung u. die Kuppelbau der
 Bildung der Kuppelbau der Kuppelbau

Wir bitten Sie
 um
 Verzeihung
 und
 danken Ihnen

Für die Befestigung der Forderung, daß die Reichskommisſion bei der Wahl
 d. j. m. des Geſellſchafts, ſtante bei der Beſtellung der Sitzung mitzuſtimmen ſehen,
 ſind keine Gründe angeführt worden. Sie können ſelbſt er, daß die
 Sitzung eine Sitzung einſehen ſie wird. Dem Vorſatz ſie aber der Befestigung
 der Reichskommisſion nicht. — Die Befestigung der Wahl mit 20/25
 von dem Zeitpunkt der Sitzung der Anlaß ab könnte meine Meinung
 nach ſehr leicht konſtituiert werden — Es ist bei der einmütigen
 Forderung der Geſellſchaft wegen der neuen Faſen bleibt. Die Geſellſchaft will
 nicht

nicht nur große Gefühle wecken, sondern auch viel auf. Ich's glücken.
Nicht ist Jutroff. Das Heut.

Ob, wie gesagt maines ist kein zureichend erwiesener
durch Minister ist die offizielle Vorlage der Herrn Präsidenten
Lefort und eine offizielle Antwort besteht darin, dass die Einigkeit
Einseitiger Aufsicht der Abänderung bedürfen, definitiv genehmigt werden. Es
nicht diese Antwort ein, so wird von Seiten der Einseitigen Verantwortung
zu überlegen sein, ob sie die Abänderungsvorschläge annehmen oder ablehnen
oder sich für dieselben zu neuen Vorfassungen verpflichten wollen. Die Einigkeit
zu Act der Vorfassungen ist der Abschluss der Angelegenheit verzögert, zum
Nachteil der Sache, es nimmt immer mehr Zweifel an, dass der Vorschlag
nicht überführt zum Akkord im Parlament fertig gestellt werden kann.
Der Rest scheint sich zu regeln mit der Bestimmtheit in der Regel
zu stellen, da die Seiten der Welt Berlin folgenden Anknüpfung an die
den Aufstellung der Einigkeit in der Hauptstadt von Paris
spricht sind. Es ist klar, dass es ist, wenn man diese so misst,
zu Frage nicht gleich bei Einigkeit in die Vorfassungen eingegriffen
ist.

Mit den besten Grüßen
Ihre ergebene
Hans Müller

I № 942.

Pass. 9/15/94
3'

Acten,

betreffend:

4.

27 I.

worden zur weiteren Veranlassung ge-
horsamt vorgelegt mit nachstehenden,
dem Ausflaggen aus der kgl.
Rundschau vom 6. Mai '88.

Blattermeldungen zufolge hat sich eine Gesellschaft gebildet, die an der Stelle des jetzigen Landes-Ausstellungs-Gebäudes ein neues allen modernen Anforderungen entsprechendes Ausstellungsgebäude, sowie andere, öffentlichen und privaten Zwecken dienende Gebäude im Ausstellungsparke errichten will, dafür aber die Berechtigung zur ausschließlichen Verwirthschafung der Gärten, Restaurationen, und anderen Räume verlangt. Mit dem Kultusministerium, der Aufsichtsbehörde für die Ausstellung, hat sich die Gesellschaft im Ganzen geeinigt; jetzt sind auch Verhandlungen mit dem Finanzministerium im Gange. Dem Vernehmen nach „stragt“ nach steht die Sache vor ihrem Abschlusse; es seien nur noch Nebenfragen zu erledigen; der Abschluß des endgiltigen Vertrages könne bald erwartet werden.

d. 1075-94.

For your Ackn.
H. M.

Shuppli.
25-99

T. 1016.

Kunst-
ausstellung
21. Mai 1874
Anlage

— In den bisher veröffentlichten Mittheilungen über das neue monumentale Landesausstellungsgebäude, das im Ausstellungspark errichtet werden soll, ist manches Irrthümliche enthalten gewesen, was geeignet ist, eine falsche Vorstellung von dem Projekt zu erwecken. Es liegt keineswegs in dem Plan, ein solches Gebäude im sogenannten „klassischen Dreieck“ aufzuführen, wo ihm nothwendig erst der Panoramatempel und die Urania weichen müßten. Auch ist die in jenen Mittheilungen ausgesprochene Meinung ungerechtfertigt, daß die Kunstausstellungen während des Baues ausgesetzt werden sollten. Sie würden kein einziges Mal ausfallen brauchen, sondern in einem dafür auf der Stelle des niedergedrungenen Theaters zu errichtenden provisorischen Gebäude untergebracht werden. Als Baugrund für das geplante großartige Ausstellungsgebäude ist das außerordentlich umfangreiche Terrain in Aussicht genommen, welches zwischen der Straße Alt-Moabit, der Lehrter Bahn, bzw. dem Garten des New-Port-Panoramas, und dem Stadtbahnviadukt gelegen ist und gegenwärtig nur zu einem kleinen Theil von dem bisherigen Gebäude eingenommen wird. Die monumental auszugestaltende Fassade würde sich an der Straße Alt-Moabit erheben; die Längsachse des Baues aber dem Bogen der Stadtbahn parallel laufen. Die Längenausdehnung, welche dem Bauplatz gegeben werden könnte, ist eine ganz enorme. Die größten Fest- und Vergnügungs-Etablissements, die in Berlin und andern nicht nur deutschen Städten bisher errichtet wurden, erscheinen, — wie wir uns durch die Vergleichung ihrer in gleichem Maßstab aufgenommenen Grundrisse mit dem des hier geplanten Ausstellungsgebäudes überzeugt haben, — wahrhaft winzig neben diesem Riesenbau. Er soll in zwei Geschossen aufgeführt werden und in seiner Mitte einen durch beide hindurchgehenden Saal von kolossalen Verhältnissen einschließen, welcher zur Ausstellung auch der größten Bildhauerwerke wie zu Musikaufführungen und großen öffentlichen Feierlichkeiten zu benutzen sein würde; wie denn auch das ganze Gebäude keineswegs nur für die jährlichen Kunstausstellungen bestimmt sein soll. Die Kosten des Baues sind auf drei Millionen Mark veranschlagt. Wie und von wem diese Summe zusammengebracht werden wird, wissen wir nicht. Der ganze Plan ist groß und schön. Aber vom schönsten Plan und vom trefflichsten Entwurf bis zum fertigen Gebäude war bekanntlich noch immer ein weiter Weg, der von zu überwindenden Hindernissen startete.

H. v. G. v. 21/5/74

H.
G. v. G.
v. 21/5/74
H. M.

14
Akten 4. 27

I. 1198.

140
R. 102

Kurzer Hand eingegangen sind
die Entwürfe

- a., zum Gesellschaftsvertrage
- b., zum Vertrage der Gesellschaft
mit dem fiskus.

Bis. D. 21. Juni 1899.
von 21. Juni 1899.
h.

Schluppeli.

B. 23.6.94.

Der Vertrag mit dem Fiskus ist in diesem Entwurf
manchmal, der Gesellschaftsvertrag unannehmbar.
Die anderen des gesamten Projektes, die Akademie
und Fiskus, werden dadurch vollständig an die Hand
gebracht; die Basis auf der alles aufgebaut war, wird
verlassen; die Zwecke, die erstrebt waren, bleiben uner-
füllt, ebenso die Hoffnungen, die auf ihn gebirgt ge-
löst werden konnten.
Die Akademie darf sich bei der Gründung nur be-
teiligen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Kunst-
behörde ein gesichertes Uebergebricht, insbesondere in
künstlerischen Fragen, erhält - daher der Aufsichtsrat
etwas ähnliches notwendig ist - und wenn sie
beschränkte Aussicht hat, ihr Stammkapital (zu Unter-
stützungszwecken) in den ersten Jahren zurückzuer-
statten. Eine Gleichstellung mit den Bräueren und
der Belagerungs-gesellschaft ist undenkbar, ebenso eine
Untersuchung mit diesen unter der Staatskommission.

An ihr Ansehen bei der Mitwirkung dem ganzen
Unternehmen das vornehmste Gewicht geben soll,
so wird sie auch ihr besondres Repräsentations-
recht ausüben und die Kantonsverfassung zu führen
haben.

///

Wir, derjenige dem
Königlich Preussischen Ministerium
und dessen Anton von der Krie-
genminister zu Wien-Präsident
bei Wien über die Restauration
im Aufstellungsgesetz am letzten
Kaufmannsgericht am 20. Mai
1890 abgeschlossenen Vertrag in
Zusatzvertrag neu fertigge-
steuert mit dem fertigen Tage auf-
geboten worden ist, wird

derjenige
dem genannten Königlich Preuss.
Ministerium, vertreten
—, einerseits,
und

.....
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten —, an-
derserseits, folgenden Vertrag ab-
geschlossen.

Art. 1.

Die Gesellschaft verpflichtet
sich, im Aufstellungsgesetz am
letzten Kaufmannsgericht neu

unter-

massiv, auch im Winter
benutzbar und sehr geizig.
von Aufstellungsgewinde für
Zustellern, welches ein ganzes
von Kinn nicht bloß für Auf-
stellungen, namentlich für
Aufstellungen, sondern auch für
wissenschaftliche Aufsprünge ge-
hen. Und, für wissenschaftliche
Kongresse, für große öffentliche
Festlichkeiten u. dgl. bietet, und
sogar einflussreich der inn-
ren Einrichtung einen Wert
von mindestens drei Millionen
Mark zu veranschlagen.

Kaisers Erlaubnisung genehmigen.
Der Kaiser für diese Sache nicht
die Gesellschaft einer Kontinuität
widersprechen. Das nun ist für
die Einführung in die Öffentlichkeit ge-
nommen. Die Entscheidung der
Kaiserliche Kommission über die Klagen
des Landesrates gegen das Ge-
meindegesetz des Ministers der öffentlichen

liefern Arbeiten, die Tümmen
und die geistlichen & Ungel-
genheiten.

Die Aufzählung des Vermögens
erfolgt unter der Aufsicht des
Ministers der geistlichen & Univer-
sitätsaffären.

Das neue Geschäftsge-
büude geht sofort in Fertig-
stellung ein, es ist der innere
von Einseitigkeit und Einseitig-
keit jeder mit Einseitigkeit des
Wirtschaftsmobilitäts (nach
Art. 7) in der Gegenwart des
Fiskus über.

Chart. 2.

Nach der Kuzine der Kinnant-
führung ist die Gefallens-
die dem bishigen Kister der
Kupferkiste im Aufstellung-
punkt davon derer gefügigen
Gebührligkeit - der große
Kupferkistegebühren nach der
la sind die Kiste - und aban-
se von der fiegigen Kinnant.

man (Lutten) von der ge-
meintlichen beiden Ministerien zur
Wahrung der öffentlichen Ruhe
persönlich vorstehend zu sein.
Der Gesellschaftsleiter ist.

Mit dem Vorstande werden
der Gesellschaft zu bestimmen.
Kontingente mitzuberufen über-
lassen:

1. Der ganze Kassationsantrag.
beide nach 1. Stelle,
2. Der Vorstand,
3. Der dem Vorstand vorgesetzte
Kassationsantrag für die abge-
gebene Erklärung, welche aus der
Gesellschaft besteht ist abzu-
geben, ohne dass sie zu ei-
nem Ergebnis verpflichtet ist.
4. Der persönlich vorstehende
Vorsitz, somit nicht die Vorsteh-
erinnen der Kommission und ge-
meintlichen, mit Vorstehern von
Gut, welche der Vorstand für
zuständig für die Punkte mit

sein

die Leiter der staatlichen Mo-
nopolisierung. Tollen diese
bei der letzten nicht mehr ge-
bought werden, so sollen sie
ebenfalls der Gesellschaft über-
lassen werden.

Der dem Vorstande unter-
1 bis 4, persönlich vorstehende Vorsteh-
erinnen werden der Gesellschaft
der neuen Kassationsanträge
und der sog. Kassationsanträge,
jeder persönlich der Kassati-
on der Art. 6 überlassen.

Kassationsanträge von der Vor-
stehung von der Gesellschaft
ist diejenige Stelle, welche
von der Vorstehung angenommen
ist, so lange diese besteht und
ihre gegenwärtigen Punkte
nachfolgt.

Nach dem gemessenen dem Vorstand
und der Kassationsanträge Vorstehern
bestehenden Vorstehern von 5
Juli 1888 hat der letztere der

Kass

Kraft der Mitbestimmung des
Verfallungsorgans nicht zu, ins-
besondere darf für einen Aus-
gang nach dem Fall nicht ge-
ben. Der Fall ist nunmehr
für, diese Bestimmung für
die Dauer des gesammten
Verfalls nicht abzuweichen.

Das Fiskus kauft sich von
der Gesellschaft Uranium an, das
er so schon überlassen hat. Er
wird die mit dem Verkauf verbundenen
Lagerkosten in dem angelegten
Konto zu übernehmen. Die
Gesellschaft (Kasse) muss
ist, diese Konto zum ge-
meinsamen Konto von Gesellschaft
Zahlung zu machen in dem Konto
zu übernehmen.

Die Gesellschaft ist dann
unmöglich, wenn der inbegriffene
ganze Kreislauf der organischen
Lebensführung einem
nur der Natur der Natur

even

[illegible]

Cl. 5.

Das neue Christenthumsgesetz
bezieht, das Christenthumsgesetz
und

und die Messingmünzen haben
den Markt für alle Christen-
heiten, Krongasse, öffentliche
Festlichkeiten und dergl., auch
der Markt der Uebung
von Kindern zu finden wird zu
erwartung gemacht ist, jedoch
zeit unangemessen für die Christen-
heit. In unsern Sinne gilt die
von den religiösen Christen-
heiten, welche nach der 1873
angeordneten Uebung der
Heimkehr in den Markten
Meri, Tini und Tili religiös-
lich stattfinden.

Der jährliche Uebung
der Christenheiten, Krongasse,
Festlichkeiten etc., dass der Markt
den Christenheiten in Christen-
heiten genug oder fehlend ist
überlassen ist, hat der Ge-
sellschaft lediglich die Kosten
der Reinigung, Heizung und
Kühlung der von ihm be-

müß

müßten können zu erwarten.
Der Gesellschaft hat keine An-
spruch auf Zahlung eines Mi-
ths für diese Uebungen.

Der Markt wird daher
Kongasse, Tini, Tili, das Christen-
heiten, welche Christenheiten,
welche in den Christenheiten
nicht sein können, sondern
nicht ihre Christenheiten, sondern
nicht, auf seine Kosten be-
trägt und für alle Christenheiten.
den, welche in Christenheiten,
Christenheiten, Christenheiten,
Christenheiten etc. Der Markt
man aber nicht mehr werden
sind, in neuen Christenheiten
Christenheiten und für die
Christenheiten Christenheiten.

Der Gesellschaft hat die
Kosten, für die Christenheiten
Christenheiten z. B. das Christen-
Kongasse, das Christenheiten
Christenheiten in neuen

Christenheiten.

Kunsthallungsgabühren von den
 Hofkapellen fürstlich zu beziehen.
 Dieser Kunst wird jedoch, falls man
 so lange im neuen Kunsthallungs-
 gebäude oder in der Hofkapelle.
 falls Kunsthallungen stattfinden,
 zu dem Kunstwerk. Der
 Kunst der Unternehmung der Kunst-
 hallung die Räume überlassen
 sein. In diesem Falle hat der
 Unternehmung der Kunst, fürstlich
 zu beziehen. Der Unter-
 nehmung hat jedoch 40% der ge-
 sammelten Kunst. Fürstlich
 der fürstlich davon in der
 Gesellschaft abzugeben, wegen
 der diese verpflichtet ist,
 fürstlich Kunstwerke in der
 gemessenen Art und Zeit zu
 unterhalten. Der die Kunst-
 hallung soll der der Kunst-
 hallung fürstlich Kunst-
 hallung 25% betragen. Der Kunst-

fallst du nicht so mit Dampf-
weigung vor im Oct. 4. anzu-
ken. Kurze Kammerfrau frei,
ihren Pflichten zu dienen. Sie
müssen beliebig zu sein.
Lieber. Das neue Unternehmen
wird dann leichtwiegend be-
trifft zum Kauf der Oct.
Haltung und das Eigentum.

Die Höhe des Antivortages.
Derjenige die Art der Befreiung
involuntär jeder Welt
der Vereinbarung zwischen
dem Unternehmenden und der
Gesellschaft. Kommt eine Be-
reicherung nicht zu Stande, so
verpflichten die Unternehm-
erinnen. Dasselbe findet statt,
wenn nach Bestimmung des
Gewinns in der angegebenen
Körperschaften gleichzeitig
zwei oder mehrere Gesellschaften,
zum Beispiel, unter sich ab-
zu dem nämlichen Zweck.

gebühren und die andere in
der Massinowsalla, und die
zwei der massen. Untersuchun-
gen nicht über die Höhe der
Kittigkeit, die Art der
Bügel und der massen.
Die, wie es ist, die die
die der massen, nach
massen soll.

Dispen - und Freikarte, und
 je zum Besitze der Fische und
 aller Vorrathhaltungen im
 Fische und in den Gebirgen
 einigam nicht zu bezeichnen
 Längenzeitraum vorz.
 Längen, können nur auf Grund
 eines zureichenden der Gesellschaft
 und die in dieser Zeitraume zu
 Festlegung von Längenzeit
 hauptsächlich Vorkommen der
 Fische, das Gangeszeitraum der
 einflussreichen Vorkommen
 einflussreichen Vorkommen
 einflussreichen Vorkommen.

Chas

Hat der Staat die Kinder in
seinem Erziehungsbereich
oder die Massenschule zur
Abfertigung nicht einflussreich
lassen. Der Staat oder die
eigentlichen Zentren bestimmen,
sind die Gesellschaft oder der
Staat zur Erziehung von
Eintrittsgeld befristete Un-
terschiede unvollständig, der Staat
eigentlich in der Erziehung etc. der
Staat der gleichzeitig gesetzlich
eigentlich Erziehung für die
Staat der Erziehung etc. der
unvollständig zu gestalten. Der
Staat ist der Staat und die
eigentlichen Erziehung,
müssen von der Gesellschaft oder
von Dritten in der Staat von
zustand unvollständig werden.

Chas. C.

In Drogenburg Zeit, für
mehrs des Kunst. der Könn-
lichkeiten des neuen Kloppe-
lungsgebiets und des Ver-

Page.

persönliche nicht in Ueppigkeit
nimmt, daher dieselben der
Gesellschaft für die Verwaltung
der von Ministerialbefehlen,
den, Verfügungen, Befehl-
schriften und sonstigen Ver-
fügungen. Dies gilt insbesondere
von dem von dem Kongressrat.
Die Gesellschaft hat das Recht,
für die Ministerialbefehle
in denselben ein besonderes
Stempelgeld zu zahlen.
Um der Gesellschaft die Ver-
waltung der Reichslistkarten
in dieser Zeit überlassen zu
können, wird ihr bis
zum 1. September jedes Jahres
bekannt gegeben werden,
für welche Zeit, zu welchem
Zins und in welchem Um-
fange die Reichslistkarten
für die Sommerzeit - 1. April
bis 31. Oktober - in Ueppigkeit ge-
nommen werden. Für die

Min.

Winterzeit - 1. November bis
31. März - soll dies möglichst
freiwillig geschehen. Wird
unmöglich eine Uebernahme
ist möglichenfalls zu machen.
Zunächst notwendig, so
verweist die Gesellschaft
sich auf die Uebernahme
eines jeden der beiden
des Kongress. Amal steht
sonst für der Markt nicht in
Ueppigkeit nimmt, der Gesellschaft
steht zur Verfügung. Es
steht jedoch zu mehreren Punkten
als der bisherigen nicht be-
müht werden. Die Sommer-
zeit desselben in einzelnen
Fällen unterliegt der Ueber-
nahme der im Art. 4 gesetz-
ten Hauptkommission. Bei
vorhandenen Stellenkarten, welche
im Markt stehen, darf
jedoch die Gesellschaft der
Zahlung der beiden (Länge, Breite,
Form

seine aus Fickensallen, fingen
mitbrachten, ohne das auch diese
Gefangenschaft notwendig sein.
Die Gesellschaft ist befugt,
in neuen Anstaltungsgebäude
sind in der Massivmauer eine
oder mehrere Ständerverbleiben zu
gewissen und für die Anst.
Anweisung der Anst. eine Anst.
müssen Gebiete zu erfassen. Die
für Recht steht die Gesellschaft
auch dann zu, wenn die Anst.
kosten eines Gebiets Anst. des
Anst. zur Anweisung von
Anstaltungsgebäude zu der Anst. über
lassen werden sind.

Alle Anstaltungsgebäude, zu de.
man nicht der Anst. der Anst.
überweist, sind alle sonstigen An.
Anstaltungsgebäude in der Anst.
Anstaltungsgebäude, wenn sie für die
Anst. beabsichtigt sind, in der
eine Anstaltung stattfindet,
Anweisung der Anweisung der
Anst.

Marktkommissionen (Art. 4).

Die Gesellschaft ist befugt,
auf die neuen Anstaltungsge.
bäude eine Restauration einzur.
richten. In der Anst. selbst
aber, in denen die Anstaltungs
stattfinden, sowie in der Anst.
Anst. (Anstaltungsgebäude) Anst.
eine Restauration nicht betrieben
werden. Anstaltungsgebäude sind mit
Zustimmung der Anstaltungs.
Anstaltungsgebäude sind der Markt.
Anstaltungsgebäude.

Die Gesellschaft soll nicht be.
fugt sein, die Anstaltungsgebäude
in der Anst. der Anst. Markt der
Anst. zu Anstaltungsgebäude, welche
die Zustimmung der Markt.
Anstaltungsgebäude geben, Anst.
gewissen und für Anweisung
der Gesellschaft zu Anweisung.

Art. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet,
in der Anstaltungsgebäude
Anstaltungsgebäude in der Anst.
zu

zu ersetzen. Die stündliche Ein-
nahmeleistung bestimmt sich aus
folgendem: Das Kapitalvermögen, welches zur
Erfüllung des Gebührens in
bezüglichen Minderungen notwendig ist.

Kapitalvermögen der Werksanstellung
besteht aus der Unterabrechnung
folgendem: Das Kapitalvermögen wird die
vermögungsrechtliche Einwirkung
des Kapitals, und der Kapital-
gebern des Kapitalvermögens und die
Uebrigen, und die Einwirkung ge-
nehmigt der Unterabrechnung der
Uebrigen, welche notwendig sind, um
das Kapital in gebührender Weise
zustande zu erhalten. Und die
Unterabrechnung der Kapitalvermögen
ist die Kapitalvermögen notwendig
jeweils einen Betrag von fünf-
hundert 500 M zu entnehmen.
Die Zeit mittelst dieser Summe
zu einer Linie der Zeit zu setzen,
und die Kapitalvermögen der
Kapitalvermögen die Kapitalvermögen.

geht

das Kapitalvermögen. Bei der
Überabrechnung des Kapitals an
den Staat wird die Zeit unter
Kapitalvermögen (von 3000 M des
Kapitals in den Jahren und mit
einem neuen Kapitalvermögen
lassen. Kommt es zu einer Überabrechnung
des Kapitalvermögens, oder der Kapital-
vermögen, wegen Kapitalvermögen.
Zeit, so ist die Kapitalvermögen zur Kapital-
vermögen von Kapitalvermögen nicht
verpflichtet.

Die Kapitalvermögen sind die Zeit zu
Kapitalvermögen der Kapitalvermögen.
und Kapitalvermögen - der Kapitalvermögen.
Kapitalvermögen der Kapitalvermögen
und die Kapitalvermögen, unabhängig
zu erhalten. Kapitalvermögen der Kapitalvermögen
Kapitalvermögen der Kapitalvermögen und ist
Kapitalvermögen oder mit Kapitalvermögen.
Kapitalvermögen der Kapitalvermögen
Kapitalvermögen der Kapitalvermögen, so ist die
Kapitalvermögen der Kapitalvermögen
und es bleibt die Kapitalvermögen, ob
die

for zume Forsetze andere Thut.
 kanten unvorsigen hoffen will
 oder nicht. Inzwischen gesetzlich.
 hier und abrup alle pottigen
 Verhinderung, welche die Gesellschaft
 geschehen lässt, gegen sofortige
 Festsetzung in der Folge.
 gegen die Todten über.

Die Gesellschaft ist aufgelöst,
die Briefe der Markbräutigam
gebildeten Frauen werden verschän-
det zu verkaufen. Hündische
Kronen, Handwergungen u. dergl.
von Markbräutigam, mehr
die Eisenwerkzeugen und
Fingerringe, sind sie sich zu verkaufen
zu lassen, ohne einen Gewinn
auf Zufriedenheit zu haben.

Kommt es zu einer Abweisung einer
Kandidatur, so gehören die Ab-
weisungsurtheile der Geschäftsstelle,
wogegen sie die Kosten der Ab-
weisung zu tragen hat. Dies
gilt unmittelbar nur wenn dem

Pub.

Abwurf des vorerwähnten Ueber-
fallungsgeheimnisses. Damit mag
den zwei Ueberfallungsgeschäften
das Ueberfallungsgeheimnis die Zeit
des vorerwähnten starker Hofes
bleibt, nur bleibt insofern es
geringer des Ueberfalls.

Die Gesellschaft hat die Götter-
undreyen, die Kräfte des Wassers,
erwacht, belebte die Mayen und
Einsamlichkeiten, die Lu- und
Lichtwissenschaften und die
Kulturwissenschaften hervorgebracht in
guten Tugend zu verfallen. Was
eine Kommunikation oder eine Art
Befähigung dieser Kräfte erfordert
ist, so hat die Gesellschaft die
wissenschaftliche und praktische Tugend zu
verfallen.

Die Gesellschaft ist nunmehr
im Fort der vorerwähnten G.
Eingeweihtenstellung zu stehen und
durch die guten Ergebnisse zu

W. C. C.

erhalten. Die Gräfte der Kiste
in jedem Abt hat sie dem
Publikum quantitativ zur
Benützung zur Verfügung
zu stellen. Letzteres gilt nicht
nur dem im neuen Kunst-
ausgabenbereich befindlichen
Abt.

Es ist ferner notwendig, die
sammelnden Ausgaben zum Teil
notwendigst gegen die
Kasse zu versetzen, so wie im
sonst nicht nur öffentlichem
Kasse, eine Zwangsverpfändung
besteht, und alle Losen mit
Abgaben zu bringen, die dem
Eigentümer obliegen.

Die übernimmt der Kaiser.
gung der Kasse der Kasse
des gegen die Kasse der Kasse
Kasse, jedoch mit der Kasse
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so

man.

in der Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so

Die wird, die Kasse der Kasse,
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so

Art. 8.

Der gesamte Kasse der Kasse,
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so
Kasse der Kasse, so

ge-

gestellt sind, die Löhne und Ver-
gütungen, des Lohnersatzes, die
Vergütungen mit Zuschüssen je-
doch das gesamte Verfallende.

Art. 9.

Das Aktienkapital, auf das die
Stellungsgewinnsteile zu Grunde
des Gesellschafts eine angemessene
Gewinnsteile in Höhe von 2500000
M. eintreten. Das Kapital ist
den folgenden Bestimmungen,
welche die Gewinnsteile eintreten
sollen.

1. Von dem Gewinnsteile von
2500000 M ist eine Summe
von 5 1/2 % entsprechende
Zinseszinszahlung von 131250 M
vom 1. Januar 1895 ab zu ent-
richten.

2. Die Dividende ohne Rücklage
auf die Fortführung der Unter-
nehmung und ähnliche Leistungen
unverändert bleibt sich gleichblei-
bende Zinseszinszahlung, welche bis
zum 31. Dezember 1894 ganz
als

als Zins, vom 1. Januar 1895
ab mit 4 1/2 % als Zins, 1/4 % als
Verwaltungskosten und 1 % als
Amortisation vorausgesetzt wird,
vollendet sich die Tilgung des
Kapitals, vom 1. Januar 1895
ab in 4 1/2 Jahren.

3. Die vorerwähnten Zinseszins-
zahlungen sind für das erste
Halbjahr des ersten in April, für
das zweite Halbjahr des ersten
in Oktober jedes Jahres fällig.

4. Die Gewinnsteile kann
mit vorvertraglicher Zustimmung
verändert werden, jedoch unter-
geordnet der Zustimmung in
§ 92 Abs. 1 des Abänderungs-
gesetzes vom 2. März 1850 nach dem
Umsatze und dem, wenn
frühere Zinseszinszahlungen be-
trug als, vorausgesetzt, dass nicht
früher bleibt, und von dem
Kapital aus dem 1. Januar
1901 mit dem, wenn nicht

das

Wassersande Grünsandsteine ist
das Gefälle sehr geringfügig zu
dem Fufse hinabwärts, ist
für die Eisenwerke immer
Eisenerze von 2500000 Mk. im
unvergleichlichen Ueberschuß zu

ganzes Jahr. Die Gesellschaft
verpflichtet sich daher sowohl,
mit dieser Gewinntheilnahme
einen hinreichenden Vorrath auf
Kapital- oder Zinszahlung ge-
gen den Fiskus zu versehen
und, wenn sie die Gewinn-
theile absetzen oder ausschüt-
ten sollte, dies eigenen Mitteln
für die zukünftige Leistung der
Zinszahlungen und für die
zukünftigen Verpflichtungen des
Gewinnbetheilhabers mitzu-
kommen. Willen die Gesellschaft
dieser Verpflichtung nicht nach-
kommen und den Fiskus nur für
eine ungleiche Verpflichtung in
Ausweis genommen werden,
so hat die Gesellschaft den Fiskus
wegen aller gegen ihn
verkauften Vorschüsse schadlos
zu stellen. Ungeachtet dem,
wenn dergleichen Ausweise ge-
gen den Fiskus aufzuweisen sind,

cho

der Vereinigung. Minister sind der
Minister der geistlichen & Au-
ßenangelegenheiten zugleich mit
Christlicher der Kaiserlichen und
sonst der irgend einer Verrichtung
nicht gebunden zu sein, bezieht
der Gesellschaft die Verwaltung
der Verwaltungsgeschäfte
zu übertragen.

Der Vorstand der Operationen
beim Grundbesitz mündlich:
sind der geistlichen Leitung
bezieht der Gesellschaft.

Art. 10.

Die Gesellschaft achtet, alle
dinglichen Bestimmungen der
den geistlichen Vorkommen
in Bezug auf mündliche Ge-
sellschaftsverträge nach dem
dies, welche dem Tode von
der Verwaltung der Kasse und
Kassengeldern, insbesondere nur,
den, als für sich selbst verbind-
lich, gleich, als ob sie in der
geistlichen Vorkommen und

sonst.

Art. 11.

Die Gesellschaft achtet, alle
dinglichen Bestimmungen der
den geistlichen Vorkommen
in Bezug auf mündliche Ge-
sellschaftsverträge nach dem
dies, welche dem Tode von
der Verwaltung der Kasse und
Kassengeldern, insbesondere nur,
den, als für sich selbst verbind-
lich, gleich, als ob sie in der
geistlichen Vorkommen und

Art. 12.

Die Gesellschaft achtet, alle
dinglichen Bestimmungen der
den geistlichen Vorkommen
in Bezug auf mündliche Ge-
sellschaftsverträge nach dem
dies, welche dem Tode von
der Verwaltung der Kasse und
Kassengeldern, insbesondere nur,
den, als für sich selbst verbind-
lich, gleich, als ob sie in der
geistlichen Vorkommen und

Kasse

Art. 13.

Kaufte am Dritte abgeordnet.
Die Kosten des Abflusses
ist gegenwärtigen Wertungen
sowie die mit dem letzten
sich abgeordnet festigen Co.
sowie die Gesellschaft.

Vergl. aus der Memorie
vom 6. April 94.
Die Bedenken gegen die
sofortige Inziehung der
an 3 und 4 erwähnten
gesellschaften stehen noch
immer.

Gesellschaftsordnung.

§. 1.

1. Die Königl. Akademie
des Königs zu Berlin, unter
dem König.

2. Das Linienministerium
Anton Dreher zu Berlin
Königst. bei Berlin, unter
dem König.

3. Die Allgemeine Berlin-
und Friedrichs-Ge-
sellschaft zu Berlin, unter
dem König.

4. Die Akademie der
Gesellschaft Friedrichs-
gesellschaft zu
Berlin, unter dem König.

weiterhin eine Gesellschaft
mit beschränkter Haftung,
unter dem

verleihen die Tüchtigkeit.

"Gesellschaft mit beschränkter
Verantwortung."
sich und schon 1847 in Car-
lin fort.

Der Gegenstand des Un-
tersuchungs bildet die von
Königlichen Kreisphysiken
Hauptstellen der Gesell-
schaft durch Verlegung von
2 freizügigen Tagen mit der
Lauer von 42 Personen über-
sehen. Hinsichtlich der An-
stellungsgewinnstüchtigkeit von
Lafar Lufar zu Carlin
einflussreich der selbst-
bestimmten Gebirgs-
den durch den Verlegung von
gegenüber anderen im Ver-
sicherung zu wissenschaftlichen
Zuständen.

a zur Verfügung räumlichen

Ant.

In dieser Form man-
nehmen!

Antstellungsgewinnstüchtigkeit,
b. zur Hauptstellung von
Antstellungen zu Kunst-
wissenschaften, wissenschaftlichen
genossenschaftlichen und gemein-
nützigen Zwecken, ins-
besondere von gewerb-
lichen Kunstausstellungen-
gen;

c. zur Hauptstellung mit
speziellen Aufstellungen von
großen Hölzern und von
Gartenbauwerken,
d. zur Hauptstellung
von Hengsten, von öf-
fentlichen Festlichkeiten
großen Hölzern.

Die Gesellschaft ist be-
fugt, alle zu ihren Zwecken
erforderlichen Anordnungen
zu treffen und die zum
Gegenstande ihrer Unter-
suchung dienenden Ge-
sellschaften vorzunehmen.

S. 2

nach 100 000 M. anverkauft.
In diese Abrechnung nicht mit
eingegriffen ist jedoch der
Kauf nach Rückbestimmung der
von Lyova dafür befallenen
Lichter von 10 000 M. gegenw.
Konf. Anrechnung.

[illegible]

C. Herr Hofrat überläßt der
gepensionirten Frau, mit
welcher er bisher die Pension
vitae in Anstaltungsgeld
betrieben hat, noch zwei
Lohns.

Leuchtgas, fünf Pro-
zente, der Gase ober-
halb der Kessel und der
inneren Oefenröhren der
Heizungsanlagen der Gas-
hallen zu Leuchtgas.
Der Rest dieser Abwä-
gungsgewichte sind auf
zusammen 100 000 M. aus-
verpflügt.

§. 3.

Die Hauptprüfung sind
Gepflichte und die von
Freien sind Gefährliche.
Freie kann man mit Gefähr-
lichkeit der Gefährlichen
und der Gefährlichen
von Gefährlichen.

Ihr Heilung von Gipsfl.
enthalten vorstehender
Gipsflaster unter dem
Loben ist eine sehr ge-
nuehmung nicht vorhanden.
Lief.

Oct 1902

Abkündigungspassagen,
welche Gesellschafter sind;
dürfen im Falle einer
Forderung mit einer oder
mehr juristischen Personen
oder im Falle einer son-
stigen Übertragung ist
vor Abkündigung und Forderung
eine neue Stelle oder Gesellschaft
auszuwählen.

— Wenn Kassen-
führer mit übergebenen,
ohne daß es einer Geneh-
migung der Gesellschaft
oder der Verwaltungskommission
bedarf. Im Falle einer
Liquidation beauftragen sie
zur Verwaltung der Ge-
sellschaftsangelegenheiten
einer Generalversammlung der
Gesellschaft oder der Verwal-
tungskommission, es sei jedoch
in diesem Fall jeder der
anderen Gesellschafter
auch

der Abkündigungsbefugnis
hat das Ausmaß der recht-
lich anerkannten Abkündigungspassagen.
Gesellschaft.

§. 4.

Wenn Gesellschaften nicht
durch Liquidation Liquidation
in Betracht. Die Liquidation
kann durch Gesellschafts-
schaftsbeschluss zu jeder Zeit
mitgeteilt werden, im
Befehl der Liquidation
auszuwählen und beauftragen
Verwaltung.

Die Liquidation der Gesellschaft
der Abkündigungsbefugnis
nach zu beauftragen der
Gesellschaftsbeschluss und eine Li-
quidation erfolgt durch
Gesellschaftsbeschluss.

Wenn der oder die Ge-
sellschaftsbeschluss nicht die Ge-
sellschaftsbeschluss und
auszuwählen und eine

Der:

hergekömmt. Sind
mehrere Gesellschaften be-
steht, so sind zu 2 derselben
gemeinschaftlich zur Ver-
waltung der Gesellschaft beauf-
tragt. Die Verwaltung der
Gesellschaft kann auch durch
2 Personen gemeinschaft-
lich geschehen. Die Verwaltung
für die Gesellschaft geschehe
in der Weise, daß der oder
die Verwaltenden zur Führung
der Gesellschaft ihre per-
sönliche Verantwortung
übernehmen.

Die Einkommensverhältnisse
der Gesellschaft nebst den
durch Einkommen in den
verschiedenen Kreislagen.

§. 5.

Zur Verwaltung der Gesell-
schaften sind folgende Verord-
nungen über die Ver-
waltung der Gesellschaft
aufgestellt.

Verwaltung der Gesellschaft
durch zwei Kommissare, von
denen der eine durch den
Finanzminister, der andere
durch den Minister der geist-
lichen u. Kirchenangelegenheiten
ernannt wird.

Die Verwaltungskommissare
sind befugt, jederzeit die Ge-
sellschaft und deren Ver-
waltungszustand zu prüfen.
man zu prüfen, allem Zweck
entsprechend mit besonderer
Sorgfalt zu prüfen, die
Gesellschaftsmitglieder, Leiter, Auf-
sichtsräte und Räte der Ge-
sellschaft einzuprüfen und
man allem Geistlichen
der Gesellschaft Rat und
Zusatz zu geben. Insbesondere
haben sie sich den Zustand
der im J. 1. gestellten Gesell-
schaften Grundstücke und der
darauf befindlichen Güter.

zur

Wanne der Gesellschaft
haben mit den Kommissaren
nichts zu tun!

ganz und Leichtigkeit zu
berücksichtigen und auf die
Abstellung vorgerückter
Kriegsgel einzuräumen. Auf
unterliegt die Wahl der
Gesellschaftsleiter der Gesell-
schaft der Zustimmung der
Hauptkommission.

Die Hauptkommission
entscheidet sich unter ein-
ander und entscheidet sich
ganzfristig.

S. 6.

Die Gesellschaft beginnt
ihre Tätigkeit mit der Ein-
tragung in das Handelsre-
gister. Der erste Geschäfts-
jahr endet am 31. August
1894. Die weiteren Geschäfts-
jahre sind mit dem Kalender-
jahre identisch. In dem
ersten 3 Monaten des Geschäfts-
jahres hat der Gesellschaftsleiter
für das verfloßene Geschäfts-
jahr

Die Genehmigung der
Bilanz kann von Markt-
Kommissionen nicht über-
lassen werden.

gegen die Bilanz muß der
Vormund und Nachbeger
zustimmen, der Markt-
Kommissionen einzuweisen
und nach deren Zustimmung
der Gesellschaftsleiter zur
Genehmigung vorzulegen.
S. 7.

Der nach der Bilanz fest-
gestellte Reingewinn wird
nach Bedarf und sonst
verwendet.

1. zur Deckung der nach
S. 14. der Gesellschaftsleiter zu-
sagenden Tantieme,

2. zu einem Reservefonds,
der nicht beseitigt werden
darf zu werden darf, fließt
von 5%, so lange und so
oft dieser Reservefonds
nicht 10% des Stammkapitals
beträgt.

3. Die Königlich Preussische
der Kaiserin erfüllt 3% ihrer
Anteile

Stammrenten.

4. Die Gesellschaften auf der
den 4% ihres Stammrenten-
gewinns, wovon sich die Königs-
liche Oberrenten des Königs
die zu 3 aufbauen 3%
verursachen muß.

5. Der Rest des Reingewinns
gibt sich zu 25% dem Königs-
schen Staat, zu 75% dem Ge-
sellschaftsverband nach Verfall
nach ihrer Stammrenten-
Lohn. Die Gesellschaften auf der
mit 3/4 Kapital des Stamm-
renten sind mit Gewinns-
minderung des Staatsrenten-
renten kann die Gewinns-
minderung eines größeren Ge-
sellschafts 5% zu dem unter
2 größten Kapitalrenten
aufgebaut werden.

Die Gesellschaften müssen
unter allen Umständen
die alleinige Einnahme
des Reingewinns in den
ersten drei Jahren
haben. Erst nachher
kann der Staat beteiligt
werden.

§. 8.

In der Bildung wird der
Gesellschaft nach dem Ver-
trage mit dem Königs-
rentenrenten zugeteilt
der.

Leistungsbefähigkeit der neuen
Anstaltsgliederung, der
von der Gesellschaft neu
binnen und durch den
Abzug von den Einkünften ab-
gezogenen Gebäuden im
Anstaltsgütervermögen der
Abgaben selbst als Ab-
gaben eingestuft. Der Abzug
der Leistungsbefähigkeit der
Gesellschaften:

1. mit der Bestimmung, welche
von der Gesellschaft für die
Leistung der neuen An-
staltsgliederung und für
den Abzug der Abgaben im
Anstaltsgütervermögen
aufgebracht werden
2. mit der im §. 2 unter a
und b bezeichneten Abgaben,
jedoch abzüglich der Einkünfte
von 500 000 M., welche die
Stadt Berlin der Gesellschaft
als Zuschuss zur Leistung
der

der neuen Anstaltsgliederung
beim zur Verfügung stel-
len wird.

Auch der Leistungsbefähigkeit
wird alljährlich der Betrag
abgeschrieben, welcher der
Zahlung der Amortisations-
Zinsen mit der zur Leistun-
gung der neuen Anstalt-
gliederung in Höhe
von 2 500 000 M. mitzu-
rechnenden Abgabe beträgt,
wird und überdies ein
Betrag, der so zu bezeichnen
ist, dass nur für die Ab-
rechnung der Abzug der
Leistungsbefähigkeit voll-
ständig abgeschrieben wer-
den.

S. 9.

Die Abrechnung der Ge-
sellschaft findet in Berlin
statt. Der Abrechnung neuer
Abrechnung bedarf es nicht,
wenn

Unannehmbar.

man freiwillige Gesallpfefer
der pflichtlich mit der zu be-
stimmten Bestimmung oder
mit der pflichtlichen Abgabe
des Himmels sich einverstanden
zu erklären und die Kant.
Kommissionen dem nicht mi-
ßtrauen.

Die Herpesammlung der Ge-
sellpfefer wird durch den
oder die Gesellschaften be-
wiesen.

Dies ist nicht nur ein Beweis
für bestimmte Stellen zu
beweisen, man ist in der Lage
von der Gesellschaft zu be-
weisen.

Die Kommission muß die Her-
pesammlung in der Lage
beweisen werden, man sich
verpflichtet, daß die Gesellschaft der
Herpesammlung mehr
ist.

Der Herpes in der Her-
pesammlung ist ein Beweis,
daß sie nicht bewiesen ist, in
dieser Sammlung sind
von der Herpesammlung selbst
gewissen Herpesander.

§ 10.

Die Herpesammlung der Her-
pesammlung erfolgt durch,
daß die Gesellschaften sind
die Kommissionen mittels Auf-
gaben eingeleitet werden. Die
für die Herpesammlung sind

den

in der Regel

Denn. Die ist mit einem Trift
von mindestens 2 Hufen
zu bemessen. Das Gemäke der
Ansammlung ist bei der Be-
messung stark kleiner und genau
anzugeben.

Ist die Ansammlung nicht
ordnungsmäßig bemessen, so
können Befehle nur ge-
geben werden, wenn für die
höchste Gefallpfechter ausreicht
— oder vorhanden sind
die Hauptkammern nicht
mitgekauft.

Und Gleich gilt in Bezug
auf Befehle über Gegen-
stände; welche nicht ordnung-
mäßig vorher angeordnet
werden sind.

§. 11.

Ist ein Gefallpfechter nicht
vorhanden, so hat jeder Ge-
fallpfechter das Recht, selbst
eine Ansammlung zur Be-
steh.

haltung einer neuen Ge-
fallpfechter einzubringen.
Im Falle, dass mehrere
Gefallpfechter von einem
Recht Gebrauch machen, ist
die zu dem früheren Zeit-
punkte ordnungsmäßig
eingetragene Ansamm-
lung maßgebend.

§. 12.

Die Befehle der Gefall-
pfechter erfolgen, wenn
nicht der Gefallpfechter
oder der Gefallpfechter
vorspricht, nach Ablauf der
abgegebenen Himmeln.
Es sollen 100 000 Mark
eine Gefallpfechter zu-
weisen eine Himmeln. Voll-
kommen bedürfen der Ge-
fallpfechter; die Anordnung
einer Gefallpfechter kann
auf einen Himmeln
über

übertragen werden.

Für jede juristische oder phy-
 sische Person, welche zu der Ge-
 fallpflasterung gehört, kann in
 der Gefallpflasterungs-Vereinbarung
 nicht mehr als eine Bevollmäch-
 tigung der Vereinbarung für sich
 die Gefallpflasterung, welcher
 Zweck der Leupflasterung
 unterliegt oder von einer
 Vereinbarung befreit ist.
 Der Fall, daß sich bei einer
 Vereinbarung. Dasselbe gilt
 von einer Leupflasterung,
 welche die Vereinbarung einer
 Kunstgewerke oder der Ein-
 leitung der Leitung der
 und Kunstgewerke gegen-
 über einer Gefallpflasterung
 bezieht.

Ex. 13.

Der Bepflanzung der Gas-
pflanzung in der Umgebung und
besonders:

1.

1. Erfüllung der Forderung
und die Verpflichtung der mit der
selben zugewandten Kreis-
gemeinde,
2. die Genehmigung der Ein-
leitung und Überwachung von
Gesellschaftsverträgen.
3. die Erfüllung und Über-
wachung von Gesellschaftsver-
trägen und Liquidationen,
sowie die Verpflichtung der Ver-
waltung.
4. die Überwachung der Ein-
leitung und Überwachung der Ges-
ellschaftsverträge.
5. die Erfüllung von Kreis-
gemeinden.
6. die Genehmigung von
Anträgen, welche der Ges-
ellschaft und der Genehmigung
oder Gesellschaftsverträge gegen
Gesellschaftsverträge oder Gesell-
schaften zu stehen, sowie die
Überwachung der Gesellschaft

in Bezug auf, welche für gegen
die Gesellschaften zu führen
sind.

S. 14.

Der Gesellschaften bezieht
sich auf den von der Gesellschaft
entgeltlich zu zahlenden Betrag eines
Tantièmes, welche nicht mehr
als 5% des Bruttoertrags bei
Anfang des J.

S. 15.

Zu einer Abänderung des
Gesellschaftsvertrags, zur
Annullierung der Gesellschaft
und zur Auflösung einer
Ordnung ist ein Gesellschaften
beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
des Stammkapitals sowie
der Genehmigung des Prä-
sidenten der Gesellschaften gg. An-
gelegenheiten und der Ein-
mengenminister erforderlich.

S. 16.

Zur Auflösung der Gesellschaft
tritt

tritt jedoch erst ein mit der
Annullierung des Vertrags
mit dem Gesellschaften durch
sich selbst bezeugend der Kassen-
haltung - Protokoll und Bilanz.
des.

[Faint, illegible handwriting on page 170]

I. 1198. B. 20. 6. 94

Sehr verehrter Herr Geheimrat

Mit dem verbindlichsten Danke bestätige ich den Empfang Ihrer beiden freundlichen Sendungen (Gesellschaftsvertrag und Vertrag mit dem hess. Staatsfiskus) in ihrer neuen Fassung, die allerdings in den wesentlichen Punkten von manchen bisherigen Abmachungen abweicht und die Angelegenheit in ein schwerlich durchzuführenes belaise bringt. Nachdem ich heute früh mit Rechtsanwalt Lisco und Direktor Jurek verhandelt habe, erlaube ich mir die Anfrage, ob diese ~~Einsetzung~~ Aufstellungen die definitiven offiziellen Vorschläge der beiden Herren Minister sind, an die die Staatsregierung sich gehalten werden verachtet, und ob die Akademie und Herr Breker nunmehr ihrerseits sich über diese Vorschläge offiziell äußern sollen, wozu wir gern undgütig bereit sein werden, da sie sich genau daran berufen sind, was sie können und wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr stets ergebener
H H

Herrn G. O. R. R.
Nannmann Hp.
Behrenstr. 72.

Darf ich noch um einige Exemplare der Entwürfe für Lisco und Jurek bitten?

Geistl. ab.
G. R.

15/13.20.6.94
Herr Direktor Jurig
H. U. J. Herrn Rechtsanwalts Hilde
ist Abschrift d. zur Kenntnisnahme
unter Anschluß des gestrichen für Postpost
von je 2 Exemplaren der Protokollentwürfe
zu senden. Fern demnach gemäß überprüft inf. Fern
beifolgend auf einige Exemplare des Protokolls
mit dem Fiktion, dass die Propallung einer
neuen Korbballung gebildet, u. d. d. zu
gefügigen Spielplatzanordnungen. In diesen
3/ Protokollentwürfen für der H. Finanzmin.
nichts auf diese Stellung genommen. Die
sind das Ergebnis der Verhandlungen, die
se 1 Exempl.
zum Kauf mit H. U. J. gemacht wurde.
gebrauch erhalten. Die Angelegenheit liegt jetzt vollständig
H. U. J. so, dass der H. Finanzminister nach H.
Kultusminister ersucht worden ist, dass
Stellung zu nehmen. In dem Schreiben ist
hierbei keine Forderung gemacht worden,
Lup

weisen.

Hiermit ist zu erklären, daß der
Landtag der Gemeinde zu seiner Zustimmung
entschied, daß der Gesellschaft als Unterla-
ger die von ihr aufzunehmende Schuld
in dem Platzgrundrissen Vertragsunter-
schrieben bezugsnehmende Grundschuld bewilligt
wird.

Der Herr Oberbürgermeister ist zu be-
auftragt, die in Gemeinschaft mit der
übrigen Gemeinde zu diesem Vertragsunter-
schreiben gefälligst zu äußern.

In Auftrag.

Dele...

Daselbst der gewisse dem
Königlich Preussischen Staatsrat
und Herrn Anton von der Kne-
benreiter zu Klein-Sprengel
bei Wien über die Restauration
im Aufstellungsort am 2. Mai
1890 abgeschlossene Vertrag wird
Zustimmung von seitigen Ver-
ge mit dem seitigen Tage auf-
geboten worden ist, wird

gewisse
dem genannten Königlich Preuss.
Preussischen Staatsrat, unterzeichnet
—, einerseits,
und

...
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, unterzeichnet —, und
andererseits, folgende Vertrag ab-
geschlossen.

Art 1.

Die Gesellschaft verpflichtet
sich, im Aufstellungsort am
2. Mai 1890 folgende Summe zu

massig, auf im Winter
benutzbar und das ganze
von Christallungsgabünden ge-
zestallung, welches die geringen-
ten Rinnen nicht bloß für Chl-
stallungen, namentlich Kämp-
mitstallungen, sondern auch für
mischalische Chliffstallungen ge-
hen. Weil, für wissenschaftliche
Kontrollen, für große öffentliche
Tafelarbeiten u. dgl. bietet, und
für eine einseitige der inneren
von einseitiger einer Koberung
noch mindestens zwei Millionen
Mark zu verwenden.

Wesentliche Folgerung geringen-
ten Klein für diese Klein wird
die Gesellschaft eine Kontrollung
wissenschaftlich. Das nun ist für
die Chliffstallung in Chliffst ge-
nommen. Man versteht die
Kugelform der die Chliffst
des Kugelforms sowie der Chliff-
stallung der Minister der öffent-

Lieser

3.
175
Lieser Chliffst, der Chliffst
und der Chliffst & Chliffst-
stallungen.

Die Chliffstallung der Chliffst
nächst unter der Chliffst der
Minister der Chliffst & Chliffst-
stallungen.

Das nun Chliffstallung der
Chliffst geistig und Chliffst-
stallung einseitig der inneren
von einseitiger und Chliffst-
stallung jeder mit Chliffst, der
Chliffststallungen (nächst
Art. 7) in der Chliffst der
Chliffst über.

Art. 2.

Nach der Chliffst der Chliffst-
stallung ist die Chliffststallung
in der Chliffststallung der
Kontrollung in Chliffststallung-
stallung Chliffststallung geistig
Chliffststallung - das große
Kontrollungsgabünden nach Chliffst-
la und die Chliffst - nach Chliffst-
so von der Chliffststallung.

Chliffst

*. In dem des Tempel des Joffens 12000 M.
Nov.
Art. 3.

60 Tausend

Gesellschaft gesessenen Olym-
pion. Tempel zu veranlassen
und demnachstlich dem Töchter
zu veranlassen. *

Nach dem Fortschrittstand des
gegenwärtigen Kartographen ab
veranlassen der Töchter mit der
Töchter nach 42 Tausend, somit
bis zum 19. . . , der
Gesellschaft der Kindstallungs-
gerat mündelmaße zur Ver-
haltung von Fortschrittszustand
somit zur Einweisung und zum
Fortschritt einer Kassenverwaltung
der Art, daß die Gesellschaft
allein der Kraft hat, in dem Fort-
schritts öffentlichen Verträge zu ver-
einbaren und einzeln Fortschritts-
zustand einzuführen, somit Fortschritts-
zustand zu veranlassen. Fortschritts-
zustand, Mithil, und die Art
einzuweisen, somit Fortschritts-
zustand und Fortschrittszustand zu
dem Kindstallungsgerat beizubringen.

Se

Art 4.

In Fortschrittszustand zu veranlassen.
Die die Töchter des Fortschrittszustand
zur Fortschrittszustand der Fortschrittszustand
die Gesellschaft soll der Fortschrittszustand
mit der Kraft zu veranlassen, in dem Fort-
schrittszustand der Fortschrittszustand zu
Fortschrittszustand zu veranlassen
und zu veranlassen, somit Fort-
schrittszustand zu veranlassen.

Die Fortschrittszustand der Fortschrittszustand
zu veranlassen Fortschrittszustand
der Fortschrittszustand der Fortschrittszustand
minimale sind der Fortschrittszustand der
Fortschrittszustand & Fortschrittszustand.
Fortschrittszustand ist die Fortschrittszustand
zur Fortschrittszustand der Fortschrittszustand
zur Fortschrittszustand. Die Fortschrittszustand
Fortschrittszustand Fortschrittszustand
somit es sich nicht nur Fortschrittszustand
beizubringen, vornehmlich Fortschrittszustand,
beizubringen der Fortschrittszustand der
Fortschrittszustand, somit zu
Fortschrittszustand der Fortschrittszustand
somit

nach (Lutten) von der ge-
meintlichen Wirtschaft zu
Mehring der Gutsbesitzer sein
persönlich den Wirtswirtschaften bei
der Gesellschaft bestellt sind.

Mit dem Vorstande werden
der Gesellschaft zu Kapitul-
ationszwecken mitgeteilt über-
lassen:

1. der große Kapitulationsge-
bäude nach Halle,
2. die Ökonomie,
3. der dem Fiskus gehörige
Wirtschaftsgrund für die elektri-
sche Beleuchtung, welcher über die
Gesellschaft befragt ist abzu-
brauchen, ohne dass sie zu ei-
nem Ersatzbezug verpflichtet ist.
4. die persönlichen Werkzeuge,
beigebenen, soweit nicht die Werkzeu-
ge der Eisenwerke unterge-
ordnet sind, mit Ausnahme von
Fisch, welche der Fiskus sich
vorbehalten für die Zwecke und

der

Sind die Ländlinteressen nicht mehr
bestimmt worden?

die Ländl der hiesigen Wirt-
schaftsgemeinschaft. Wenn diesel-
ben für letztere nicht mehr ge-
ben, so sollen sie
ebenfalls der Gesellschaft über-
lassen werden.

Der dem Vorstande unter
1 bis 4 aufgeführten Wirt-
schaften werden der Gesellschaft
der neue Wirtschaftsgebäude
und die sog. Wirtschaftsgebäude,
jedoch vorbehaltlich der Kapitu-
lation des Art. 6 überlassen.

Die Wirtschaftsgebäude von der Wirt-
schaftsgemeinschaft zu der Gesellschaft
ist diejenige Wirtschaft, welche
von der Wirtschaftsgemeinschaft
ist, so lange diese besteht und
ihre gegenwärtigen Zwecke
verfolgt.

Der dem Fiskus der Fiskus
und der Wirtschaftsgebäude Wirt-
schaftsgebäude Wirtschaftsgebäude von 5
Juli 1888 hat der letztere der

Kapit

Kraft auf Mitbenützung der
Christallungsgewalt nicht zu, ins-
besondere darf sie nicht aus-
gung auf dem Fund nicht ge-
ben. Der Fiskus verpflichtet
sich, diese Bestimmung für
die Dauer des gegenwärtigen
Vertrages nicht abzuändern.

Der Fiskus verpflichtet sich auch,
das Gesellschafts-Vermögen, das
er schon überlassen hat, nicht
auf die auf dem Vertrag bedingte
Lageplan in dem ungetroffenen
Theile zu überweisen. Der
Gesellschaft (Kasse) verpflichtet
sich, diese Theile zum ge-
meinen Zweck ohne Unterschied
Zugung jederzeit zu dem Fiskus
zurückzugeben.

Die Gesellschaft ist ferner
verpflichtet, wenn der überwie-
sene Theil der Kasse oder irgend
welche Gesellschaften einen
an der Kasse, als Mitglied

oder

oder an der Gesellschaften
gelegenen Theile zum ge-
meinen Zweck der Gesellschaft
(Kasse) zu dem Fiskus
zurückzugeben. Bei der Über-
lassung dieses Theiles der
die Gesellschaft nicht der Fiskus
jedoch die Verwaltung halten,
darf sie dem zu anderen Zwecken
keine Christallungsgewalt
verleiht und keine Christal-
lungen abzugeben werden
dürfen, sowie dass der Fiskus
rationell betriebe in der
Gesellschaft zu überlassen ist.
Es darf diese Kasse in der
Kasse neue Theile zu geben
nicht. Für das Recht der Ka-
ssation betriebe in der
Kasse der Gesellschaft ist die Gesell-
schaft, an dem Fiskus keine
Theile zu geben.

Der neue Christallungsga-
bende, der Christallungsgewalt
nicht

Art. 5.

und die Messinggeschäfte haben
den Markt für alle Christen-
heiten, Kongresse, öffentliche
Festlichkeiten und dergl., welche
der Markt einer Veranstaltung
von Römern zu fordern und zu
unterstützen geneigt ist, jeder-
zeit immer bereit zu sein.
Zu unsern Zeiten gilt es
von den religiösen Vereinen
Haltungen, welche nur der 1873
angeordneten Christenheit zu-
stimmung in den Markten
Meri, Tini und Tili religiös
ist stattfinden.

Der jährliche Unterhalt
der Christenheiten, Kongresse,
Festlichkeiten etc., den der Markt
den Römernkosten im Christen-
heitsmarkt genug oder teilweise
überlassen ist, hat der Ge-
sellschaft lediglich die Kosten
der Reinigung, Heizung und
Kühlung der von ihm be-

mit

möglichen Römern zu leisten.
Der Gesellschaft hat keinen An-
spruch auf Zahlung eines Wä-
rers für diese Unterhaltungen.

Der Markt wird durch
Kongresse, Kongresse, den den Unter-
haltungen beiliegende Christenheiten,
welche in den Römern ist
unterstützen lassen, sondern
nicht ihre Unterhaltung unter-
stützt, und seine Kosten be-
trägt und für alle Christenheiten
genau, welche zu Gebieten,
Festlichkeiten, Kongressen, Festen,
Kongressen etc. der den Unter-
haltungen, welche nicht mehr
sind, in neuen Unterhaltungen
unterstützt und für sich und
vielfache Christen stellt.

Der Gesellschaft hat der
Kraft, für die Kosten ihrer Un-
terhaltungen z. B. der Festen,
Kongresse, der großen Wä-
rersunterstützungen im neuen

Christen.

Uebersetzungsgebäude von der
 Kaiserlichen Landwirtschaft zu versehen.
 Dieser Rest wird jedoch, falls er
 so lange im neuen Uebersetzungs-
 gebäude oder in der Woffenau.
 falls Uebersetzungen stattfinden,
 zu deren Vornahme der
 Herr der Unternehmung der Ue-
 bersetzung die Räume überlassen
 wird. In diesem Falle wird der
 Unternehmung der Rest, Entlohn-
 geld zu versehen. Der Unter-
 nehmung wird jedoch 40 % der ge-
 sammelten Einnahme. fernerhin wird
 der Entlohnungsgeld von der
 Gesellschaft abgezogen, wegen-
 dem diese verpflichtet ist,
 täglich Gastmahlsgäste in der
 gemessenen Zeit nach Hause zu
 vornehmen. Für die übrigen
 der verbleibenden Einnahme soll der der Gesell-
 schaft zustehende Anteil
 mit 35 % betragen. Der Ge-

falls

schaft steht es mit dem
 Uebersetzung der in Art. 4 erwähnten
 der Hauptkammer frei,
 ihren Anteil zu diesem Ge-
 meinnutzen beliebig zu verwen-
 den. Der von Unternehmung
 verbundene Entlohnungsbetrag
 wird zum Rest der Ue-
 bersetzung und der Einnahme.

Die Höhe der Entlohnung
 wird durch die Art der Ge-
 schäftsbearbeitung und den Wert
 der Vereinbarung zwischen
 dem Unternehmer und der
 Gesellschaft. Demnach wird die
 Uebersetzung nicht zu Hause, so
 entschieden die Hauptkammer
 wissen. Dasselbe findet statt,
 wenn nach Bestimmung der
 Herr der in der vorgeschriebenen
 Räumlichkeiten gleichzeitig
 zwei oder mehrere Uebersetzungen
 stattfinden, wenn die Ue-
 bersetzung in der Uebersetzungs-

ge-

festzusetzen nicht in Uebung
nimmt, haben daselbst die
Gesellschaft für die Verwaltung
der von Ministerialbefehl
gekauften, Uebungsbücher, Lehr-
bücher und sonst. zur Ver-
fügung. Dies gilt insbesondere
von dem großen Konvulsions-
die Gesellschaft hat die Rechte,
für die Ministerialbefehle
in demselben ein besonderes
Eintrittsgeld zu zahlen.

Um die Gesellschaft die Ver-
waltung der Konvulsionskarten
in dieser Zeit überlassen zu
können, wird ihr die
zum 1. September jedes Jahres
bekannt gegeben werden,
für welche Zeit, zu welchem
Zweck und in welchem Um-
fange die Konvulsionskarten
für die Sommerzeit - 1. April
bis 31. Oktober - in Uebung ge-
nommen werden. Für die

Wied.

Die Gesellschaft darf das ganze Recht
auf Verwertung der Gebäude, seitens
der Gesellschaft, fraglos, nicht über-
tragen - H. L. L.

Winterzeit - 1. November bis
31. März - soll die mögliche
Freizügigkeit gegeben sein. (Dies
beinhaltet eine Uebung
des möglichen Konvulsions-
Eintrittsgeldes, so
weit die Gesellschaft
sich nicht konvulsions-
mäßig gegen den Staat.)

Der Konvulsions-Kongress steht
sonach für die Zeit nicht in
Uebung, nimmt, die Gesell-
schaft zur Verfügung. Zu
dem Zweck zu mehreren Jahren
als die Konvulsions nicht be-
müht werden. Die Konvulsions-
Zeit daselbst ein einzelner
Stille unterliegt der Konvulsions-
verwaltung der im Ort & gebräuch-
lichen Konvulsions-Kongress. Bei
großen Festlichkeiten, welche
im Ort stattfinden, darf
jedoch die Gesellschaft der
Konvulsions-Kongress (Lange, Platte
form

form der Kirschenpflanze, Fingerring
mit Stein, ohne dass dieser die
Fingerringe notwendig sein.

Die Gefallschaft ist befugt,
in meine Anstaltungsgelände
und in der Massivinsalle eine
eine mauerne Ueberschneidung an-
zuordnen und für die Ueberschneidung
die Ueberschneidung eine mauerne
mauerne Gefälle zu ordnen. Die-
ses Recht hat die Gefallschaft
auch dann zu, wenn die Ueberschneidung
bestenfalls über dem Ueberschneidung
Ueberschneidung zu Ueberschneidung
Anstaltungsgelände & in Ueberschneidung
lassen werden soll.

Alle Verfügungen, zu de-
nen nicht das Wort des Königs
erhebet, sind alle sonstigen Ver-
ordnungen in dem Verord-
nungsverzeichnisse, manne für sich
zu erst beabsichtigt sind, in der
ersten Verfügung steht, und
bevorsteht der Genehmigung des
Königs.

Hart-Kommiffion (Art. 4).

Die Gesellschaft ist bereit, auf die neuen Verfassungen, welche eine Restauration einzuführen. In der Kinnan selbst aber, in denen die Verfassungen fortzuführen, sowie in der Zugabe: ^{Derzeit} (Lumpenvermögen) auf eine Restauration nicht betreiben werden. Untersuchungen sind mit Zustimmung der Verfassungen: international (und der Verwaltung) zulässig.

Das Gesellschaftsrecht soll wenig be-
schränkt sein, wie bismarck'sche Gebirge
von der Thronen des. Morbit die-
nen zu Gesellschaftsrecht (sachse-
die Gesellschaften der Thronen
wissen geschehen. So wie
zwischen und die Kaufmann
das Gesellschaftsrecht zu vermeiden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet,
das neue Versicherungsgesetz
in gutem Einverständnisse

Oct. 7.

zu vollstehen. Die Hauptliche An-
 merkung bestimmt mit Aus-
 schein, das Kaufmännische, und zur
 Erfüllung des Gebührens in
 beidigen Mithien notwendig ist.

Königliche der Messingwerke
 beschreiben sich die Verkaufte
 gesteht der Gesellschaft auf die
 verbindliche Communion
 der Christen, und der Gesetze
 geborgenen Pflichten und in
 Ueberein, und die Aufsehung ge-
 meinsamer Verkaufte und bei-
 den, welche notwendig sind, um
 der Gebührens in geborgenen
 Zustände zu vollstehen. Auf die
 Verkaufte der Abgangsmittel
 ist die Gesellschaft verpflichtet
 jährlich einen Betrag von fünf-
 hundert 500 M zu entnehmen.
 Die seit mittelst dieser Summe
 in unser Linie des zu bringen,
 das die Verkaufte der
 Abgangsmittel ein bestimm-

ge

der Verkaufte haben. Bei der
 Uebereignung der Summe an
 die Gesellschaft wird sie jedes unter
 Christen ^{in der Lage} (von 3000 M der
 Summe in der Lage der und
 einen neuen Christen verkaufen
 lassen. Kommt es zum Abbruch
 der Messingwerke, oder der Abgan-
 gsmittel wegen Verfallig-
 keit, so ist die Gesellschaft zur Ver-
 haltung von Folgebeträgen nicht
 verpflichtet.

Die Gesellschaft hat die sich zu
 Kapitationszahlungen abzugeben.
 von Gebührens - der ganze Be-
 tragszahlungen Gebührens nach Stelle
 und die Effektiv - unentgeltlich
 zu entrichten. Wenn diese
 Kapitalisten beizufallen und es
 selbst oder mit Einwilligung
 der Kapitalisten ihre Kapiti-
 gung vorzuziehen, so hat sie
 dieselben nicht abzugeben
 und es bleibt sie abzugeben, da
 sie

erhalten. Die Gräfte der Räfte
in jedem Staat ist die dem
Publikum unentgeltlich zur
Benutzung zur Verfügung
zu stellen. Letzteres gilt nicht
nur dem im nämlichen Staat.
Liegenschaftsbesitzer befindetlichen
Staat.

Es ist ferner notwendig, die
für den öffentlichen Gebrauch zu
verfügbaren Güter zu
verkaufen, so wie die
sonst nicht mehr öffentlichen
Räume, eine Zwangsversteigerung
stattfindet, um alle Lasten und
Abgaben zu beseitigen, die den
Eigentümern obliegen.

Die übernimmt die Reue.
gung der Kriegskosten liegt
dem ganzen Volkshauswesen.
sticht, jedoch mit Abzug
desjenigen, was der Staat, so
lange diese besteht, durch die
Unterstützung und die Arbeit

man.

verursachte Forderung, somit
selbst nach den bestehenden Be-
stimmungen der Einkommen-
steuer obliegt.

Die wird, die nachfolgenden
Vollen der Feste, die Feste der
zu der Feste stattfinden, durch
Benutzung der Feste in
entgeltlich gestattet ist, und für
den Fall, wenn es nicht
möglich ist, das Eigentum sich geben
zu lassen.

Art. 8.

Der gesamte Wirtschaft.
mobiler ist Eigentum der
Gesellschaft. Unter Wirtschaft.
mobiler ist dasjenige Mobiliar
zu verstehen, welches zum Ka-
pital der Kapitalisten be-
stimmt ist. Es ist ferner
unveräußerlich. Die sämtlichen
Feste und Feste, jedoch mit
Abzug derjenigen, welche
im ganzen Wirtschaftswesen und in
den Wirtschaftswesen auf-

ge-

gepflegt sind, die Loh- und Feink-
gewerbe, des Leinwand, die
Posigewerke mit Uebernahme zu
den das Gasten Waffeln.

Art. 9.

Das Aktienkapital, auf das die
Haltungsverhältnisse zu Grunde
des Gesellschafts eine vorläufige
Grundbesitz in Höhe von 2500000
M einbringen. Für dieselbe gel-
ten folgende Bestimmungen,
welche in Grundbesitz eingetru-
gen werden sollen.

1. Von dem Grundbesitz von
2500000 M ist eine Summe von
5 1/4 % aufgezinsten
Zinseszinsen von 131250 M
vom 1. Januar 1895 ab zu ent-
richten.

2. Der Rest der Rücklage
auf die feststehenden Anstalt-
schaften und anderen Leistungen
unverändert bleibt bis auf die
beide Zinseszinsen, welche bis
zum 31. Dezember 1894 ganz
als

Viele Bestimmungen können aus-
drücklich angegeben werden, nachdem
mit einem Kapitalist der diese,
günstige Vertrag geschlossen sein
wird.

als Zins, vom 1. Januar 1895
ab mit 4 1/2 % als Zins, 1/4 % als
Kontokorrentkupon und 1 % als
Amortisation vorzuzinsen wird,
vollendet sich die Tilgung des
Kapitals, vom 1. Januar 1895
ab in 4 1/2 Jahren.

3. Die vorerwähnten Zinseszins-
leistungen sind für das erste
Halbjahr des Jahres im April, für
das zweite Halbjahr des Jahres
im Oktober jedes Jahres fällig.

4. Die Grundbesitz kann
mit vorübertragbarer Kraft ge-
pflegt werden, jedoch wobei
schon die Bestimmungen in
§ 42 Abs. 1 des Abzinsungsgesetzes
vom 2. März 1850 von dem
Glaubigen und dem, wenn
fällige Zinseszinsen anzu-
geben als vorübertragbar sind.
Schon bleiben, und von dem
Besitzer von dem 1. Januar
1901 an dem, wenn auf Grund

(als)

Art. 13.

Anwendung.

Dem Fiskus wird eine Loh-
nung an dem von der Ge-
schaft bezogenen Gewinn ein-
gesetzt, jedoch nach dem dritten
Faktor nach der Substanz.
nachdem das neue Kalkulation-
system als eingeführt, so soll
es für das Jahr, in welchem die
Substanzvermehrung stattfindet, und
für die darauf folgenden beiden
Jahre für keinen Anteil am
Gewinn sein.

Die Gewinn der Firma
des Fiskus ist nach vorstehen-
dem für die im Gesellschaft-
vertrag vereinbarte Periode,
sowie die statutenmäßigen Zu-
wachsungen gewährt und die
Einlagen der Gesellschafter mit
4% verzinst sind.

Der Anteil des Fiskus an der
auf je nach abgelaufenen Gewinn
beträgt 25%.

Art. 14.

Gegenseitiger Vertrag wird
auf

auf die Dauer von 60 Jahren von
dem Zeitpunkt ab geschlossen,
mit welchem der gewöhnliche
Fiskus und dem jetzigen Reg.
Liquidationsgericht ^{dem} Vertrag abge-
schlossenen Vertrag zufolge alle
zukunfts zwischen dem Reg.
Lohn und der Gesellschaft zu
Ziele geht. (s. Art. 3.) Der
Fiskus soll jedoch das Recht, diesen
Vertrag zu verwerfen, jedoch nicht
vor Ablauf von dreißig Jahren
aufzuheben. Dieser Auflösung
soll eine festmündliche Ein-
gung beider der Liquidation
beide und der Liquidation der
gesellschaften per Angelegenheiten
verabreicht werden. Die Kündigung
kann nur zum 31. Oktober er-
folgen. Dieser Recht der Auf-
lösung soll jedoch dem Fiskus
nicht in jedem Jahr nach dem
30. März der Liquidation der Fir-
ma zugestanden, sondern nur
alle fünf Jahre, also im
1. Jahr, im 6. Jahr, im 11. Jahr
im

im 46. Jahre und im 51. Jahre.

Sie den Fall, daß der Vorkauf
von diesem Rechte geordnet magst, wird
folgendes vorzulegen.

1. Der Vorkauf ist in diesem Falle
verpflichtet.

a. Ein altbau nach zurückgekauften
Grundstück als gewöhnlicher Pacht,
wer zu überweisen und zu teilen.

b. Die Forderungen der Gesellschaften
zurückzugeben, soweit Pachtung
für die Forderungen nach Erfüllung der
Verpflichtungen seitens der Ge-
sellschaft, in dem Aktiven der
Gesellschaft nicht vorhanden sein
sollte.

c. Außerdem denjenigen Betrag
an die Gesellschaft zu zahlen, und
wollen die in der Zeit vom
Beginn bis zur Auflösung der
Vertrag an die Gesellschaften
halten. Gemeinnützige finden
einen vorzüglichen Nutzen
für die Forderungen der Gesell-
schaften zurückzugeben, wobei jeder
Zinseszins nicht zu berücksichtigen
sind.

sind

sind.

2. Aktivieren der Gesellschaft
ist alles, was nicht auf Grund der
gemeinnützigen Vertragsgüter (Gegen-
stände der Macht) wird, also nicht
beziehen alle Repräsentanten der
Völker, Mobilien etc. In dem
Falle Artikel gehört zu den
Aktiven der Gesellschaft nicht
denjenigen Stoff, den das Ge-
meinnützige der Gesellschaften,
gibt und gebietet gemeinlich
für die Gesellschaft künftighin
haben wird.

3. Die Pflichten der Gesellschaft
sind unter Kontrolle der Macht
zu teilen. Die Kontrolle über
die Macht: Konsumieren. Reisen
Die Aktiven der Gesellschaft zur
Vielmehr der Pflichten nicht aus,
je fast der Macht die Pflichten
zu teilen und kürzt den von
ihm für die Gemeinnützigen,
trag von den an die Gesellschaft,
der zu verfallenden Mauer,
einlegen. Mafz als den Betrag

Verfall

Art. 15

Einser Kammerkassensachen hat der
 Staat für die Tilgung der Pfänder
 der Gesellschaft niemals aufzubringen
 für Genossenschaft der Tilgung.
 Minister und der Minister der
 geistlichen Angelegenheiten ist
 die Gesellschaft nicht beauftragt, die
 ihr aus gegenwärtigen Verträgen
 gegen den Staat zustehenden
 Rechte an Stelle abzugeben.

Art. 16

Die Kosten der Abfertigung der
 gegenwärtigen Verträge sowie
 die aus dem letzteren sich ergebenden
 sonstigen Kosten trägt die
 Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag.
 §. 1.

1. Die Königlich Preussische
 der Provinz zu Berlin, unter
 der Leitung.

2. Der Provinzial-Verwaltung
 Anton Dreher zu Klein-
 Schwanau bei Rhein, unter
 der Leitung.

in Berlin gegen die so-
 stigen Zuzahlung sind im Schrift-
 satz.

3. Die Allgemeine Berlin-
 und Provinzial-Verwaltung
 Gesellschaft zu Berlin, unter
 der Leitung.

4. Die Aktien-Verwaltung
 Gesellschaft für Provinzial-Verwaltung
 normaler Postenverwalter zu
 Berlin, unter der Leitung

verpflichten einer Gesellschaft
 mit beschränkter Haftung,
Verwaltung

Ordnungspollpflichten,
welche Gesellschaften sind;
diesem im Falle einer
Fusion mit einer ande-
ren juristischen Person
oder im Falle einer son-
stigen Übertragung ist
vor Ort und Ort
von einer polizeilichen
Anstalt

—Joan Knechtling
folgt mit übergebenen,
ohne dass es einer Gene-
migung der Gesellschaft
oder der Verwaltungskommission
bedarf. Im Falle einer
Liquidation bedürfen die
zur Übertragung der Ge-
sellschaftsanteile abzugeben
seiner Genehmigung der
Gesellschaft oder der Ver-
waltungskommission, es sei denn
in diesem Fall jeder der
anderen Gesellschaften
nicht

der Aktienkraft bezie-
hungsweise der An-
stalt der Ordnungspoll-
pflicht.

§. 4.

Die Gesellschaften sind
Lohn, Löhne, Löhne in den
die befallen. Die Gesell-
schaft kann durch Gesell-
schaftsbeschluss zu jeder Zeit
mitwirken werden, eine
bestimmte der Gesellschaften
aufzuheben und bestanden
werden.

Die Liquidation der Gesellschaft
der oben erwähnten
nach zu bestellenden Ge-
sellschaftsbeschluss und von der
Liquidation erfolgt durch
Gesellschaftsbeschluss.

Lohn der oder die Gesell-
schaftsbeschluss sind die Gesell-
schaftsbeschluss genehmigt und
| aufzuheben und nicht
Abau.

Die Kraft des Gesellschafters ist den
 Kommissaren mitzuteilen, bevor diese eine
 gültige Bestätigung erhalten. Die Kommissare
 haben das Recht zu widerprechen, wenn
 Gründe vorliegen, die gegen die Voll-
 ständigkeit der Befestigung des Vermögens
 sprechen. Folgt ein solcher Mi-
 sstand nicht innerhalb 2 Wochen, so ist
 die endgültige Bestätigung des Gesellschafters
 vorzunehmen.

Die

gegen und Verantwortlichkeit zu
 bekräftigen und auf die
 Abstellung vorzuentwerfen.
 Hingegen sind die Kommissare
 verpflichtet, die Kraft der
 Gesellschafters des Gesellschafters
 Kraft der Bestimmung der
 Hauptkommissionen.

Die Hauptkommissionen
 vorzubringen sind nach ein-
 ander und vorzutragen sind
 gegenseitig.

D. 6.

Die Gesellschaft beginnt
 ihren Geschäftsbetrieb mit der Ein-
 tragung in das Handels-
 register. Der erste Geschäfts-
 jahr endet am 31. August
 1894. Die weiteren Geschäfts-
 jahre sind mit dem Kalender-
 jahre identisch. In dem
 3. Monat des Geschäfts-
 jahres ist der Geschäfts-
 für das verfloßene Geschäft-
 jahr

jahr

Nach einer Gesellschaftsversammlung
 Jahr

jahr die Bilanz nach der
 Bilanz und Nachprüfung
 aufzustellen, (den Haupt-
 kommissionen einzubringen
 und auf deren Bestimmung)
 und der Gesellschaft zur
 Genehmigung vorzulegen.
D. 7.

Der nach der Bilanz fest-
 gebundene Gewinnanteil ist
 nach Bedarf und nach folgendem
 verfahren:

1. zur Deckung des nach
 D. 14. dem Gesellschafters zu-
 kommenden Anteils,
2. zu einem Reservefonds,
 der nicht befreit werden
 darf zu werden, bis zu
 5%, so lange und so
 oft dieser Reservefonds
 nicht 10% des Stammkapital
 beträgt.
3. Die Königl. Akademie
 der Künste erhält 3% ihres
 Stamm-

Stammrenten.

4. Die Gesellschaften sollen
den 4% ihrer Stammrenten
geben, wovon sich die Königs-
liche Oberkammer der Kassen
die zu 3 erhaltenen 3%
verursachen muß.

5. Der Rest der Kassenrenten
gehört zu 25% dem Königs-
lichen Staat, zu 75% dem Ge-
sellschaftsverband nach Vertheilung
nach ihrer Stammrenten.

Die Gesellschaften sollen
mit 3/4 Kasse der Stamm-
renten und mit einem
viertel der Kassenrenten
renten können die Gesell-
schaft einen größeren Ge-
halt 5% zu dem unter
2 gegebenen Kassenrenten
behalten.

Für den Rest ist jeder an dem Kassenrenten
der Kasse der Kasse, nach Bestimmung
nach dem Kassenrenten, also der Ge-
sellschaftsverband 189. nicht befreit.
Lied

S. 8.

In der Sitzung wird die der
Gesellschaft nach dem Kassen-
renten mit dem Königslichen
Staatsschatz zu befreiten
Lied.

wann freiwillige Gesallpfefer
 der schriftlich mit der zu be-
 stehenden Bestimmung oder
 mit der schriftlichen Abgabe
 der Steuern sich einverstanden
 erklären und die gesetzl.
 Commission dem nicht wie-
 derpassieren.

Die Composition der Ge-
 sellpfefer wird durch den
 oder die Gesallpfefer be-
 wiesen.

Dies ist nicht der einzige
 bei bestimmten Fällen zu
 bewiesen, wenn es in der
 oder der Gesallpfefer vor-
 derliegend ist.

Die Commission muß die Ver-
 sammlung in der vorgelieferten
 bewiesen werden, wenn sie
 vorgeliegt, daß die Gültigkeit der
 Steuererklärung vorhanden
 ist.

Der Hauptzins der Ver-
 sammlung ist derjenige,
 der sie einbewiesen hat, in
 dessen Zusammenhang die
 von der Composition selbst
 gewählte Hauptzins.

§ 10.

Die Composition der Ver-
 sammlung erfolgt durch den,
 daß die Gesallpfefer und
 die Commission mittelst Auf-
 geben eingepfändelter Leis-
 te für die Zeit eingeleitet werden

den

Dies ist mit einer Krift
von mindastens 2 Hufen
zu bemessen. Der Zweck der
Kropfammlung ist bei der Be-
rührung sehr klar und genau
angegeben.

Ist die Kropfammlung nicht
ordnungsmäßig bewiesen, so
können Befehle nur ge-
geben werden, wenn bestimmte
Lage Gefallpfeiler ausgesetzt
— oder vorhanden sind und
die Beobachtungen nicht
mitgegeben.

Und Glanz gilt in Bezug
auf Befehle über Gegen-
stände, welche nicht ordnung-
mäßig außer Angehörigkeit
werden sind.

§. 11.

Ist ein Gefallpfeiler nicht
vorhanden, so hat jeder Ge-
fallpfeiler der Kraft, selbst
eine Kropfammlung zur Be-
st.

stellung wird einem Ge-
fallpfeiler beigegeben.
Im Falle, daß mehrere
Gefallpfeiler von einem
Kraft Geben müssen, ist
die zu dem ersten Ge-
fallpfeiler ordnungsmäßig
eingetragene Kropf-
sammlung verpflichtend
gegeben.

§. 12.

Die Befehle der Gefall-
pfeiler erfolgen, wenn
nicht der Gefallpfeilerbewer-
ter oder der Gefallpfeiler
vorhanden, nach Maßgabe der
abgegebenen Himmels-
Lage. Jeder soll 100 000 Mark
einen Gefallpfeiler zu-
weisen eines Himmels. Woll-
maße bezeichnen der Gefall-
pfeiler sein; die Beobachtung
eines Gefallpfeilers kann
auf einen Kriftgefallpfeiler
über-

Für die Kriftgefallpfeiler der Krift-
pfeiler ist für jede 100 000 Mark. ist
Gefallpfeiler ein Himmels zu.
Die Himmelskrift ist aufgegeben die
Himmelskrift.

Hollung

iberiayum novitum.

Für jede juristische oder phy-
 sische Person, welche zu der Ge-
 fallpflasterung geführt, kann in
 der Gefallpflasterungs-Vereinbarung
 nicht mehr als eine Bevollmäch-
 tigung der Abtretung für sich.
 Ein Gefallpflasterer, welcher
 durch die Leihpflasterung
 entlassen oder von einer
 Verbindlichkeit befreit ist, kann
 den Fall, hat jedoch kein
 Stimmrecht. Dasselbe gilt
 von einer Leihpflasterung,
 welche die Abtretung einer
 Kasse, eines oder der die Ge-
 lassung oder Erlangung ei-
 ner Kasse, eines oder
 über einer Gefallpflasterer
 betrifft.

§ 13.

Der Bapflupfaffung der Gas
puffpfeffer inderleigenen ind.
berfendur:

1.

- [illegible]

in Prozenzen, welche für gegen
die Gefäßschleimhaut zu liefern
sind.

S. 14.

Der Gefäßschleimhaut beginnt
nabem dem ihm notwendig
nützigen Geseß eine
Leistung, welche nicht mehr
als 5% der Reinigungskraft be-
tragen darf.

S. 15.

Zu einer Abminderung der
Gefäßschleimhaut, zur
Auflösung der Gefäßschleimhaut
und zur Erhaltung einer
Ordnung ist die Gefäßschleimhaut
besetzt mit $\frac{3}{4}$ Wasser
der Hauptzeit der Reinigung
die Gefäßschleimhaut der
Wasser der Gefäßschleimhaut
gelangt und die
reinigungsfähigkeit vorzuziehen.

S. 16.

Die Auflösung der Gefäßschleimhaut
tritt

tritt jedoch ein mit der
Auflösung der Hauptzeit
mit dem Gefäßschleimhaut
sollte begünstigt der Gefäßschleimhaut
Haltung. Parke und Gefäßschleimhaut.
der.

Zu beifügen

Ken

dem Herrn Reporteur, der Herrn Dr. Bode
Excellenz

Excellency

fin.

Berlin, den 24. Juli 1894

at T 1394.

Lebewiß

in projektirte Errichtung
eines Ausstellungsgebäudes
im Ausstellungspark.

Ernest Cressley

Verband mit

beson ist nicht auf die sehr Befugigung
vom 18. Juli 1894 H. V. 2919 - ganz ge-
famt das Polymide vorzutragen:

Es mit der schon beschriebenen eingeleiteten
Kartographischen Expedition, Geographische
Kartographie und Kartographie mit dem Ziel,
sind in wesentlichen Punkten bereits
abgeschlossen von den Hoffungen. Das
am 19. März 1944 für die Geographische
Expedition, das die Expedition, die die
wissenschaftlichen Untersuchungen
über die geographische Expedition, das die

7 die Möglichkeit der zu Grün-
den der Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung nicht wenig wichtige
Seite zum ~~weiteren~~

Es geht? Keine Beschreibung! Es von
Körperhaltung begreifen. übrigen Gehen
oder auf ein Blatt der Anatomie mit
ein Augenschein zu beschreiben. ~~unmöglich~~
~~und ein Abgleich mit der zu begreifen~~

Ich habe daher die bisher
bekannte Art der Verhandlungen
verhalsen und.

Geisteskraft mit kaffeeähnlicher Befähigung begabt
ist, 7. März mit dem Verstorbenen als gewöhnlicher
Freier zum kaffeeähnlichen Aussehen ist nicht.

7, mit dieser gemeinschaftlichen
wir hier aus das ganze Organ
~~wird~~ ^{von der ganzen} und die Vertrags-
entwürfe ausgearbeitet worden
sind,

weisen über ein Kugelhagengrößt ausgedrückt.
 Lt Was zumeist ein Harngründel der
 Akademie mit Rücksicht auf eine Heilung,
 wenig bei der im Auge gefassten Heilung,
 nehmung an, so versteht es sich nicht zu
 bemerken, daß wir eine solche nur dank,
 das ist, wenn die Akademie in einer
 Gegenwart als heilige Kunstschätze in

gr.

Sam

auf

Beteiligung am Neubau
Acta: des Ausstellungsgeländes

I. Nr. 1571.

IV.

27.

spec. Programme, K.

Der kaiserliche Ausstellungspark liegt u. A. auch auf früherem Straßenland der Alleenstraße und auf künftigen Gelände der verlängerten Bismarckstraße. Die Lage der ersten Straße erkennt man, wenn man den nach dem Haupteingange der Alleenstraße von der letzten nach der Invalidenstraße führenden Weg verlängert, er führt alsdann zwischen der Urania und der Terrasse hindurch, auf welcher der Olympia-Tempel steht. Die Verlängerung der Bismarckstraße würde wesentlich neben dem Stadtbahnhofs verlaufen, aber eine Ecke des Hauptausstellungsgeländes abschneiden. Daß beide Straßenstrecken nicht angelegt zu werden brauchen, leuchtet ebenso sehr ein, wie der Umstand, daß das Ausstellungsterrain die Grundflächen dieser Straßenstrecken nicht gut entbehren kann. Es fragt sich also, in welcher Höhe oder Form die Stadt als Eigentümerin des Straßenlandes entschädigt werden soll. Wollte die Stadt hier mit demselben Maße messen, welches der Fiskus bei solchen Gelegenheiten der Kommune Berlin gegenüber anzuwenden pflegt, so würde ein recht erheblicher Posten zu Tage kommen. Die Gemeindebehörden lassen sich jedoch von anderen Gesichtspunkten, vom allgemeinen Interesse, hier von dem Wunsche leiten, daß der Bestand des Ausstellungsparks ungeschmälert erhalten bleibe, und von diesem Gesichtspunkte aus werden, wie wir hören, die Vergleichsverhandlungen geführt werden.

1894.
J. J. Aktien
H. H.

Reichsgericht, das ja auf sich selbst verläßt.
nehmen wir auf den von uns bisher mit
gekauften Aktienlagen vorzuziehen werden
kann. Ich hoffe mich sehr sehr sehr
dem Geamte der Gesellschafts-Verwaltung,
mit der Verwaltung mit dem Markt-Verkehr
nachzugehen, indem die als bringend
unpfehlend bezeichneten Aktien
bisherige Zusätze aufstellen sind, und
diese nunmehr angenommen werden
werden könnten, indem ich hoffe
wird, dass die der Fiskus
Vorschläge umso eher
Kasse, da die materiellen
Vorgeschläge in der Tat ge-
rügt sind, wenn wir im
Vergleich zu den hohen Kosten
sehen können, die durch
die Verwirklichung des
Projektes betriebsmäßig werden
während ich sonst schwerlich
in absehbarer Zeit eine
ähnliche Förderung be-
günstigt werden dürfte.
Der Zustand des jetzigen
Ausstellungsgeländes ist
unerkennbar, das in aller nächster
Zeit keine Veranstaltungen
dort mehr stattfinden können
wenn nicht weitgehende
und immer kostspielige
Reparaturen und Umbauten
vorgenommen werden.

Der Präsident

H. H.

Bitte diese
diese nunmehr angenommen
werden können,
indem ich hoffe

Handl. 24/9/94
H. H. 24/9/94
H. H.

HEIM, KÖNIGL. BAURATH.
ATELIER FÜR ARCHITECTUR U. BAU-AUSFÜHRUNGEN.

211
K. u. K. Kunste
Min. 21 OKT 94 Berlin
Anlage

Berlin W., Voss-Str. 6, den 2. October 1894.
Fernsprech-Anschluss: Amt I, No. 7195.

B. 3.10.94
Hindlich widigt.
für den Akten.
H H

Hu
Ihr Präsidium der Königlichen
Academie der Künste
fürs. f. f.

Die maßstab in der Frage aufzuweisen
über beabsichtigte Neu- bzw. Erweiterungsbauten
der Räume der Landesbauverwaltung am Leiter
Bauhof vorzulassen mit, der Königl. Akademie
der Künste hat mir folgende jetzige Marine-
Panorama, Alt-Moabit 161 zur Fast auf längere
Zeit oder zum Kauf anzubieten.

Die Räume sind zu Ausstellungsräumen
sehr geeignet, wurden im März 1896/97 (evtl.
auf fünf) frei und müssen in der Bauzeit
circa 1400 qm Bodenfläche; dieselben sind f. f.

gav.

unverzüglich erwartungsbefähig.

Die Tautage liegt so fest über dem
Gleisen, daß eine Verbindung mit derselben
auf dem Terrain der jetzigen Landeshauptstadt
sehr leicht wäre.

Man stelle sich sehr gerne zur Verfügung
eines geeigneten Kulturort entgegenzusetzen
zu sein.

Mit größter Aufmerksamkeit
ganz ergebenst

Heim

L. Heim
Königlicher Bau Rath.

Berlin W.

Melior. Vesper 6.
Wohnung Rauchstr. 16.

Königliche Zeitung vom 9. September 1894.
No 736.

Solche Erfahrungen machen es begreiflicher, wenn ein kühler
Berliner Zuschauer den Eintritt in die neue „Saison“ nicht mit
dem Hochgefühl begrüßt, das in den Prologen der neuen Bühnen
und in sonntäglich gefärbten Willkommungsgrüßen unserer Feuilletonisten
zum Ausdruck kommt. Auch der Sommer ist doch schließlich eine
Jahreszeit, selbst in Berlin, und selbst der nasse Sommer 1894.
Auch er wurde mit gleichen Hochgefühlen begrüßt, und was er
uns brachte, das war doch nur die schreckliche Matibude, die sich
„Italien-Berlin“ nannte und die man immer noch nicht aufgehört
hat, „reizend“ zu finden.

„Italien-Berlin“ soll es aber auch verschuldet haben, daß die
„Große Berliner Kunstausstellung“ in diesem Jahre jämmerliche
Geschäfte machte und vielleicht sogar mit einem rechnerischen Fehl-
betrag abschließen wird. Es ist möglich, daß die Stammgäste des
Ausstellungsparks sich wirklich sagten, in „Italien-Berlin“ gebe es
noch mehr Musikbänder, das Essen und das Bier (la famosa
birra bianca di Berlino) sei dort nicht schlechter als da, die holde
Weiblichkeit sei in „Italien“ lebhafter, ungenirt, natürlicher, ge-
wissermaßen echter, und schließlich habe man in „Italien“ auch noch
Gelegenheit, bis an die Knie in die Lagunen zu fallen; es ist mög-
lich, wie gesagt, daß die Stammgäste darum an der Stadtbahn-
station „Lehrter Bahnhof“ vorbei bis zur Station „Zoologischer
Garten“ fuhren und den Abend lieber da verbrachten. Denn um
der Bilder willen kamen ja die Besucher doch nicht, das müssen
endlich Verpächter und Pächter des Ausstellungsparks erfahren
haben; es war tagsüber in der „großen“ Ausstellung fast ebenso
leer wie in den Berliner Museen; und das will viel sagen.

Wenn der schwache Sommerbesuch der Ausstellung, die nun nach
kurzem Aufschub geschlossen werden wird, ein schlimmes Anzeichen
für die bildende Kunst Berlins sein sollte, wenn das Interesse für
Kunst ernstlich nach der Gästezahl des sie umgebenden Biergartens
statistisch gemessen werden müßte, dann wäre es leicht, der Ber-
liner Kunst aufzuhelfen. Man brauchte die Neugestaltung nur in
die Hände des Biergartenpächters zu legen. Er ist ein findiger
Herr und würde die Musiker in noch erotischer Uniformen stecken,
würde Feuerwerke abbrennen, würde Tengelangel aller Orten auf-
stellen und würde schließlich neun Zehntel der Bilder entfernen,
um für das Geschäft mehr Raum zu gewinnen. Vielleicht würde
die Kunst in der That nicht viel dabei verlieren.

12149.

Br. 12. 12. 94

213

An den Herrn Ressortminister
Dr. Bosse, Berlin.

Betrifft die projektierte Errichtung
eines Ausstellungsgebäudes im
Ausstellungspark.

Sehr geehrter Herr Minister, ich beehre ich mich auf
Grund meines Berichtes vom 24. Juli
1894 - I 1394 - um ^{möglichst baldige} ~~derzeitige~~ ^{in der beabsichtigten Angelegenheit}
eine Entscheidung zu bitten, ~~die~~
~~ich~~ ^{ich} dem Senat ~~hierüber~~ ^{hierüber} in der
allernächsten Zeit unterrichten ~~würde~~
~~würde~~ möchte.

Der Präsident

Ch

Kd

aus dem Hof
am 12. 12. 94

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 375

ENDE